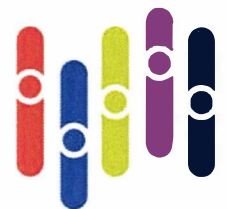




Familie Kinder Jugend Kultur Sport

Erläuterungsband
zum Entwurf des Einzelplans 07
für das Haushaltsjahr 2014



Lebensbildung

Landtag Nordrhein-Westfalen
16. Wahlperiode

Vorlage 16/1071
A 04, A 05, A 07, A 12 und A 16



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

14. September 2013
Seite 1 von 1

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40190 Düsseldorf

Aktenzeichen 112-14.03.08
bei Antwort bitte angeben

Alice Gambalat
Telefon 0211 837-2435
Telefax 0211 837-3107
alice.gambalat@mfkjks.nrw.de

— **Beratungen des Haushaltsentwurfs 2014**
Erläuterungsband zum Entwurf des Einzelplans 07

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

— für die Beratungen des Haushaltsentwurfs 2014

- im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend
- im Hauptausschuss
- im Haushalts- und Finanzausschuss
- im Ausschuss für Kultur und Medien und
- im Sportausschuss

überreiche ich 170 Exemplare des Informationsbandes zum Entwurf des Einzelplans 07. Ich bitte Sie, die Unterlagen an die Mitglieder der Ausschüsse weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Schäfer

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

Tabellarische und graphische Übersicht über die Ausgaben des Einzelplans 07	7
• Schwerpunkte des Einzelplans 07	8
• Übersicht über den Einzelplan 07 für das Haushaltsjahr 2014 nach Bereichen	11
A: Sachhaushalt	
Kapitel 07 010 Ministerium	13
Titel 526 01 Sachverständige	14
Titel 531 10 Ausgaben für Veröffentlichungen	15
Titel 541 10 Veranstaltungen	16
Kapitel 07 030 Familiendienste und Familienhilfen	17
Titel 633 10 Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	20
TGr. 60 Bürgerschaftliches Engagement	21
TGr. 61 Schwangerschaftsberatung	22
TGr. 64 Förderung von Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen	24
TGr. 67 Kostenerstattung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen	25
TGr. 68 Zuweisungen und Zuschüsse an anerkannte Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung	26
TGr. 70 Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik	27
TGr. 91 Informations- und Kommunikationstechnik im Zusammenhang mit der Umsetzung des Betreuungsgeldgesetzes	32

Kapitel 07 040	Kinder- und Jugendhilfe	33
Titel 538 00	Aufbau und Weiterentwicklung eines webbasierten E-Government-Tools für den Bereich der frühkindlichen Bildung	37
Titel 547 00	Ausgaben für laufende Serviceleistungen im Bereich der IT-Lösung KiBiz.web	38
Titel 633 10	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	39
Titel 684 10	Zuschüsse für Fachberater/-innen in Tageseinrichtungen für Kinder	40
Titel 883 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 - 2013 - Bundesmittel -	41
Titel 883 11	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 - 2014 - Bundesmittel -	42
Titel 883 20	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Tageseinrichtungen für Kinder	43
TGr. 61	Kinder- und Jugendförderplan 2011-2015	44
TGr. 62	Sprachförderung	48
TGr. 64	Leistungen für Mädchen in besonderen Lebenslagen	49
TGr. 65	Beratung und Hilfen in der Kinder- und Jugendhilfe	50
TGr. 66	Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“	52
TGr. 69	Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gem. § 89 d SGB VIII	54
TGr. 82	Förderung von Familienzentren	55
TGr. 83	Maßnahmen der "Politik für Kinder" und Förderung von Maßnahmen für Kinder in Risikosituationen	56
TGr. 90	Kindpauschalen nach § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)	57

TGr. 91	Zuschüsse für die Sprachförderung nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)	59
TGr. 92	Zuschüsse für Familienzentren nach § 21 Abs. 4 bis 6 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)	60
TGr. 93	Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten nach § 21 Abs. 7 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)	61
TGr. 94	Zuschüsse zur Tagespflege nach § 22 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)	63
TGr. 95	Umsetzung der Fortbildungsvereinbarung nach § 26 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) und NRW-Sonderprogramm für Berufspraktika in Kindertageseinrichtungen	64
TGr. 96	Dokumentation und Revision KiBiz; Weiterentwicklung der Bildungsgrundsätze	65
TGr. 97	Frühe Bildung	66
TGr. 98	Kostenerstattung Elternbeitragsfreiheit	67
TGr. 99	Ausbau und Qualifizierung für frühkindliche Bildung	68
Kapitel 07 050	Kulturförderung	69
Titel 539 10	Förderpreis des Landes Nordrhein-Westfalen für junge Künstlerinnen und Künstler	72
Titel 539 30	Kinderbuchpreis des Landes Nordrhein-Westfalen	73
Titel 633 10	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit	74
Titel 685 10	Zuschüsse an Sonstige im Inland zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit	75

Titel 685 20	Zuschuss zu dem Verwaltungshaushalt der Stiftung „Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen“	76
Titel 685 30	Zuschuss zu dem Verwaltungshaushalt der Stiftung „Museum Schloss Moyland - Sammlung van der Grinten - Joseph Beuys Archiv - des Landes Nordrhein-Westfalen“	78
Titel 685 50	Zuschuss für das Europäische Übersetzer-Kollegium Nordrhein-Westfalen e.V. in Straelen	79
Titel 685 51	Anteiliger Zuschuss des Landes für die Stiftung “Preußischer Kulturbesitz”	80
Titel 685 52	Anteil des Landes an der Kulturstiftung der Länder	81
Titel 685 55	Anteil des Landes an der Abgeltung der Bibliotheks- tantieme	82
Titel 686 20	Zuschuss des Landes für die Förderung der Stiftung „Insel Hombroich“	83
Titel 812 00	Zum Ankauf von Kunstwerken für die Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen	84
TGr. 60	Musikpflege und Musikerziehung	85
TGr. 61	Filmförderung	90
TGr. 62	Theaterförderung	92
TGr. 64	Kunst und Kultur für Kinder und Jugendliche	95
TGr. 65	Substanzerhalt von Kulturgütern	96
TGr. 66	Interkulturelle Kulturarbeit	97
TGr. 67	Zur Förderung des Bibliothekswesens sowie zur Förderung innovativer Entwicklungen der Kultur, der Kunst und der kul- turellen Bildung	98
TGr. 68	Landesbibliotheksaufgaben	99
TGr. 70	Förderung von Zwecken der bildenden Kunst und der Medienkunst	100
TGr. 71	Ehemalige Reichsabtei Kornelimünster, Aachen	101
TGr. 72	Kunststiftung des Landes Nordrhein-Westfalen	102
TGr. 73	Kunst und Bau	103

TGr. 74	Kultur und Kreative Ökonomie/Wandel durch Kultur	104
TGr. 75	Digitale Archivierung	105
TGr. 76	Maßnahmen zur Sicherung der Nachhaltigkeit der Kulturhauptstadt 2010	106
TGr. 80	Förderung literarischer Zwecke	108
TGr. 90	Allgemeine Kulturförderung und internationaler Kultur- austausch	109
TGr. 91	Förderung von Kulturbauten	111
TGr. 97	Regionale Kulturförderung	113
TGr. 98	Förderung der Kunst und Kultur der Frauen	115
Kapitel 07 060	Förderung des Sports	117
	Landessportplan	121
	I. Sport im Bildungsbereich	123
	II. Vereins- und Verbandssport	131
	III. Sportstättenbau	137
	IV. Sonstige Fördermaßnahmen	141
Kapitel 07 070	Landeszentrale für politische Bildung	149
Titel 534 10	Für die Aufgaben der Landeszentrale für politische Bildung	151
Titel 534 20	Gustav-Heinemann-Friedenspreis für Kinder- und Jugendbücher	153
Titel 684 10	Zuschüsse für laufende Zwecke der politischen Bildungsarbeit der Friedrich-Ebert-Stiftung, der Konrad- Adenauer-Stiftung, der Karl-Arnold-Stiftung, der Friedrich-Naumann-Stiftung, der Heinrich-Böll-Stiftung sowie der Rosa-Luxemburg-Stiftung	154
Titel 684 20	Zuschüsse für laufende Zwecke der politischen Bildungsarbeit an Träger von anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung	155

Titel 684 21	Sonstige Zuschüsse für Zwecke der politischen Bildungsarbeit	156
Titel 684 22	Beratung für Opfer rechtsextremistischer und rassistischer Gewalt	157
TGr. 63	Durchführung von Aufgaben nach § 96 Bundes-Vertriebenengesetz	158
TGr. 80	Förderung von Projekten der Gedenkstättenarbeit und Aufarbeitung der deutschen Geschichte, Erinnerungskultur	159
Kapitel 07 100	Landearchiv, Archivwesen	161
TGr. 62	Schutzverfilmung von Archivgut und Entsäuerungsmaßnahmen	165

B: Personalhaushalt

(siehe separates Inhaltsverzeichnis)

**Tabellarische und grafische Übersicht
über die Ausgabe des Einzelplans 07**

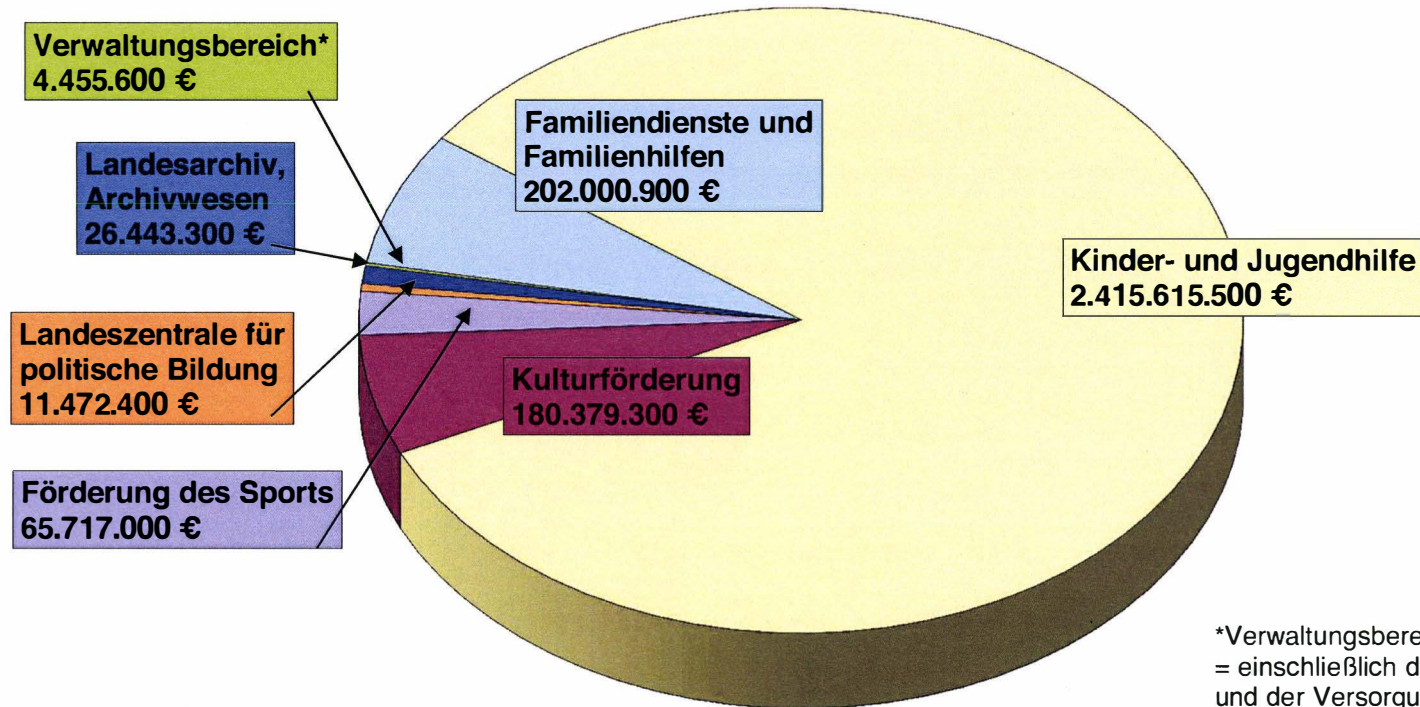
Kapitel Titel/ Tgr.	Zweckbestimmung (Kurzfassung)	IST 2012	Haushaltsplan 2013	Haushaltswurf 2014	mehr (+) weniger (-) gegenüber 2013
07 010	MINISTERIUM	21.455.282	24.771.800	25.700.200	+ 928.400
Hgr. 4	Personalausgaben	13.599.613	14.933.200	15.511.100	+ 577.900
526 01	Sachverständige	306.524	436.400	436.400	-
531 10	Veröffentlichungen	238.337	274.000	274.000	-
541 10	Veranstaltungen	107.457	187.500	187.500	-
Hgr. 5	Übrige sächliche Verwaltungsausgaben (ohne Titelgruppen)	6.280.363	7.117.800	7.468.300	+ 350.500
Ogr. 81/82	Investive Verwaltungsausgaben (ohne Titelgruppen)	14.493	162.000	162.000	-
Tgr. 91	Datenverarbeitung	908.495	1.660.900	1.660.900	-
07 020	ALLG. BEWILLIGUNGEN	2.727.982	-35.705.400	-35.653.400	+ 52.000
Hgr. 4	Personalausgaben (ohne GMA Personalausgaben)	1.711.526	639.800	1.811.800	+ 1.172.000
462 16	Minderausgabe aufgrund der Realisierung von kw- Vermerken 2010 - 2015	0	0	0	-
549 10	Minderausgabe bei Hgr. 5	0	-1.307.500	-1.307.500	-
Hgr. 5	Übrige sächliche Verwaltungsausgaben	1.016.456	154.800	154.800	-
972 00	Globale Minderausgabe zum anteiligen Ausgleich des Haushaltsplans	0	-35.192.500	-36.312.500	- 1.120.000
07 030	Familien	198.627.940	200.148.900	202.000.900	+ 1.852.000
631 10	Unterhaltsvorschussgesetz Abführung von Einnahmen an den Bund	12.816.109	13.000.000	13.000.000	-
633 10	Unterhaltsvorschussgesetz - Unterhaltsleistungen	97.465.765	102.000.000	102.000.000	-
526 60	Bürgerschaftliches Engagement	214.639	265.000	265.000	-
532 60					
531 60	Versicherungsschutz Ehrenamtliche	249.378	293.100	293.100	-
Tgr. 61	Schwangerschaftsberatung	27.723.202	28.110.000	28.900.000	+ 790.000
Tg. 64	Einrichtungen der Familienbildung	15.404.122	15.780.000	15.780.000	-
Tgr. 67	Kostenerstattung bei Schwangerschafts-abbrüchen in besonderen Fällen	7.735.401	7.500.000	8.250.000	+ 750.000
Tgr. 68	Zuschüsse an Stellen zur Ausführung der Insolvenzverordnung	5.510.085	5.562.200	5.562.200	-
Tgr. 70	Familienhilfe und Familienpolitik	31.509.240	27.638.600	27.638.600	-
Tgr. 91	I u K Betreuungsgeld	0	0	312.000	+ 312.000
07 040	Kinder- und Jugendhilfe	2.050.556.329	2.153.019.700	2.415.615.500	+ 262.595.800
538 00	Aufbau, Weiterentwicklung - KiBiz.web	446.429	380.000	380.000	-
547 00	Verwaltungsausgaben im Rahmen von KiBiz	211.106	220.000	220.000	-
547 10	Kinder- und Jugendbericht	7.522	50.500	50.500	-
633 00	Schlussabrechnung nach dem GTK	-240.947	0	0	-
633 10	Konnexität KiFöG (2012:TG 70)	181.795.591	89.178.000	215.552.000	+ 126.374.000
684 10	Fachberater/-innen in Tageseinrichtungen	588.822	600.000	600.000	-
684 40	Jugendbegegnungsmaß-nahmen mit internationalen Partnern	211.152	0	0	-
686 10	Mitgliedsbeiträge an Vereine für Kinder- und Jugendhilfe	64.834	72.000	72.000	-
883 10	"Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013" - Bundesmittel	43.687.292	55.075.100	0	- 55.075.100
883 11	"Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 - 2014" - Bundesmittel	0	0	56.895.400	+ 56.895.400
883 20	Investitionen für Tageseinrichtungen für Kinder	12.443.278	0	0	-
Tgr. 60	Medienkontrollinstitutionen nach Jugendschutzrecht	300.380	336.200	344.700	+ 8.500
Tgr. 61	Kinder- und Jugendförderplan	95.465.939	100.225.700	100.225.700	-
Tgr. 62	Sprachförderung	493.500	800.000	800.000	-
Tgr. 64	Mädchen in besonderen Lebenslagen	159.633	250.000	250.000	-
Tgr. 65	Beratungen und Hilfen Kinder- und Jugendhilfe (Runder Tisch)	2.364.972	2.363.000	1.575.300	- 787.700
Tgr. 66	Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen	5.995.690	8.953.200	10.312.100	+ 1.358.900
Tgr. 69	Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge	10.994.255	20.000.000	44.000.000	+ 24.000.000
Tgr. 82	Familienzentren	303.986	0	0	-
Tgr. 83	"Politik für Kinder", Kinder in Risikosituationen	308.892	200.000	200.000	-
Tgr. 90	Kindpauschalen nach § 21 Abs. 1 (KiBiz)	1.344.441.277	1.502.540.100	1.604.452.100	+ 101.912.000
Tgr. 91	Sprachförderung nach § 21 Abs. 2 (KiBiz)	24.560.564	26.608.300	27.548.500	+ 940.200
Tgr. 92	Familienzentren nach § 21 Abs. 4 - 6 (KiBiz)	25.253.000	29.855.000	31.547.000	+ 1.692.000
Tgr. 93	Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen und Einrichtungen in Sozialen Brennpunkten nach § 21 Abs. 7 (KiBiz)	37.246.884	42.120.200	47.700.000	+ 5.579.800
Tgr. 94	Tagespflege nach § 22 (KiBiz)	22.433.762	29.052.200	33.265.300	+ 4.213.100
Tgr. 95	Fortbildungsvereinbarung nach § 26 KiBiz	6.820.084	4.250.000	2.500.000	- 1.750.000
Tgr. 96	Revision KiBiz	687.997	500.000	0	- 500.000
Tgr. 97	Frühe Bildung	-4.333	550.000	2.500.000	+ 1.950.000

Kapitel Titel/ Tgr.	Zweckbestimmung (Kurzfassung)	IST 2012	Haushaltsplan 2013	Haushaltsentwurf 2014	mehr (+) weniger (-) gegenüber 2013
Tgr. 98	Kostenerstattung Elternbeitragsfreiheit	143.265.043	148.241.200	152.131.900 +	3.890.700
Tgr. 99	Ausbau und Qualifizierung für frühkindliche Bildung	90.249.729	90.599.000	82.493.000 -	8.106.000
KiBiz	Deckungskreis Tgrn 90 bis 99 + Tgr. 82	1.695.257.991	1.874.316.000	1.984.137.800 +	109.821.800
07 050	Kulturförderung	180.918.402	180.522.800	180.379.300 -	143.500
427 00	Ausgaben für die Beratung durch wissenschaftl. Sachverständige und Honorarkräfte	50.891	0	0	-
428 30	Prüfungsvergütungen	19.970	31.000	31.000	-
519 01	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Gebäuden	539.302	400.000	400.000	-
526 01	Sachverständige	876	1.300	1.300	-
526 02	Gerichts- und ähnliche Kosten	184.460	1.300	1.300	-
539 10	Förderpreis für junge Künstlerinnen/Künstler	110.504	120.000	120.000	-
539 20	Staatspreis für das Kunsthandwerk	0	51.100	0 -	51.100
539 30	Kinderbuchpreis	8.760	12.000	12.000	-
539 40	Kultureller Ehrenamtspreis	0	60.000	0 -	60.000
546 01	Vermischtes	240	0	0	-
633 00	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	12.271	14.000	14.000	-
633 10	Förderung überörtlicher kultureller Zusammenarbeit (Gemeinden)	2.070.000	1.875.000	2.000.000 +	125.000
681 00	Ehrensold	120.000	120.000	120.000	-
685 10	Förderung überörtlicher kultureller Zusammenarbeit (Zuschüsse an Sonstige)	729.932	789.300	796.300 +	7.000
685 20	"Kunstsammlung NRW"	11.140.500	10.500.000	10.849.000 +	349.000
685 30	Stiftung Museum Schloss Moyland	2.965.000	2.938.900	2.938.900	-
685 40	Lippisches Landesmuseum Detmold	204.500	215.000	215.000	-
685 50	Europäisches Übersetzer-Kollegium	284.500	284.500	284.500	-
685 51	Stiftung "Preußischer Kulturbesitz"	5.445.000	5.445.300	5.445.300	-
685 52	Anteil Kulturstiftung der Länder	2.065.552	2.200.000	2.200.000	-
685 53	Anteil Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste	19.199	22.000	22.000	-
685 54	Mitgliedsbeiträge	9.237	12.000	12.000	-
685 55	Anteil Bibliothekstantieme	3.054.813	3.800.000	3.350.000 -	450.000
685 56	Anteil Abgeltungspauschale für die Vervielfältigung geschützter Werke	0	7.000	0 -	7.000
685 57	Frauenmediatum, Köln	0	35.000	0 -	35.000
686 20	Stiftung Insel Hombroich	800.000	650.000	650.000	-
686 30	RuhrMuseum	1.000.000	1.000.000	1.000.000	-
698 10	Stiftung Museum für Gegenwartskunst Siegen	250.000	250.000	0 -	250.000
711 01	Kleine Neu-, und Umbauten	0	154.000	154.000	-
812 00	Ankauf von Kunstwerken	2.535.000	0	0	-
Tgr. 60	Musikpflege und Musikerziehung	31.350.117	33.112.300	33.125.000 +	12.700
Tgr. 61	Filmförderung	2.042.166	1.505.000	1.505.000	-
Tgr. 62	Theaterförderung	57.952.235	54.142.800	54.142.800	-
Tgr. 64	Kunst und Kultur für Kinder und Jugendliche	5.265.858	8.700.000	8.700.000	-
Tgr. 65	Substanzerhalt von Kulturgütern	2.575.493	2.100.000	2.100.000	-
Tgr. 66	Interkulturelle Kulturarbeit	489.300	720.000	720.000	-
Tgr. 67	Bibliothekswesen; Kulturfördergesetz	2.888.931	6.010.500	6.010.500	-
Tgr. 68	Landesbibliotheksaufgaben	1.499.000	1.620.000	1.644.400 +	24.400
Tgr. 70	Förderung von Zwecken der bildenden Kunst und der Medienkunst	2.728.163	2.220.000	2.220.000	-
Tgr. 71	Ehemalige Reichsabtei Kornelimünster, Aachen	576.992	553.200	563.400 +	10.200
Tgr. 72	Kunststiftung	11.384.943	9.553.300	9.553.300	-
Tgr. 73	Kunst und Bau	298.192	400.000	400.000	-
Tgr. 74	Kultur und Kreative Ökonomie	1.367.905	2.580.000	2.580.000	-
Tgr. 75	Digitale Archivierung	636.317	1.000.000	1.000.000	-
Tgr. 76	Sicherung der Nachhaltigkeit der Kulturhauptstadt 2010	3.133.570	2.400.000	2.400.000	-
Tgr. 80	Förderung literarischer Zwecke	1.020.573	1.036.000	1.036.000	-
Tgr. 90	Allgemeine Kulturförderung und intern. Kulturaustausch	3.766.746	4.035.700	3.887.000 -	148.700
Tgr. 91	Förderung von Kulturbauten	2.848.950	3.700.000	3.700.000	-
Tgr. 97	Regionale Kulturförderung	15.321.084	14.145.300	14.475.300 +	330.000
Tgr. 98	Förderung der Kunst und Kultur der Frauen	43.300	0	0	-
07 060	Förderung des Sports	76.539.199	69.407.200	65.717.000 -	3.690.200
427 30	Prüfungsvergütungen	17.638	25.000	25.000	-
511 01	Geschäftsbedarf	875	5.000	5.000	-
539 10	Preise, Ehrengaben	26.095	30.000	30.000	-
687 20	Beiträge an Vereine	41.600	41.600	41.600	-
871 00	Bürgschaften	0	50.000	50.000	-
Tgr. 60	Zuwendungen und Sachausgaben zur Förderung des Sports	39.885.637	34.980.300	31.290.100 -	3.690.200

Kapitel Titel/ Tgr.	Zweckbestimmung (Kurzfassung)	IST 2012	Haushaltsplan 2013	Haushaltentwurf 2014	mehr (+) weniger (-) gegenüber 2013
Tgr. 70	Zuwendungen und Sachausgaben zur Förderung des Sports (inkl. Sportstiftung), Großveranstaltungen aus den Konzessionsabgaben	36.567.355	34.275.300	34.275.300	-
07 070	Landeszentrale für politische Bildung	10.971.058	11.583.400	11.472.400	- 111.000
534 10	Für die Aufgaben der Landeszentrale für politische Bildung	1.153.886	1.755.000	1.755.000	-
534 20	Gustav-Heinemann-Friedenspreis	23.586	29.700	29.700	-
684 10	Zuschüsse für laufende Zwecke der politischen Bildungsarbeit verschiedener Stiftungen	2.006.496	1.895.500	1.784.500	- 111.000
684 20	Politische Bildungsarbeit an anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung	2.666.600	2.659.700	2.659.700	-
684 21	Sonstige Zuschüsse für politische Bildungsarbeit	91.450	48.300	48.300	-
684 22	Beratung für Opfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt	340.000	850.000	850.000	-
Tgr. 63	Aufgaben nach § 96 BVG	2.039.475	2.062.000	2.062.000	-
Tgr. 80	Erinnerungskultur, Gedenkstättenarbeit, Aufarbeitung der deutschen Geschichte	2.649.565	2.283.200	2.283.200	-
07 100	Landesarchiv. Archivwesen	17.689.158	23.023.400	26.443.300	+ 3.419.900
Hgr. 4 ohne Titelgr.	Personalausgaben	8.259.694	8.440.400	8.659.800	+ 219.400
518 04	Mieten an den BLB	3.409.699	3.220.000	7.787.000	+ 4.567.000
531 10	Öffentlichkeitsarbeit	34.458	78.100	78.100	-
546 03	Umzug	249.428	200.000	1.800.000	+ 1.600.000
Hgr. 5 ohne Titelgr.	Verwaltungsausgaben	3.052.841	2.788.600	2.745.900	- 42.700
681 00	Mehraufwandsentschädigung nach § 16 d SGB II	23.769	0	0	-
685 10	Zuschüsse an Archive, die nicht von Gebietskörperschaften getragen werden	39.200	40.000	40.000	-
685 20	Beiträge an Vereine	5.296	7.500	7.500	-
712 00	Baukostenzuschuss	0	1.000.000	0	- 1.000.000
Hgr. 8	Erwerb beweglicher Sachen	70.598	2.618.000	945.000	- 1.673.000
Tgr. 61	IT	939.401	2.225.500	1.954.500	- 271.000
Tgr. 62	Schutzverfilmung von Archivgut und Entsäuerungsmaßnahmen	1.180.776	1.870.000	1.870.000	-
Tgr. 63	Kosten der Sicherungsverfilmung nicht bundeseigenen Kulturgutes	282.471	319.000	334.200	+ 15.200
Tgr. 64	Restaurierung von im 2. Weltkrieg beschädigtem Archivgut	81.237	106.300	111.300	+ 5.000
Tgr. 99	Zweckgebundene Ausgaben aus Beiträgen Dritter	60.291	110.000	110.000	-
07 900	Versorgung	13.943.932	13.834.300	14.408.800	+ 574.500
Summe Einzelplan 07		2.573.429.282	2.640.606.100	2.906.084.000	+ 265.477.900

Übersicht über den Einzelplan 07 des MFKJKS für das Haushaltsjahr 2014 nach Bereichen

Summe Einzelplan 07: 2.906.084.000 €



*Verwaltungsbereich
= einschließlich der allgemeinen Bewilligungen
und der Versorgungsbezüge;
unter Berücksichtigung der (Globalen)
Minderausgaben in Höhe von 37.620.000 €

Kapitel 07 010
Ministerium

Kapitel	07 010
Titel	526 01
Zweckbestimmung	Sachverständige

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	307.000	436.400	436.400
VE:		160.000	50.000

Aus den Mitteln des Titels werden Ausgaben für Untersuchungen, Gutachten, Expertisen, demoskopische und empirische Erhebungen sowie Analysen und Vorträge Externer finanziert, die Grundlagen für die Entscheidungen und Maßnahmen im Bereich der Familien-, Kinder-, Jugend-, Kultur- und Sportpolitik bilden.

Mit den Mitteln können auch wissenschaftliche Fachveranstaltungen und Symposien finanziert werden.

Des Weiteren werden aus dem Ansatz

- bereits laufende Controllingverfahren für Förderprogramme weitergeführt und weiterentwickelt
- Controllinginstrumente für neu in das Förderprogrammcontrolling einzubindende Programme geschaffen
- ein einheitliches webbasiertes Erhebungs- und Auswertungssystem weitergeführt und ausgebaut.

Kapitel	07 010
Titel	531 10
Zweckbestimmung	Ausgaben für Veröffentlichungen

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	238.000	274.000	274.000
VE:		100.000	0

Die hier veranschlagten Ausgaben sind vorgesehen für Veröffentlichungen des Ministeriums und Maßnahmen, die der öffentlichen Information dienen. Unter anderem werden aus diesem Titel die Ausgaben für Gestaltung (redaktionell und grafisch), Druck, Vertrieb und Lagerung von Broschüren, Pflege des Internetangebots des MFKJKS und Beschaffung von Bildmaterial für Veröffentlichungen und Dokumentationen getragen.

Kapitel	07 010
Titel	541 10
Zweckbestimmung	Veranstaltungen

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	107.000	187.500	187.500
VE:		140.000	0

Im Rahmen der Veranstaltungen des Hauses werden Eckpunkte der Familien-, Kinder-, Jugend-, Kultur- und Sportpolitik, der politischen Bildung und des bürgerschaftlichen Engagements den Akteurinnen und Akteuren in den Politikfeldern sowie Vertreterinnen und Vertretern aller gesellschaftlichen Gruppen (Verbände, Unternehmen, Politik und Verwaltung) vorgestellt und diskutiert. Die für Symposien, Foren, Dialogreihen und Workshops benötigten Haushaltsmittel sind hier veranschlagt, ebenso wie der Beitrag des Ministeriums zum NRW-Tag 2014.

Kapitel 07 030

Familiendienste, Familienhilfen und bürgerschaftliches Engagement

Aus diesem Kapitel werden mit einem Haushaltsvolumen von insgesamt 202 Mio. € zum einen familienbezogene Dienste und Hilfen und zum anderen Maßnahmen zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements finanziert.

Junge Menschen und ihre Familien zu fördern, ihnen mehr Bildungschancen und mehr Teilhabe zu eröffnen, ist das Ziel des Präventionsansatzes „Kein Kind zurücklassen – Kommunen in NRW beugen vor“. 18 Kommunen und Kreise aus NRW bauen ihre Hilfs- und Unterstützungsangebote kind- und familienorientiert um. Es geht darum, vom Kind und seiner Familie aus zu denken, die verschiedenen Angebote und Infrastrukturen zu vernetzen und über diesen Weg zudem mehr Effizienz der Hilfesysteme zu erreichen. Das Projekt wird gemeinsam mit der Bertelsmann-Stiftung durchgeführt. Die Finanzierung erfolgt über Mittel der Bertelsmann-Stiftung, des ESF und des MFKJKS aus dem Kinder- und Jugendförderplan.

Im familienpolitischen Bereich sind die Mittel für die Durchführung der bundesgesetzlich geregelten Ansprüche des Unterhaltsvorschussgesetzes eine unmittelbare familienpolitische Leistung. Sie kommt den Kindern von Alleinerziehenden zugute, die keinen Unterhalt vom anderen Elternteil erhalten. Das Land finanziert diese Leistungen gemeinsam mit dem Bund und den Kommunen.

Ein besonderer Akzent der Familienpolitik liegt bei der finanziellen Absicherung einer familienbezogenen Beratungsinfrastruktur. Hierzu gehören die Umsetzung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes mit einem landesweiten Netz von Schwangerenberatungsstellen, die Finanzierungsbeteiligung an der Familienberatung und die Verbraucherinsolvenzberatung für überschuldete Haushalte.

Komplettiert wird dieses Angebot durch die landesgesetzlichen Leistungen für die Familienbildung. Als zentrale Bausteine von Familienzentren sorgen die Familienberatung und die Familienbildung für ein frühzeitiges und niederschwelliges Angebot für Familien, das diese in ihren Erziehungs- und Bildungsaufgaben unterstützt. Auf Familien mit Zuwanderungsgeschichte und Familien in besonderen Notlagen liegt dabei ein besonderer Fokus. Mit innovativen Projekten werden aktuelle familienpolitische Themen aufgegriffen, die die Familien vor besondere Herausforderungen stellen. Hierzu gehören u. a. Initiativen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie

und Beruf, die Förderung einer kommunalen Familienpolitik, das gebührenfreie Familienbildungsangebot „Elternstart NRW“ und die Stärkung einer aktiven Vaterschaft im Sinne einer partnerschaftlichen Aufgabenverteilung in den Familien.

Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements soll als Querschnittsaufgabe die Rahmenbedingungen für das Engagement von Bürgerinnen und Bürgern nachhaltig verbessern. Diesem Ansatz folgend werden u. a. Mittel für die Landesversicherung für Ehrenamtliche in den Bereichen Haftpflicht und Unfall bereitgestellt, die Entwicklung einer Kultur der Anerkennung des Engagements unterstützt (Engagementnachweis, landesweite Ehrenamtskarte und Ehrenplakette für Schützenvereine) sowie öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen zur besseren Wahrnehmung des Ehrenamtes finanziert. Besondere Aufmerksamkeit gilt einer Stärkung der Engagementförderung vor Ort, in den Städten, Kreisen und Gemeinden des Landes. Einzelne Projekte und Maßnahmen beziehen auch den europäischen Kontext mit ein.

Kapitel	07 030
Titel	633 10
Zweckbestimmung	Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	97.466.000	102.000.000	102.000.000
VE:		-	-

Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) haben Kinder, die bei einem allein erziehenden Elternteil leben und vom anderen Elternteil nicht mindestens den gesetzlichen Regelunterhalt erhalten, Anspruch auf Leistungen. Anspruchsberechtigt sind Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Unterhaltsvorschuss wird für max. 72 Monate gewährt und beträgt für Kinder bis unter sechs Jahren 133 Euro und für Kinder bis unter zwölf Jahren 180 Euro. Die Leistungen werden von Kommunen mit eigenem Jugendamt gewährt. Die dafür erforderlichen Mittel trägt der Bund zu 5/15, das Land zu 2/15 und die Kommunen zu 8/15 der Gesamtaufwendungen.

Die kinder- und familienpolitische Zielsetzung des UVG ist angesichts der steigenden Zahl allein erziehender Elternteile von großer Bedeutung. Eine Ursache für die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem UVG ist die oftmals eingeschränkte Leistungsfähigkeit von Unterhaltspflichtigen, die häufig selbst Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder SGB XII (Sozialhilfe) in Anspruch nehmen müssen und daher keinen oder nicht ausreichenden Unterhalt zahlen können.

Kapitel	07 030
Titelgruppe	60
Zweckbestimmung	Bürgerschaftliches Engagement

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	464.000	558.100	558.100
VE:		120.000	120.000

Aus den Mitteln der Titelgruppe werden die Ausgaben für Koordination, Beratung, Qualifizierung, Vernetzung und qualitätsorientierte Weiterentwicklung von Aktivitäten bürgerschaftlichen Engagements finanziert. Im Rahmen dieser Querschnittsaufgabe werden Maßnahmen entwickelt, die Kommunen in der Engagementförderung vor Ort unterstützen, so bei der landesweiten Einführung der Ehrenamtskarte. Hierzu zählt auch die Vernetzung und Kooperation mit verschiedenen weiteren Akteuren, u. a. die landesweite Einführung der Ehrenamtskarte. Ein Teil der Mittel ist für Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen sowie die Würdigung des ehrenamtlichen Engagements vorgesehen.

Zusätzlich sind die jährlichen Versicherungsprämien für die Landeshaftpflicht- und die Landesunfallversicherung veranschlagt, die Lücken im Versicherungsschutz Ehrenamtlicher schließen und somit verhindern, dass Engagierte ein unkalkulierbares Unfall- und Haftpflichtrisiko tragen müssen.

Kapitel	07 030
Titelgruppe	61
Zweckbestimmung	Schwangerschaftsberatung

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	27.723.000	28.110.000	28.900.000
VE:		-	-

Die Mittel werden für die Finanzierungsbeteiligung in Höhe von 80 v. H. an den angemessenen Personal- und Sachkosten der Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes - SchKG - vom 21.08.1995 eingesetzt. Grundlage hierfür ist das zum 01.07.2006 in Kraft getretene Schwangerschaftskonfliktausführungsgesetz – AG SchKG - NRW in der Fassung der Änderung vom 04.12.2012 und die dazu erlassene Verordnung, die zum 01.01.2012 in Kraft getreten ist.

2012 hat sich das Land an den Ausgaben von insgesamt 217 Beratungsstellen in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt, des Vereins donum vitae, der Evangelischen Kirche bzw. des Diakonischen Werkes, der Caritasverbände und Beratungsstellen, die Mitglied des paritätischen Wohlfahrtsverbandes sind (u. a. pro familia), sowie an Beratungsstellen von Gemeinden beteiligt. Das Land kommt damit seiner Sicherstellungsverpflichtung für ein ausreichendes Angebot wohnortnaher, pluraler Beratung mit der Förderung von insgesamt 368 Beratungsfachkräften - Vollzeitäquivalenten (VZÄ) - (zuzüglich der nach dem Gesetz anrechenbaren nicht landesgeförderten anerkannten Ärztinnen und Ärzte) in vollem Umfang nach. Außerdem umfasst die Landesförderung rund 150 Verwaltungskräfte - VZÄ -. Die Finanzierungsbeteiligung erfolgt bei den Personalkosten auf Grundlage der tatsächlichen Bruttopersonalausgaben einschl. Arbeitgeberanteilen und bei den Sachkosten anhand einer Pauschale von 8.400 € je Beschäftigten - VZÄ -. Die Finanzierungsbeteiligung umfasst multiprofessionelle Teams, bei denen auch Ärztinnen und Ärzte sowie Psychologinnen und Psychologen berücksichtigt werden. Zudem wird die im Einzelfall notwendige Hinzuziehung von weiteren psychologischen und medizinischen Fachkräften in der Schwangerschaftskonfliktberatung bei der Förderung berücksichtigt.

Die zum 01.01.2015 anstehende Gesetzesnovelle hat das Ziel, bei der Verteilung der Förderung auch die Nachfrage der Ratsuchenden nach den Beratungsangeboten zu berücksichtigen. Fiskalische Auswirkungen wird dies nicht haben.

Mehr wegen Personalkostensteigerungen der Beratungsstellen.

Kapitel	07 030
Titelgruppe	64
Zweckbestimmung	Förderung von zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	15.404.000	15.780.000	15.780.000
VE:		-	-

Die Familienbildung leistet einen grundlegenden Beitrag für die Vermittlung von Erziehungs-, Bildungs- und Lebenskompetenz. Im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) ist sie eine Säule einer präventiven Familien- und Jugendhilfepolitik.

Die nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) anerkannten Familienbildungsstätten erhalten nach den Regelungen des WbG (§ 16 Abs. 4 i. V. m. § 13 Abs. 3 WbG) und nach dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2014 (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und 3 und 16 Abs. 2 Haushaltsgesetz (HG) – Entwurf 2014) jährlich Zuweisungen von Pauschalbeträgen zu den Personalkosten für hauptamtliche bzw. hauptberufliche pädagogische Fachkräfte von je 30.678 Euro, für jede förderungsfähige Unterrichtsstunde von 11,50 Euro und für die Kosten je durchgeführten Teilnehmertag in Höhe von 25,00 Euro. Nach § 16 Abs. 5 WbG darf der Landeszuschuss insgesamt den im Jahr 1999 für die Einrichtung möglichen Höchstförderbetrag nicht übersteigen. Die Zuweisungen werden auf der Basis von Abschlägen und Endabrechnungen unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 4 HG – Entwurf 2014 (Konsolidierungsbeitrag) gezahlt.

Ab dem Haushaltsjahr 2014 wird die Zertifizierung nach einem Qualitätsmanagementsystem, die nach einem Landtagsbeschluss Fördervoraussetzung ist, in die Zweckbestimmung aufgenommen.

Kapitel	07 030
Titelgruppe	67
Zweckbestimmung	Kostenerstattung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	7.735.000	7.500.000	8.250.000
VE:		-	-

Frauen haben einen Anspruch auf Leistungen des Landes, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben und ihnen die Aufbringung der Mittel für den Abbruch einer Schwangerschaft nicht zuzumuten ist.

Die Leistungen werden von den gesetzlichen Krankenkassen gewährt. Die dafür erforderlichen Mittel trägt das Land.

Mehr aufgrund von Kostensteigerungen bei der Nachsorge, der medikamentösen Versorgung sowie des Kostenanstiegs bei der Vergütung der Ärzte (entsprechend dem System der gesetzlichen Krankenversicherung).

Kapitel	07 030
Titelgruppe	68
Zweckbestimmung	Zuweisungen und Zuschüsse an anerkannte Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	5.516.000	5.562.200	5.562.200
VE:		-	-

Nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO) vom 23. Juni 1998 sind rd. 210 Beratungsstellen als geeignete Stellen für die Verbraucherinsolvenzberatung anerkannt.

Für die Beratungsstellen in Trägerschaft der Gemeinden (GV), der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Verbraucherzentrale können von diesen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung vom 01.01.2005 (SMBl. NRW 316) Fachkräfte eingestellt werden, die über eine abgeschlossene Ausbildung in einem der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 AGInsO aufgeführten Berufe und in der Regel über eine einjährige Berufserfahrung in der Beratung verschuldeter Personen verfügen. Die Mittel sind ausreichend, um 111 Vollzeitstellen in die Landesförderung einzubeziehen. Die regionale Aufteilung der Stellen erfolgte nach Einwohnerstärke der Kreise und kreisfreien Städte.

Nach Auswertung der Tätigkeitsberichte sind von den anerkannten Verbraucherinsolvenzberatungsstellen im Jahr 2011 insgesamt 101.660 (Vorjahr 99.872) Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungen durchgeführt worden.

Die Auswertung der Tätigkeitsberichte 2012 war zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht abgeschlossen.

Kapitel	07 030
Titelgruppe	70
Zweckbestimmung	Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	31.509.000	27.638.600	27.638.600
VE:		1.000.000	1.300.000

**Zu Erl. Nr. 1
Förderung der Familienberatung, Online Beratung**

Teilansatz: 20.481.800 Euro

Die Förderung umfasst Zuwendungen zu den Personalkosten für Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern, Erziehungsberatungsstellen sowie Ehe- und Lebensberatungsstellen in Trägerschaft von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege bzw. Kirchen und Kommunen. Die Finanzierungsbeteiligung beträgt etwa 30 v. H. der Bruttopersonalkosten. Ziele sind eine verstärkt präventive und zielgruppenorientierte Arbeit, die den aktuellen Problemen von Familien angepasst ist. Bestandteil sind auch verbindliche Kooperationen mit anderen kinder- und familienbezogenen Einrichtungen, insbesondere den Familienzentren. Zurzeit werden jährlich etwa rund 115.000 Beratungsfälle abgeschlossen. In die Förderung sind auch spezialisierte Beratungsstellen gegen sexuellen Missbrauch, Mädchenberatungsstellen und zwei Kinderschutzambulanzen einbezogen. Insgesamt umfasst die Landesförderung der 266 Beratungseinrichtungen rund 1.240 Fachkräfte. Grundlage ist die Förderrichtlinie vom 26.03.2010 (SMBl. NRW 21630).

Außerdem erfolgt aus diesen Mitteln die Beteiligung Nordrhein-Westfalens an der Online Beratung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung www.bke.de nach dem Königsteiner Schlüssel auf Grundlage eines Beschlusses der Jugendministerkonferenz 2003 (rund 52.000 €).

Zu Erl. Nr. 2
Förderung der Leitstellen für Familienpflegedienste

Teilansatz: 800.000 Euro

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege als Träger von Familienpflegediensten erhalten eine pauschale Personalkostenförderung für die Beschäftigung von Fachkräften, denen als Einsatzleitung der Familienpflegedienste insbesondere der Aus- und Aufbau wie auch die örtliche/regionale Vernetzung, Praxisberatung, Fort- und Weiterbildung sowie die Bearbeitung von Refinanzierungsfragen obliegt.

Grundlage sind die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Entwicklung von Familienpflegediensten vom 13.08.2007 i. d. F. v. 31.01.2013 (SMBl. NRW. 21630).

Zu Erl. Nr. 6
Familienbildung: Gebührennachlass für sozial benachteiligte Familien; gebührenfreier Elternkurs

Teilansatz: 3.514.600 Euro

Die Mittel werden zur Stärkung der Bildungsbeteiligung von Familien in besonderen Problemsituationen bereitgestellt.

Die Mittel werden gewährt als Gebührennachlass für Unterrichtsveranstaltungen sowie zur Förderung von Familienbildungsurlaub nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Sicherung des Zugangs von sozial benachteiligten Familien und Kindern zu Angeboten anerkannter Einrichtungen der Familienbildung vom 18.11.2011 (SMBl. NRW. 21630).

Die Förderung wird um einen kostenlosen Elternkurs für alle Eltern nach der Geburt eines Kindes ergänzt. Hierfür sind rd. 2 Mio. Euro vorgesehen.

Zu Erl. Nr. 7
Innovative Maßnahmen der Familienbildung

Teilansatz: 146.200 Euro

In dem ausgewiesenen Betrag sind Mittel für die Förderung innovativer Projekte, Fachtagungen und Publikationen der Familienbildung im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs veranschlagt. Der inhaltliche Schwerpunkt der innovativen Vorhaben wird im

Dialog zwischen den Landesarbeitsgemeinschaften der Familienbildung und dem MFKJKS festgesetzt.

Zu Erl. Nr. 8

Landesarbeitsgemeinschaften der Familienbildung und Familienbildungsträger

Teilansatz:

107.000 Euro

Die Arbeitsgemeinschaften der Familienbildungsstätten erhalten zur Qualitätssicherung der Verbandsstrukturen Personalkostenzuschüsse.

Zu Erl. Nr. 9

Fachberatung Schuldnerberatung

Teilansatz:

326.600 Euro

Aus dieser Haushaltsstelle werden 15 Fachberaterinnen und Fachberater für die Schuldnerberatung bei den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege gefördert.

Zu Erl. Nr. 10

Veranstaltungen, Untersuchungen und Informationsmaßnahmen

Teilansatz:

250.000 Euro

Einen Schwerpunkt bilden Aktivitäten zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. U. a. wird eine Kommunikationsplattform für Akteure angeboten, die der Koordinierung vielfältiger Aktivitäten zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie dient. Ziel ist es, die Nachhaltigkeit der Aktivitäten zu sichern, den Transfer von Projektergebnissen systematisch zu organisieren sowie neue Ansätze zu entwickeln und umzusetzen. Die Aktionsplattform arbeitet eng mit dem Bundesprogramm "Erfolgsfaktor Familie" und anderen bundesweiten Initiativen zusammen.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Erstellung eines Familienberichtes für Nordrhein-Westfalen. Er soll die geänderte Lebensrealität von Familien einfangen und Handlungsempfehlungen für familienpolitische Aktivitäten des Landes erarbeiten. Dabei sollen die Familien selbst in einem partizipativen Prozess beteiligt werden. Die

Erstellung des Familienberichts beginnt ab dem Jahr 2013. Er soll voraussichtlich im 2. Quartal 2015 erscheinen.

**Zu Erl. Nr. 11
Innovative Familienpolitik**

Teilansatz:

1.008.700 Euro

Die Mittel sind vorgesehen für innovative Modellprojekte und Forschungsvorhaben. U. a. werden der Internet-Familienratgeber und Maßnahmen zur Förderung einer aktiven Vaterschaft in NRW finanziert.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Landesinitiative "Familie kommt an" (u. a. Informations- und Qualifizierungszentrum für Kommunen (IQZ), Pflege und Ausbau des Internetportals www.familie-in-nrw.de. Ziel ist, Kommunen dabei zu unterstützen, nachhaltige familienbezogene Handlungsansätze zu entwickeln, die möglichst in gesamtstädtische Entwicklungskonzepte eingebunden werden. In diesem Rahmen werden unterschiedliche Themenschwerpunkte verfolgt. Dies werden das Thema Prävention sowie die konkreten Bedarfslagen von Familien im Sozialraum sein.

Zu Erl. Nr. 12

Förderung der familienbezogenen Selbsthilfe und Aufgaben der überörtlichen Organisationen der Familienhilfe

Teilansatz:

685.700 Euro

Auf der Grundlage der "Gemeinsamen Erklärung zur Förderung der Landesgeschäftsstellenarbeit der familienbezogenen Selbsthilfe und der überörtlichen Organisationen der Familienhilfe" erhalten Familienselbsthilfeorganisationen und Familienhilfeorganisationen Mittel für die Grundförderung der Geschäftsstellenarbeit. Außerdem erhält die Landesgeschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände NRW einen Zuschuss für die landesweite Koordination.

Ferner werden familienpolitische Einzelprojekte mit landesweiter Bedeutung gefördert, die Bezug zu aktuellen Themen und Problemfeldern der Familien haben.

Zu Erl. Nr. 13**Kooperationen Familienbildung und Familienberatung mit Familienzentren****Teilansatz:****- Euro****Siehe Haushaltsvermerk Nr. 6: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von insges. 4.500.000 Euro der Einsparungen bei Kapitel 07 040 Titel 684 10 sowie Titelgruppen 62, 82 und 90 bis 98 geleistet werden.**

Familienberatung und -bildung gehören zu den Basisleistungen, die eine Kindertagesstätte erbringen muss, um als Familienzentrum anerkannt zu werden. In den Kooperationen mit den Familienzentren erbringen die Einrichtungen der Familienbildung und -beratung erhebliche Zusatzleistungen. Um diese Kooperationen weiterhin zu ermöglichen, hat der Haushaltsgesetzgeber seit 2010 finanzielle Ressourcen bereitgestellt. Die Fördervoraussetzungen werden in 2014 fortgeschrieben.

Die Inanspruchnahme der Deckung (bis zu 4,5 Mio. €) aus dem o. g. Haushaltsvermerk führt wie in den Vorjahren zu einem Ist-Ergebnis, das entsprechend deutlich über dem Soll-Ansatz liegt.

Kapitel	07 030
Titelgruppe	91
Zweckbestimmung	Informations- und Kommunikationstechnik im Zusammenhang mit der Umsetzung des Betreuungsgeldgesetzes

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	-	-	312.000
VE:	-	-	-

Durch das Betreuungsgeldgesetz vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) ist zum 1. August 2013 ein Betreuungsgeld eingeführt worden. Diese neue Familienleistung soll Eltern zu Gute kommen, die ihr Kind im zweiten und dritten Lebensjahr nicht durch eine öffentlich geförderte Tageseinrichtung oder Tagespflegeperson betreuen lassen. Die Durchführung der Aufgabe Betreuungsgeld obliegt in Nordrhein-Westfalen den Kreisen und kreisfreien Städten.

Für die Durchführung dieser Aufgabe stellt das Land den Kreisen und kreisfreien Städten ein einheitliches IT-Fachverfahren zur Verfügung und übernimmt auch dessen zentrale Pflege. Dieses Vorgehen hat sich bereits im Bereich Elterngeld bewährt.

Auch in den Folgejahren werden Kosten für Betrieb und Wartung des Verfahrens entstehen; aus diesem Grund wurde eine neue Titelgruppe eingerichtet.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Dieses Kapitel umfasst die Leistungen des Landes in der Kinder- und Jugendpolitik und auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe. Gesetzliche Grundlagen ergeben sich mit den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes für die Bereiche der §§ 11 bis 14 SGB VIII – Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (3. AG - KJHG – KJFöG / Titelgruppe 61) sowie des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz / Titelgruppen 90 - 99).

In den ersten Lebensjahren werden die Grundlagen für eine erfolgreiche Bildungsbiografie von Kindern und Jugendlichen gelegt. Dem trägt die Landesregierung durch ihre Schwerpunktsetzung in der frühkindlichen Bildung in besonderem Maße Rechnung. Denn jedes Kind hat das Recht auf individuelle und ganzheitliche Bildungsförderung von Anfang an. Deshalb gilt es Rahmenbedingungen zu schaffen, innerhalb derer Potenziale und Fähigkeiten aller Kinder frühestmöglich erkannt und gefördert werden. Dabei kommt den ersten Bildungsinstitutionen, die Kinder außerhalb des Elternhauses besuchen, den Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und auch der Kindertagespflege eine maßgebliche Bedeutung zu. Deshalb finanziert die Landesregierung diese Institutionen und die hier geleistete Bildungsarbeit mit erheblichen und im Vergleich zu den Vorjahren weiter ansteigenden Zuschüssen sowohl im Rahmen des investiven Ausbaus als auch bei den jährlichen laufenden Kosten.

Die Mittel für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, in Familienzentren und in der Kindertagespflege sind in den TG 90 - 99 veranschlagt.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben deutlich gezeigt, dass das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) die frühe Bildung und Erziehung von Kindern nicht in dem Maße ermöglicht, wie dies notwendig ist und wie es versprochen war. Die Landesregierung hat deshalb frühzeitig begonnen, das KiBiz schrittweise einer Grundrevision zu unterziehen und erforderliche gesetzliche Änderungen umzusetzen. Der erste Schritt dieser Grundrevision, die die Elternbeitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr sowie Verbesserungen bei der Personalausstattung umfasst, ist bereits zum 1. August 2011 in Kraft getreten. Die Landesregierung wird den erfolgreich begonnenen dialogorientierten Weg der KiBiz-Revision weitergehen. Der nächste Schritt der Revision soll zum 01.08.2014 in Kraft treten.

Ein Schwerpunkt ist der quantitative und qualitative Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Hier hat die Landesregierung seit 2010 eine große Aufholjagd gestartet. Anders als die Vorgängerregierung stellt die Landesregierung den Jugendämtern insgesamt 440 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung und diese zusätzlichen Mittel zeigen inzwischen deutliche Erfolge, die sich in den Anmeldezahlen der Jugendämter zum 15. März 2013 widerspiegeln. So steigt die Zahl der Betreuungsplätze für U3-Kinder nach den Meldungen der Jugendämter im Kindergartenjahr 2013/2014 auf rd. 106.515 Plätze in Kindertageseinrichtungen und rd. 38.300 Plätze in der Kindertagespflege. Im Kindergartenjahr 2013/2014 stehen damit rd. 145.000 U3-Betreuungsplätze zur Verfügung. Im Kindergartenjahr 2014/2015 ist ein steigender Bedarf zu erwarten, so dass sich die Zahl der bereitgestellten U3-Plätze in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege weiter nach oben entwickeln wird.

Auch darüber hinaus kommt die Landesregierung beim U3-Ausbau den Verpflichtungen nach, die sich aus Versäumnissen der Vorgängerregierung ergeben.

Mit dem Belastungsausgleichsgesetz, das im November 2012 in Kraft getreten ist, unterstützt die Landesregierung die Kommunen verlässlich und dauerhaft bei den Investitionen wie den laufenden Betriebskosten der U3-Betreuung.

Für die Kindergartenjahre 2011/12 und 2012/13 haben die Kommunen in 2012 den Ausgleich als Einmalzahlung unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes erhalten, insgesamt flossen damit bereits rund 182 Millionen Euro an die Jugendämter. Ab dem 01. August 2013 erfolgt der Ausgleich dauerhaft über eine Erhöhung des Landesanteils an den U3-Kindpauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz. Bis 2018 werden sich die Ausgleichszahlungen des Landes nach derzeitigem Stand auf den Betrag von rund 1,4 Milliarden Euro belaufen.

Mit diesen Maßnahmen unterstützt die Landesregierung die Kommunen beim U3-Ausbau in Nordrhein-Westfalen nachhaltig. Insgesamt haben die ergriffenen Maßnahmen zu einem bereits kräftigen Anschub beigetragen.

In der Titelgruppe 66 sind die Mittel der Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Einsatz von Familienhebammen“ nach dem Bundeskinderschutzgesetz veranschlagt, die an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weitergeleitet werden.

Neben der frühkindlichen Bildung legt die Landesregierung einen Schwerpunkt auf die Jugendpolitik. Dabei sollen alle Kinder und Jugendlichen im Land gleiche Chancen und Möglichkeiten bekommen, ihre individuellen Fähigkeiten und Begabungen zu entfalten. Zentrales Förderinstrument in der Jugendpolitik ist der Kinder- und Jugendförderplan.

Der Förderung aus dem Kinder- und Jugendförderplan (Titelgruppe 61 und Beilage 3) liegt die Erkenntnis zugrunde, dass Bildung an Lernorten außerhalb der Schule an Bedeutung gewinnt. Diese werden wichtiger für das Erlernen und Einüben von Kompetenzen, die wesentliche Voraussetzungen für die Integration in Arbeit und Gesellschaft sind. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 82 SGB VIII die Aufgabe, die Tätigkeit der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe zu fördern, deren Aufgabe es ist, diese Lernorte zu schaffen, attraktiv und sachgerecht auszustatten, sowie die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen. Durch die ab 2011 auf rd. 100 Mio. € deutlich gestiegene Landesförderung wird die Kinder- und Jugendarbeit wieder als ein eigenständiges Politikfeld profiliert. Dabei bleiben Prävention und Bildungsförderung die zentralen Bausteine für eine eigenständige Jugendpolitik, die auf die Teilhabe junger Menschen setzt und ihnen durch ihre Organisationen und Einrichtungen die erforderlichen Rahmenbedingungen sichert. Auch die verbesserte Förderung der Infrastruktur der Jugendarbeit sowie die mit dem Kinder- und Jugendförderplan 2013-2017 festgelegten fachlichen Förderschwerpunkte tragen mit zur Profilierung bei.

Kapitel	07 040
Titel	538 00
Zweckbestimmung	Aufbau und Weiterentwicklung eines webbasierten E-Government-Tools für den Bereich der frühkindlichen Bildung

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	446.000	380.000	380.000
VE:		80.000	-

Mit Einführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern in Nordrhein-Westfalen (KiBiz) zum 01.08.2008 wurde die Entwicklung einer neuen IT-Lösung erforderlich. Diese bildet die aus dem KiBiz resultierenden Antrags-, Bewilligungs-, Abrechnungs-, Verwendungsnachweis- und Berichtsprozesse webbasiert vollumfänglich ab und unterstützt den Prozess der Haushaltsplanung und Haushaltsaufstellung des MFKJKS (KiBiz.web). In das KiBiz.web-System werden kontinuierlich weitere Funktionen, die die Förderung der Kindertagesbetreuung betreffen (z. B. Personalbögen, einheitliches Anmeldeverfahren) bzw. das Online-Suchportal KiTa-Finder NRW (z. B. Jobbörse), integriert.

Über KiBiz.web werden inzwischen von rund 12.000 Teilnehmern jährlich rund 1,2 Mrd. € Landesmittel und über 2 Mrd. € kommunale Mittel und Finanzierungsanteile der Träger verwaltet.

Kapitel	07 040
Titel	547 00
Zweckbestimmung	Ausgaben für laufende IT-Serviceleistungen für den Bereich der frühkindlichen Bildung

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	211.000	220.000	220.000
VE:		-	-

Der kontinuierliche Betrieb des IT-Systems KiBiz.web erfordert die Wartung und Pflege des Systems sowie den Betrieb eines Helpdesks für Landesjugendämter, Jugendämter, Träger und Einrichtungen auch vor dem Hintergrund steigender Teilnehmerzahlen und einer kontinuierlich anwachsenden Datenmenge.

Über die VE 2012 wurde ein Vertrag für Wartung und Pflege des Systems bis 31.12.2014 abgeschlossen, weitere VE sind derzeit nicht erforderlich.

Kapitel	07 040
Titel	633 10
Zweckbestimmung	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	181.796.000	89.178.000	215.552.000
VE:		-	-

Das Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (BAG-JH) regelt den Konnexitätsausgleich für die Aufgaben des Ausbaus der Kinderbetreuung für die unterdreijährigen Kinder. Es ist am 21. November 2012 in Kraft getreten.

Das Gesetz sieht für den Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen für Unterdreijährige in den Jahren 2012 bis 2018 Ausgleichszahlungen des Landes in der Größenordnung von insgesamt rund 1,4 Milliarden Euro vor. Das Gesetz bringt damit einen weiteren kräftigen An Schub für den U3-Ausbau. Die Kommunen werden damit verlässlich und dauerhaft bei den investiven Kosten wie den laufenden Betriebskosten der U3-Betreuung vom Land unterstützt. Dies gilt auch für den weiteren Ausbau und weiter steigende Bedarfe. Unmittelbar an die Verabschiedung des BAG-JH haben die örtlichen Jugendämter noch in 2012 den Ausgleich für die Kindergartenjahre 2011/2012 und 2012/2013 erhalten, was noch einmal zu einer erheblichen weiteren Beschleunigung der Ausbauanstrengungen geführt hat. Der weitere Ausgleich ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 wird über eine Erhöhung des Landesanteils an den Kindpauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz erfolgen. Da die Schätzung der Kostenentwicklung nicht unerheblich von Prognosen (Zahl der Plätze, Anteile Kitas und Kindertagespflege, Investitionskosten pro Platz) geprägt ist, ist in dem Ausgleichsgesetz eine zeitnahe Überprüfung vorgesehen. Die erste Überprüfung erfolgt in 2013.

Da der Belastungsausgleich für die Kindergartenjahre bis einschließlich 2012/2013 durch Einmalzahlung erfolgte, mussten im Haushaltsjahr 2013 lediglich die restlichen Ausgleichsmittel für die Monate August bis Dezember veranschlagt werden. Die Ansatzerhöhung beruht darauf, dass im Haushaltsjahr 2014 Mittel für den Belastungsausgleich des gesamten Jahres zu veranschlagen sind.

Kapitel	07 040
Titel	684 10
Zweckbestimmung	Zuschüsse für Fachberaterinnen und Fachberater in Tageseinrichtungen für Kinder

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	589.000	600.000	600.000
VE:		-	-

Vor dem Hintergrund veränderter Anforderungen an die Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen gewinnt die kontinuierliche Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften und Ergänzungskräften in den Einrichtungen an Bedeutung. Hier leisten die Fachberaterinnen und Fachberater der Träger der freien Jugendhilfe eine wesentliche Hilfestellung. Sie haben die Aufgabe, Kindertageseinrichtungen sowohl in der konzeptionellen pädagogischen Arbeit als auch in organisatorischen Fragen zu unterstützen.

Das Land beteiligt sich an den Kosten der Fachberaterinnen und Fachberater, die bei den Trägerverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen beschäftigt werden. Insgesamt handelt es sich um rund 150 Fachkräfte.

Kapitel	07 040
Titel	883 10
Zweckbestimmung	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013" - Bundesmittel -

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	43.687.000	55.075.100	-
VE:		-	-

Mit dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 hat der Bund insgesamt rd. 482 Mio. Euro bereitgestellt, die in den vergangenen Jahren von den beiden Landesjugendämtern bewilligt worden sind und zu einem großen Teil auch bereits verausgabt sind. Seit 2010 wurden die noch zur Verfügung stehenden Mittel den Jugendämtern in einem transparenten Verfahren und nach einem akzeptierten Schlüssel als Budgets zur Verfügung gestellt. Das Investitionsprogramm 2008 - 2013 endet zum Ende des Jahres 2013. Baumaßnahmen, die aus diesen Mitteln finanziert wurden, müssen aufgrund der Vorgaben des Bundes bis zum 31. Dezember 2013 abgeschlossen sein. Ein Mittelabruf ist bis zum 30. Juni 2014 möglich.

Um in Einzelfällen aus unvorhersehbaren Gründen eingetretene Verzögerungen im Bauablauf berücksichtigen zu können, haben die Länder im Rahmen der Jugend- und Familienministerkonferenz den Bund einstimmig aufgefordert, sicherzustellen, dass alle begonnenen Baumaßnahmen auch fertiggestellt und ausfinanziert werden können. Hierfür bedarf es allerdings einer Änderung der geltenden gesetzlichen Regelung.

Das Investitionsprogramm ist ausfinanziert. Die weitere Investitionsfinanzierung ist bei Kapitel 07 040 Titel 883 11 veranschlagt.

Kapitel	07 040
Titel	883 11
Zweckbestimmung	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 – 2014" - Bundesmittel -

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	-	-	56.895.400
VE:		-	-

Am 15.02.2013 hat der Bundestag das „Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ beschlossen. Damit kommt die Bundesregierung u. a. auch den Forderungen der Länder nach einer stärkeren finanziellen Beteiligung des Bundes an den durch den U3-Ausbau entstehenden Kosten jedenfalls teilweise nach.

Mit diesem Gesetz stellt der Bund in den Jahren 2013 und 2014 im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 – 2014“ erneut Bundesmittel für weitere Plätze zur Verfügung. Nordrhein-Westfalen erhält weitere Bundesmittel in Höhe von 126.434.159 Euro. Die Mittel wurden den Jugendämtern in einem transparenten Verfahren und nach einem akzeptierten Schlüssel als Budgets zur Verfügung gestellt. Zum Stichtag 30.06.2013 hatte das Land Nordrhein-Westfalen bereits Mittel in Höhe von 86.931.789 Euro bewilligt. Dies entspricht 68,8 Prozent des Verfügungsrahmens. Die Mittel werden parallel zu den zusätzlichen Landesmitteln zur Verfügung gestellt, mit denen die Landesregierung seit 2010 die Kommunen beim U3-Ausbau unterstützt.

Insgesamt haben das Engagement von Bund, Land und Kommunen dazu geführt, dass im Kindergartenjahr 2013/2014 in einer großen Aufholjagd das landesweit angestrebte Ausbauziel von 144.000 U3-Plätzen erreicht werden konnte. Allerdings wird die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für die ein- und zweijährigen Kinder einen weiter steigenden Bedarf nach sich ziehen, so dass auch über das erreichte Etappenziel hinaus weitere Plätze geschaffen werden müssen. Hierfür stehen die Mittel des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 – 2014 sowie die vom Land in Form von fachbezogenen Pauschalen bereitgestellten Mittel zur Verfügung.

Kapitel	07 040
Titel	883 20
Zweckbestimmung	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Tageseinrichtungen für Kinder

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	12.443.000	-	-
VE:		-	-

Aus diesem Titel flossen bereits in den Jahren 2008, 2009 und 2010 jeweils 5 Mio. Euro als einziger Beitrag des Landes in den U3-Ausbau. In besonders dringenden Einzelfällen wurden darüber hinaus Kommunen und Träger beim Erhalt von Plätzen und Einrichtungen durch Förderung investiver Maßnahmen unterstützt.

Seit 2010 stellt die Landesregierung für die Investitionsförderung des U3-Ausbaus insgesamt 440 Mio. Euro zur Verfügung und hat alle Anstrengungen und Kräfte in diesem Bereich gebündelt. Nur so konnte das zum Kindergartenjahr 2013/2014 angestrebte landesweite Ausbauziel gemeinsam mit den Kommunen und Trägern erreicht werden.

Aus diesem Titel können nun Rückflüsse aus den fachbezogenen Pauschalen 2010 bis 2013 im Rahmen von einzelnen Bewilligungen für U3-Plätze wieder zur Verfügung gestellt werden.

Kapitel	07 040
Titelgruppe	61 sowie Beilage 3
Zweckbestimmung	Kinder- und Jugendförderplan

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	95.466.000	100.225.700	100.225.700
VE:		16.600.000	21.100.000

Der Kinder- und Jugendförderplan (MBI.NRW. 2013, S. 205ff) umfasst gemäß § 9 Abs. 1, Satz 2 des dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (3. AG-KJHG-KJFöG) die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene und gibt die fachlichen Förderschwerpunkte vor.

Der Kinder- und Jugendförderplan bildet das Gesamtprogramm der Förderung junger Menschen in ihrem Lebensbereich außerhalb von Familie und Schule ab. Gefördert werden vor allem Organisationen der Kinder und Jugendlichen, Fachorganisationen und Träger der Kinder- und Jugendarbeit, kommunale Einrichtungen sowie einzelne Maßnahmen aus Schwerpunktbereichen. Einen zentralen Schwerpunkt bildet die Förderung der Infrastruktur der verbandlichen, offenen und kulturellen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Unter der Überschrift „Fit für die Zukunft – gemeinsam Bildung erleben“ definiert der Kinder- und Jugendförderplan 2013 – 2017 Förderbereiche und Förderschwerpunkte, die im Kern dem Ziel dienen, die Infrastruktur der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu sichern und zu stärken, ihre Weiterentwicklung anzuregen und die Realisierung von Maßnahmen und Projekten in den als zentral bewerteten Handlungsfeldern anzustoßen und zu fördern. Prävention und Bildungsförderung sind und bleiben dabei zentrale Bausteine für eine einmischende Jugendpolitik, die auf die Teilhabe junger

Menschen setzt und ihnen durch ihre Organisationen und Einrichtungen die erforderlichen Rahmenbedingungen sichert. Wesentliche Handlungsbedarfe werden zudem bei den folgenden Punkten gesehen:

- die Prävention von Benachteiligungslagen und Risiken des Aufwachsens,
- die Förderung der kulturellen Bildung junger Menschen,
- die Unterstützung sozial benachteiligter Jugendlicher,
- die Stärkung der gesellschaftlichen und politischen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen,
- die Förderung der Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund,
- den Ausbau der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Schule und anderen Bildungsträgern,
- die Stärkung der Medienkompetenz junger Menschen,
- die Förderung von Jugendlichen mit Behinderungen.

Auf dieser Grundlage definiert der Kinder- und Jugendförderplan zehn Förderbereiche:

1. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit / internationale Jugendarbeit – Kommunale und regionale Angebote sichern und qualifizieren

Mit den in diesem Förderbereich zur Verfügung stehenden 58.890.000 EUR werden insbesondere die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, des Rings politischer Jugend sowie Projekte im Bereich der Initiativgruppen der kommunalen Bildungslandschaften, der internationalen Jugendarbeit, der Gedenkstättenfahrten und der Partizipation gefördert.

2. Kulturelle Jugendbildung / Medienkompetenz – Medien und Kulturland NRW

Der Zugang zu Angeboten der kulturellen Jugendarbeit sowie der Medienbildung ist für die Persönlichkeitsentwicklung von besonderer Bedeutung. Mit den in diesem Förderbereich zur Verfügung stehenden 6.835.000 EUR werden insbesondere die Angebote der kulturellen Jugendbildung und Medienpädagogik gefördert.

3. Chancengleichheit / Integration/Inklusion – Toleranz und Vielfalt fördern

Mit den hier insgesamt zur Verfügung stehenden 17.460.000 EUR werden die Angebote der Jugendsozialarbeit, Projekte und Maßnahmen im Bereich der Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie Projekte gefördert, die die Teilhabe junger Menschen mit Behinderungen an Angeboten der Jugendarbeit verbessern helfen.

4. Prävention gesellschaftlicher und individueller Risiken / junge Menschen stärken – Gewalt vermeiden

Mit den zur Verfügung stehenden 4.265.000 EUR werden Einrichtungen des Kinder- und Jugendschutzes wie z. B. die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendschutz NRW und Angebote zur Integration von straffälligen Jugendlichen sowie gewaltpräventive Angebote im Bereich der Fußballfans gefördert.

5. Mädchen- und Jungenarbeit / Gender Mainstreaming – Mädchen und Jungen: gleiche Rechte, gleiche Chancen

Zur Förderung von Fachstellen und Projekten der Mädchen- und Jungenarbeit stehen 1.230.000 EUR zur Verfügung. Sie dienen im Kern der Weiterentwicklung geschlechtergerechter Angebote der Jugendarbeit. Zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur werden die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Jugendarbeit, die LAG Mädchenarbeit, die LAG autonome Mädchenhäuser sowie die FUMA „Frauen unterstützen Mädchenarbeit eV“ gefördert.

6. Freiwilligendienste – Chancen für Engagement und Bildung

Zur Förderung der Durchführung des freiwilligen ökologischen Jahres sowie zur Qualifizierung der Jugendfreiwilligendienste durch Bildungsarbeit mit dem Ziel, auch verstärkt benachteiligten Jugendlichen diese Angebote zu öffnen, stehen im Kinder- und Jugendförderplan 3 Mio. EUR zur Verfügung.

7. Besondere Maßnahmen und Projekte zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen

Die Weiterentwicklung der Jugendarbeit entlang sich neu entwickelnder Anforderungen bedarf eigenständiger Anstrengungen und Experimente. Um den Trägern eine solche Anpassung zu ermöglichen und zur gezielten Entwicklung neuer Angebotsformen stehen im Kinder- und Jugendförderplan rd. 2.235.700 EUR zur Verfügung.

8. Wissenschaftliche Arbeiten im Forschungsfeld Kinder- und Jugendhilfe

Die Entwicklung einer neuen Praxis entlang sich verändernder Anforderungen bedarf einer begleitenden Praxisforschung. Zur Finanzierung entsprechender Maßnahmen stehen im Kinder- und Jugendförderplan 1.350.000 EUR zur Verfügung.

9. Investitionen

Die Kinder- und Jugendarbeit benötigt angemessene gut ausgestattete Örtlichkeiten. Für den Erhalt und Ausbau entsprechender überörtlicher besonders innovativer Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit stehen 3 Mio. EUR zur Verfügung. Insbesondere gefördert werden Jugendbildungs- und Jugendtagungstätten, Jugendferienheime und Jugendherbergen.

10. Sonderurlaubsgesetz

Eine wesentliche Stütze der Jugendarbeit ist das ehrenamtliche Engagement der Mitglieder von Verbänden und Vereinen. Um dieses Engagement zu erleichtern, können Beschäftigte Sonderurlaub auf gesetzlicher Basis erhalten. Der damit verbundene Verdienstaufschlag wird vom Land ganz oder teilweise ausgeglichen. Hierfür stehen Mittel in Höhe von 1.960.000 EUR zur Verfügung.

Kapitel	07 040
Titelgruppe	62
Zweckbestimmung	Sprachförderung

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	494.000	800.000	800.000
VE:		-	200.000

Die Landesregierung wird gemeinsam mit den Trägern und unter Einbeziehung der Wissenschaft die Sprachförderung weiterentwickeln. Die Mittel für die gesetzliche Sprachförderung der Kinder nach § 21 Abs. 2 KiBiz sind in Titelgruppe 91 veranschlagt, Mittel der Sprachstandsfeststellung im Etat des MSW.

Darüber hinaus gewährt das Land auf Grund einer Vereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden in folgenden Fällen eine freiwillige Förderung in Höhe von 50 € pro Kind:

- Für jedes Kind, bei dem im Verfahren nach § 36 Abs. 2 SchulG die Notwendigkeit einer zusätzlichen Sprachförderung festgestellt worden ist und das keine Kindertageseinrichtung besucht.
- Für jedes Kind, das eine Kindertageseinrichtung besucht, wenn in der Einrichtung für weniger als neun, aber mehr als vier Kinder ein zusätzlicher Sprachförderbedarf festgestellt worden ist und eine einrichtungsübergreifende Lösung zur Durchführung der zusätzlichen Sprachförderung nicht oder für die Kinder nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Kapitel	07 040
Titelgruppe	64
Zweckbestimmung	Leistungen für Mädchen in besonderen Lebenslagen

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	160.000	250.000	250.000
VE:		-	-

Mädchen, die von Zwangsheirat bedroht sind, brauchen besondere Hilfe und Unterstützung. Sie benötigen aufgrund der besonderen Gefährdungssituation eine unbürokratische und schnelle Aufnahmemöglichkeit in einer qualifizierten Einrichtung, in der sie wohnortfern und anonym untergebracht werden. Dies ist aufgrund des Erfordernisses einer vorherigen Kostenzusage durch die zuständigen Jugendämter vielfach nicht möglich. Durch die in diesem Ansatz bereitgestellten Mittel werden Einrichtungen gefördert, die bei Bedarf eine sofortige Unterbringung gewährleisten.

In drei unterschiedlich strukturierten Einrichtungen, die einen ausreichenden Schutz vor Zwangsheirat anbieten, werden fünf Plätze für die Unterbringung vorgehalten. Erstattungen der Jugendämter werden auf die Fördersumme angerechnet. Durch die Finanzierung werden die entsprechenden Einrichtungen in die Lage versetzt, unverzüglich - unabhängig von Kostenzusagen der zuständigen Jugendämter - Hilfen anzubieten.

Kapitel	07 040
Titelgruppe	65
Zweckbestimmung	Umsetzung der Ergebnisse des Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	2.365.000	2.363.000	1.575.300
VE:		-	-

Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe sind in den 50er und 60er Jahren in Nordrhein-Westfalen Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Jugendfürsorge und der freiwilligen Erziehungshilfe öffentlicher und freier Träger untergebracht gewesen. Im Kern handelt es sich dabei um Einrichtungen in Trägerschaft der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie von den Organisationen aus dem Bereich der katholischen und evangelischen Kirche. Das Land hatte bei der Durchführung der Heimerziehung eine Aufsichtsfunktion gegenüber den Trägern und, seit 1963, die neu eingeführte Heimaufsicht den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen-Lippe übertragen.

Zur Aufarbeitung der Situation der Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren und das Heimkindern zugefügte Leid und Unrecht hat der vom Deutschen Bundestag zusammengesetzte „Runde Tisch Heimerziehung“ Empfehlungen entwickelt, die eine Unterstützung ehemaliger Heimkinder bei der Bewältigung von Folgeschäden ermöglichen sollen. Angeregt wurde, einen Fonds auf Bundesebene einzurichten, der mit einer Gesamtsumme von 120 Mio. € ausgestattet worden ist.

In Beachtung eines entsprechenden Beschlusses des Bundestags vom 7. Juli 2011 haben die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg sowie die Evangelischer Kirche in Deutschland, die (Erz-) Bistümer der Katholischen Kirche im Bundesgebiet und der Bund im Dezember 2011 eine Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung, Finanzierung und Verwaltung des Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis

1975“ geschlossen und die Empfehlungen des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren umgesetzt.

Die Summe für die Finanzierung des Fonds in Höhe von insgesamt 120 Mio. Euro wird wie folgt finanziert:

- 40 Mio. Euro durch den Bund,
- 40 Mio. Euro durch die Länder,
- jeweils 20 Mio. Euro durch die beiden Kirchen.

Die Landschaftsverbände beteiligen sich an der Finanzierung des Landes.

- Gezahlt werden die Teilbeträge in folgenden Raten:
- 2012 bis zu 30 %,
- 2013 bis zu 30 %,
- 2014 bis 20 % und
- 2015 bis 20 %.

Die Anteile der Länder werden nach dem „Königsteiner Schlüssel (Stand 1989)“ ermittelt. Danach entfallen auf das Land Nordrhein-Westfalen und auf die Landschaftsverbände folgende Anteile:

	Insgesamt	Landesanteil	Anteil Landschaftsverbände
2012	3.263.000	2.363.000	900.000
2013	3.263.000	2.363.000	900.000
2014	2.175.300	1.575.300	600.000
2015	2.175.300	1.575.300	600.000
Summe	10.876.600	7.876.600	3.000.000

Kapitel	07 040
Titelgruppe	66
Zweckbestimmung	Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung "Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen" 2012 - 2015

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	5.996.000	8.953.200	10.312.100
VE:		-	9.812.100

Mit der auf vier Jahre befristeten „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ (2012 – 2015) gem. § 3 Abs. 4 KKG – BKiSchG unterstützt der Bund den Aus- und Aufbau sowie die Weiterentwicklung der Netzwerke Frühe Hilfen und den Einsatz von Familienhebammen, auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen. Die Bundesinitiative wendet sich an alle Eltern ab der Schwangerschaft und an Eltern mit Kleinkindern, um über Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren und insbesondere Eltern in belasteten Lebenslagen spezifische Hilfen anzubieten. Alle wichtigen Akteure im Kinderschutz – wie Jugendämter, Schulen, Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Ärztinnen und Ärzte, Schwangerschaftsberatungsstellen, Polizei und Justiz – sollen in einem Kooperationsnetzwerk zusammengeführt werden.

Von den vom Bund gewährten zweckgebundenen Finanzmitteln erhält das Land Nordrhein-Westfalen, nach Vorweg-Abzug der Kosten für die Koordinierungsstellen des Bundes und der Länder, im Rahmen des vorgesehenen Verteilerschlüssels (Königsteiner Schlüssel / Anzahl der unter 3-Jährigen im SGB II Leistungsbezug / Anzahl der unter 3-Jährigen) ab 2014 rd. 10 Mio. Euro. Zur flächendeckenden Partizipation der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden die Bundesmittel – nach Abzug der Mittel für die Koordinierungsstelle und für die Durchführung von Qualifizierungen – an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als fachbezogene Pauschalen weitergeleitet. Förderfähig sind gemäß Artikel 2 Absatz 1 ausschließlich Maßnahmen, die nicht schon am 1. Januar 2012 bestanden haben, und Maßnahmen mit Modellcharakter, die zum Regelangebot ausgebaut werden.

Es gibt drei Förderbereiche:

- den Aus- und Aufbau sowie die Weiterentwicklung von Netzwerken mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen,
- den Einsatz von Familienhebammen und vergleichbarer Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich im Kontext Früher Hilfen sowie
- Ehrenamtsstrukturen und in diese Strukturen eingebundene Ehrenamtliche im Kontext Früher Hilfen.

Abschließend stehen dem Land Nordrhein-Westfalen zur Abdeckung der Personal- und Sachkosten der Koordinierungsstelle jährlich weitere 300.000 Euro zu.

Kapitel	07 040
Titelgruppe	69
Zweckbestimmung	Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gem. § 89 d SGB VIII

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	10.994.255	20.000.000	44.000.000
VE:		-	-

Die Mittel sind vorgesehen für die Kostenerstattung nach § 89 d SGB VIII (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge). Jugendhilfeleistungen nach der Einreise, die die örtlichen Träger der Jugendhilfe, insbesondere für die Inobhutnahme und pädagogische Betreuung dieser jungen Menschen aufzubringen haben, sind vom Land zu erstatten. Die Kosten für das Land ergeben sich zum einen auf der Grundlage der den Landesjugendämtern seitens des Bundesverwaltungsamtes zugewiesenen Zahlfälle, zum anderen aufgrund der in Nordrhein-Westfalen geborenen Leistungsberechtigten. Die Abrechnungen unterliegen erheblichen zyklischen Schwankungen.

Darüber hinaus werden die Kommunen Dortmund und Bielefeld mit diesen Haushaltsmitteln bis zu einer Höhe von 500.000,- € unterstützt, da diese durch die Errichtung und den Betrieb der zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen für Nordrhein-Westfalen besondere Lasten auch im Bereich unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zu tragen haben. Das Land fördert aus diesen Mitteln den erhöhten Personalbedarf in diesen beiden Kommunen.

Kapitel	07 040
Titelgruppe	82
Zweckbestimmung	Förderung von Familienzentren

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	304.000 €	-	-
VE:		1.060.000	4.483.000

Seit dem 01.08.2011 werden gemäß Erstem KiBiz-Änderungsgesetz alle Familienzentren, d. h. auch die angehenden Familienzentren aus der Titelgruppe 92 gesetzlich gefördert.

Ausgaben für die Begleitstruktur der Familienzentren und das Zertifizierungsverfahren werden weiterhin aus dieser Titelgruppe unter Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zur Titelgruppe 92 finanziert. Die Ausbringung eines eigenen Baransatzes ist daher entbehrlich. Die für das Zertifizierungsverfahren notwendigen Verpflichtungsermächtigungen werden hier bedarfsgerecht veranschlagt.

Kapitel	07 040
Titelgruppe	83
Zweckbestimmung	Maßnahmen der "Politik für Kinder" und Förderung von Maßnahmen für Kinder in Risikosituationen

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	309.000	200.000	200.000
VE:		-	-

Dieser Ansatz wird auf die Förderung von Projekten des Kinderschutzkompetenzzentrums konzentriert. Das Kompetenzzentrum Kinderschutz entwickelt Qualitätsstandards, fördert die Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz und stellt Veröffentlichungen für Lehrkräfte, Eltern und Kinder zur Verfügung. Alle Informationen sind im Internet unter der Adresse: <http://www.kinderschutz-in-nrw.de> auffindbar.

Kapitel	07 040
Titelgruppe	90
Zweckbestimmung	Pauschalen nach § 21 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	1.344.441.000	1.502.540.100	1.604.452.100
VE:		-	-

Bereits mit dem ersten Schritt der KiBiz-Revision wurden die dringendsten Veränderungen herbeigeführt und deutliche Verbesserungen erzielt. Diesen Weg wird die Landesregierung weitergehen und die Rahmenbedingungen für die frühkindliche Bildung in Nordrhein-Westfalen in einem nächsten Schritt, der zum nächsten Kindergartenjahr in Kraft treten soll, weiter verbessern.

In der ersten Stufe sind bereits zum Kindergartenjahr 2011/2012 wichtige gesetzgeberische Maßnahmen erfolgt, die Auswirkungen auf die Ausgaben des Landes haben. Insbesondere zu nennen sind hier die Elternbeitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr und die Gewährung zusätzlicher Mittel für den Einsatz zusätzlichen Personals zur Betreuung unterdreijähriger Kinder.

Aufgrund dieser und weiterer Änderungen, der Berücksichtigung steigender Kinderzahlen und der jährlichen Dynamisierung des KiBiz, verändern sich die im KiBiz-Deckungskreis enthaltenen Titelgruppen wie folgt:

	2014 EUR	2013 EUR	Differenz EUR
1. Kindpauschalen (TGr. 90)	1.604.452.100	1.502.540.100	101.912.000
2. Sprachförderung (TGr. 91 und TGr. 62)	27.548.500	26.608.300	940.200
3. Familienzentren (TGr. 92)	31.547.000	29.855.000	1.692.000
4. Zuschüsse nach § 21 Abs. 7 KiBiz (TGr. 93)	47.700.000	42.120.200	5.579.800
5. Kindertagespflege (TGr. 94)	33.265.300	29.052.200	4.213.100
6. Fortbildungsvereinbarung (TGr. 95)	2.500.000	4.250.000	-1.750.000
7. Revision KiBiz (TGr. 96)	-	500.000	-500.000
8. Frühe Bildung (TGr. 97)	2.500.000	550.000	1.950.000
9. Kostenerstattung Elternbeitragsfreiheit (TGr. 98)	152.131.900	148.241.200	3.890.700
10. Ausbau und Qualifizierung frühkindliche Bildung (TGr. 99)	82.493.000	90.599.000	-8.106.000
11. Zusammen	1.984.137.800	1.874.316.000	109.821.800

Für die Gewährung zusätzlicher U3-Pauschalen nach § 21 Abs. 3 in der Fassung des 1. KiBiz-Änderungsgesetzes ist ein Betrag von rd. 155,4 Mio. EUR veranschlagt.

Kapitel	07 040
Titelgruppe	91
Zweckbestimmung	Zuschüsse für die Sprachförderung nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	24.561.000	26.608.300	27.548.500
VE:		-	-

Nach § 21 Abs. 2 KiBiz gewährt das Land dem zuständigen Jugendamt für jedes Kind mit festgestelltem Sprachförderbedarf einen Zuschuss in Höhe von 350 EUR pro Kindergartenjahr und ab dem Kindergartenjahr 2014/2015 in Höhe von 356 EUR jährlich.

Die Landesregierung entwickelt derzeit gemeinsam mit den Trägern und unter Einbeziehung der Wissenschaft die Sprachförderung weiter. Siehe auch Titelgruppe 62.

Mittel für die Sprachstandsfeststellung werden im Etat des MSW veranschlagt.

Kapitel	07 040
Titelgruppe	92
Zweckbestimmung	Zuschüsse für Familienzentren nach § 21 Abs. 4 bis 6 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	25.253.000 €	29.855.000 €	31.547.000 €
VE:		-	-

In Nordrhein-Westfalen arbeiten ab dem 01.08.2013 über 3.000 Kindertageseinrichtungen als Familienzentrum.

Zum 01.08.2011 wurde gemäß Erstem KiBiz-Änderungsgesetz die Förderung für alle Familienzentren um 1.000 EUR auf 13.000 EUR erhöht. Familienzentren in sozialen Brennpunkten erhalten seit dem 01.08.2011 2.000 EUR mehr, insgesamt 14.000 EUR jährlich.

Familienzentren fördern die frühe Bildung und stärken gleichzeitig die Kompetenz der Eltern. Je früher die Förderung ansetzt, desto erfolgreicher und nachhaltiger ist sie. Das gilt vor allem für sozial Benachteiligte. Die Förderung der Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf soll weiter verstärkt werden. Deshalb wird die Landesregierung die Familienzentren vor allem in sozialen Brennpunkten weiter ausbauen und im Jahr 2014 100 neue Familienzentren in die Förderung aufnehmen.

Siehe auch Erläuterungen zu Titelgruppe 82.

Kapitel	07 040
Titelgruppe	93
Zweckbestimmung	Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen, Waldkindergärten und Einrichtungen in Sozialen Brennpunkten nach § 21 Abs. 7 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	37.247.000	42.120.200	47.700.000
VE:		-	-

1. Zuschüsse für Mietzahlungen

Die Kaltmieten für Mietverhältnisse, die am 28. Februar 2007 bestanden haben, werden gesondert bezuschusst. Mit der "Soll-Vorschrift" wird gewährleistet, dass Träger einen Anspruch auf Bezuschussung ihrer bisherigen Kaltmieten haben, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, die ein Abweichen von dieser Regelung rechtfertigen. Da die nach derzeitigem System gewährten Erhaltungspauschalen, die nur Eigentümer von Einrichtungen erhalten, in die Kindpauschalen einfließen, wird in den Fällen, in denen die Miete bezuschusst wird, rechnerisch pro Gruppe ein Betrag von 2.756 EUR im Kindergartenjahr 2013/2014 bzw. 2.798 EUR im Kindergartenjahr 2014/2015, der einer durchschnittlichen Erhaltungspauschale entspricht, vom Zuschuss des Jugendamtes abgezogen. Für später begründete Mietverhältnisse erfolgt eine pauschale Mietbezuschussung nach § 20 Abs. 2 KiBiz in Verbindung mit der Durchführungsverordnung KiBiz.

Darüber hinaus räumt das 1. KiBiz-Änderungsgesetz die Mietbezuschussung ein, wenn Einrichtungsträger und Gebäudeeigentümer eine wirtschaftliche Einheit bilden. Voraussetzung für die Mietbezuschussung ist, dass nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung nach dem U3-Investitionsprogramm neue U3-Plätze geschaffen worden sind.

2. Zuschüsse an eingruppige Einrichtungen

Darüber hinaus kann das Jugendamt für eingruppige Einrichtungen einen zusätzlichen Zuschuss leisten, wenn infolge der Umstellung auf das Fördersystem des KiBiz eine ausreichende finanzielle Grundlage nicht erreicht wird. Bei der Beurteilung sind

daher auch die im GTK-Fördersystem gewährten Beträge zu berücksichtigen. Dass die Entscheidung des Jugendamtes „im Benehmen mit dem Träger“ erfolgt, gewährt den betroffenen Trägern Finanzierungssicherheit, entspricht auch den unterschiedlichen Ausgangsbedingungen betroffener Einrichtungen und stärkt die örtliche Ebene. Dieser gesonderte Zuschuss stellt sicher, dass auch kleine Einrichtungen, die keine Möglichkeit eines flexiblen Mitteleinsatzes haben, ausreichend finanziert werden können.

3. Zuschüsse an Einrichtungen in sozialen Brennpunkten

Dieser Zuschuss kann für Einrichtungen in sozialen Brennpunkten geleistet werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Kindertageseinrichtungen in sozialen Brennpunkten einen erhöhten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufwand haben.

An diesen gesonderten Zuschüssen beteiligt sich das Land im Rahmen seiner prozentual festgelegten Anteile nach § 21 Abs. 4 KiBiz mit einem pauschalierten Zuschuss.

4. Zuschüsse an Waldkindergärten

Mit dem 1. KiBiz-Änderungsgesetz ist die Möglichkeit eröffnet worden, Waldkindergärten, die in der Regel auf Grund der geringeren Zahl betreuter Kinder in der Summe geringere Kindpauschalen erhalten, ebenfalls einen gesonderten Zuschuss zu gewähren.

Kapitel	07 040
Titelgruppe	94
Zweckbestimmung	Zuschüsse zur Tagespflege nach § 22 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	22.434.000	29.052.200	33.265.300
VE:		-	-

Tagespflegepersonen leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. In 2013 ist die Zahl der Betreuungsplätze auf 38.316 Plätze für Unterdreijährige angestiegen, während für die Überdreijährigen eine Platzzahl von 4.001 vorgesehen ist. Für das Kindergartenjahr 2014/2015 wird vor dem Hintergrund eines weiter steigenden Bedarfs von einer Steigerung der Kindertagespflegeplätze für unterdreijährige Kinder auf 41.700 Plätze ausgegangen. Die Zahl der Plätze für Überdreijährige steigt auf rd. 4.370. In der Summe beteiligt sich das Land im Kindergartenjahr 2014/2015 demnach finanziell an insgesamt rd. 46.070 Plätzen in der Kindertagespflege. Nach § 22 KiBiz gewährt das Land dem Jugendamt für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege einen jährlichen Zuschuss von 747 €, der im Kindergartenjahr 2014/2015 auf 758 € steigen soll. Die Zahlung dieses Zuschusses ist ausgeschlossen, sofern das Land für dieses Kind einen Zuschuss nach § 21 gewährt.

Da die Kindertagespflege als familiennahes Betreuungsangebot insbesondere für sehr junge Kinder eine ihren Bedürfnissen entgegenkommende Betreuungsform ist, leistet das Land mit seiner Finanzierung einen wichtigen Beitrag zum Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren.

Kapitel	07 040
Titelgruppe	95
Zweckbestimmung	Fortbildung und Qualifizierung von Fachkräften im Bereich der frühkindlichen Bildung

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	6.820.000	4.250.000	2.500.000
VE:		-	-

Das bisherige Sonderprogramm lief zum Ende des Kindergartenjahres 2012/2013 aus. Es zeigt sich jedoch, dass nach wie vor ein großer Fachkräftebedarf besteht. Das Land wird daher auch im Jahr 2014 die Fachkräfteaus- und -weiterbildung fördern. Diese Mittel sollen eingesetzt werden für die weitere Professionalisierung der Fachkräfte in unterschiedlichen Themenschwerpunkten der frühkindlichen Bildung.

Kapitel	07 040
Titelgruppe	96
Zweckbestimmung	Dokumentation und Revision KiBiz

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	688.000	500.000	0-
VE:		500.000	-

Der nächste Schritt der Grundrevision des KiBiz soll zum Kindergartenjahr 2014/2015 in Kraft treten. Der Gesetzentwurf wird derzeit erarbeitet. Hierfür eventuell benötigte Mittel werden durch Minderausgaben innerhalb des Deckungskreises erwirtschaftet.

Die Mittel für die neuen Maßnahmen nach Grundrevision sind in TG 99 veranschlagt.

Kapitel	07 040
Titelgruppe	97
Zweckbestimmung	Frühe Bildung

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	-4.333	550.000	2.500.000
VE:		-	-

Die Weiterentwicklung und Förderung der Frühkindlichen Bildung ist ein Schwerpunkt der nordrhein-westfälischen Bildungspolitik.

Ziel ist es, jedem Kind die gleichen Chancen zu geben, in ein ausgefülltes Leben zu starten. Die Anforderungen an die Frühkindliche Bildung sind hierbei in den letzten Jahren erheblich gestiegen.

Das MKJKS entwickelt zusammen mit dem MSW die bestehende Bildungsvereinbarung für den Elementar- und Primarbereich mit dem Ziel weiter, die frühkindliche Bildung auf eine miteinander abgestimmte bildungsfachliche Grundlage zu stellen. Die Mittel stehen für die Überarbeitung und Vorbereitung der Implementierung der Bildungsgrundsätze zur Verfügung.

Der Ansatz ist insbesondere vorgesehen zur Durchführung von Veranstaltungen, Fortbildungen, Erstellung und Verbreitung von Bildungsmaterialien sowie zur Beauftragung wissenschaftlicher Expertisen.

Kapitel	07 040
Titelgruppe	98
Zweckbestimmung	Kostenerstattung Elternbeitragsfreiheit

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	143.265.000	148.241.200	152.131.900
VE:		-	-

Seit dem 1. KiBiz-Änderungsgesetz ist der Kindergartenbesuch im letzten Jahr vor der Einschulung eines Kindes in Nordrhein-Westfalen beitragsfrei. Diese landesgesetzliche Regelung verpflichtet das Land gleichzeitig, den Kommunen für die nicht mehr zu erhebenden Elternbeiträge einen Belastungsausgleich zu zahlen. Die Zahlungshöhe richtet sich nach der Summe der Kindpauschalen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung in den verbindlichen Meldungen der Jugendämter zum 15.03. eines Jahres nach § 17 DVO KiBiz.

Die Ansatzerhöhung ist erforderlich aufgrund der prognostizierten Steigerung der Platzzahlen für Kinder über drei Jahre bis zur Einschulung sowie einer auf Basis der laufenden Entwicklung angenommenen Ausweitung der Betreuungszeiten.

Kapitel	07 040
Titelgruppe	99
Zweckbestimmung	Ausbau und Qualifizierung für frühkindliche Bildung

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	90.250.000	90.599.000	82.493.000
VE:		-	-

Mit der schrittweisen Revision des KiBiz arbeitet die Landesregierung an der kontinuierlichen Verbesserung der Rahmenbedingungen der frühkindlichen Bildung. So konnten mit dem Ersten KiBiz-Änderungsgesetz bereits wichtige positive Veränderungen – wie z. B. die Verbesserung des Personalschlüssels - erreicht werden. Der nächste Schritt der Revision soll zum Kindergartenjahr 2014/2015 in Kraft treten. Die zur Finanzierung der zweiten Stufe erforderlichen Landesmittel werden in Titel 633 99 veranschlagt.

Hinsichtlich der Maßnahmen im Einzelnen ist der Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens abzuwarten.

Ferner dienen die veranschlagten Mittel dazu, mögliche Parallelförderungen im Übergang zwischen dem bisherigen und dem zukünftigen System insbesondere im Bereich der Sprachförderung finanzieren zu können. Daneben ist zu entscheiden, ob noch weitere U3-Investitionsmittel des Landes zur Verfügung gestellt werden, um am Ende der Laufzeit des Bundesprogramms eine vollständige Verausgabung der Bundesmittel zu gewährleisten. Letztlich soll Rahmen der Vermerkstruktur sichergestellt werden, dass der Familienhilfe – wie in den Vorjahren – bei Bedarf ein Betrag von 4,5 Mio. EUR zur Verfügung gestellt werden kann.

Insoweit entspricht der veranschlagte Betrag in Höhe von rd. 82,5 Mio. € der Finanzierung der vorgenannten Maßnahmen.

Die Mittelfristige Finanzplanung sieht ab 2015 ein Mittelvolumen von 100 Mio. € vor. Damit soll die Finanzierung der Reformansätze - über ein volles Wirkungsjahr - sichergestellt werden.

Kapitel 07 050
Kulturförderung

Im Kapitel 07 050 sind alle Mittel zur Förderung der Kunstsparten im engeren Sinne wie Theater, Film, Musik, Bildende Kunst, Literatur und Tanz sowie zur Förderung multimedialer Erscheinungsformen zusammengefasst.

Darüber hinaus werden in diesem Kapitel die Mittel für die überörtliche kulturelle Zusammenarbeit (Kultursekretariate - Titel 633 10), die Kunst und Kultur von Kindern und Jugendlichen, die Förderung des Bibliothekswesens, die Landesbibliotheksaufgaben, die Kunstgutverwaltung in der ehemaligen Reichsabtei Kornelimünster, die Aufgabe Kunst und Bau, den Substanzerhalt von Kulturgütern, die kulturelle Integration, die Allgemeine Kulturförderung und den Internationale Kulturaustausch, die Förderung von Kulturbauten und die Regionale Kulturförderung ausgewiesen.

Daneben sind hier Mittel veranschlagt, die das Land stellvertretend für die Gemeinden zahlt und die im Rahmen der Schlüsselzuweisungen (GFG) erstattet werden (Titel 685 55 bzw. 685 56).

Die Titelgruppe 63 – Durchführung von Aufgaben nach § 96 Bundesvertriebenengesetz – in Höhe von 2.062.000 EUR wurde wegen der Sachnähe nach Kapitel 07 070 – Landeszentrale für politische Bildung - umgesetzt.

Der Gesamtansatz des Kulturkapitels beträgt 180.379.300 EUR. Die Verpflichtungsermächtigungen konnten um 33.470.000 EUR zurückgenommen werden, die 2013 im Wesentlichen für die Realisierung der nächsten Ruhrtriennale in Anspruch genommen worden sind.

Insgesamt ist es gelungen, den Kulturhaushalt trotz der notwendigen Konsolidierungsbemühungen des Gesamthaushaltes auf dem Niveau des Vorjahrs zu stabilisieren. Auch im Jahr 2014 soll der Schwerpunkt Kulturelle Bildung vor allem mit den Programmen „Kultur und Schule“ und „Kulturrucksack“ ungemindert fortgesetzt werden. Erneut sollen zur Stabilisierung der kommunalen wie der freien Theater und Orchester diesen im sogenannten „Theaterpakt“ wie in den Vorjahren ergänzend 4,5 Mio. € zur Verfügung gestellt werden.

Die Darstellung des Kapitels 07 050 in der bisher gewohnten Form wird ab dem Haushaltsjahr 2015 voraussichtlich erheblich verändert werden, nicht zuletzt um einem Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen Rechnung zu tragen, dessen Entwurf dem Landtag in Kürze vorgelegt werden wird.

Kapitel	07 050		
Titel	539 10		
Zweckbestimmung	Förderpreis des Landes Nordrhein-Westfalen für junge Künstlerinnen und Künstler		
	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	111.000	120.000	120.000
VE:		-	-

Für hervorragende Begabungen in den Kunstsparten Bildende Kunst, Literatur, Musik, Architektur, Theater, Film und Medienkunst vergibt das Land Nordrhein-Westfalen zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses insgesamt 14 Preise (2 Preise pro Sparte). Darüber hinaus werden aus diesem Haushaltsansatz auch Ausgaben für die Preisgerichte und die Verleihfeier mit dem Ziel bestritten, das Auswahlverfahren und die Präsentation der Preisträgerinnen und Preisträger zu professionalisieren.

Kapitel	07 050
Titel	539 30
Zweckbestimmung	Kinderbuchpreis des Landes Nordrhein-Westfalen

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	9.000	12.000	12.000
VE:		-	-

Der Kinderbuchpreis wird seit 1989 vergeben. Mit ihm wird ein Buch ausgezeichnet, das für Kinder im Erstlesealter geeignet ist, Lesefreude zu wecken und Lesekompetenz zu stärken.

Kapitel	07 050
Titel	633 10
Zweckbestimmung	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	2.070.000	1.875.000	2.000.000
VE:		2.000.000	2.000.000

Die Sekretariate zur Förderung gemeinsamer Kulturarbeit (Kultursekretariate) in Wuppertal für die theatertragenden Städte sowie in Gütersloh für die nicht theatertragenden Städte und Gemeinden erhalten Projektmittel vom Land. Mit diesen Mitteln werden kulturelle Aktivitäten der Sekretariate insbesondere in den Bereichen Theater, Musik, Bildende Kunst, Literatur und kultureller Bildung unterstützt.

Die Erhöhung ist durch die Verstetigung und Profilierung von Teilaufgaben (Besucherprogramm) der internationalen Kulturförderung beim Kultursekretariat Wuppertal begründet.

Mehr aufgrund Verlagerung in Höhe von 125.000 EUR aus Kapitel 07 050 Titelgruppe 90.

Kapitel	07 050
Titel	685 10
Zweckbestimmung	Zuschüsse an Sonstige im Inland zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	730.000	789.300	796.300
VE:		-	-

Es handelt sich um institutionelle Förderungen folgender Einrichtungen in privater Trägerschaft:

- Frauenkulturbüro Krefeld (incl. Projektmittel)
- NRW Landesbüro freie Kultur in Dortmund (incl. Projektmittel)
- Kulturpolitische Gesellschaft Bonn
- Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultureller Zentren Münster (incl. Projektmittel)
- Gesellschaft für zeitgenössischen Tanz NRW e.V., Köln.

Mit den Mitteln soll die Kooperation und Koordinierung der freien Kunst- und Kulturszene, beim Tanz und in der Frauenkultur Nordrhein-Westfalen gefördert werden. Die Landesbüros sind szenenahe Selbstorganisationen und übernehmen Gremien- und Beratungsarbeit für Kulturschaffende und vertreten deren Interessen in der Öffentlichkeit. Sie bündeln die kreativen Potenziale vor Ort.

Die Ansatzserhöhung erfolgt aufgrund gestiegener Personalkosten.

Kapitel	07 050
Titel	685 20
Zweckbestimmung	Zuschuss zu dem Verwaltungshaushalt der Stiftung „Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen“

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	11.141.000	10.500.000	10.849.000
VE:		-	-

Die Stiftung „Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen“ wurde 1961 von der Landesregierung anlässlich des Erwerbs von 88 Werken von Paul Klee als eine Stiftung des privaten Rechts zur Sammlung von Werken der Bildenden Kunst des 20. Jahrhunderts gegründet. Neben dem in den Jahren 2008 - 2010 sanierten und um einen Erweiterungsbau ergänzten Stammhaus am Grabbeplatz (K20) verfügt die Stiftung seit 2002 mit dem Ständehaus (K21) über einen zweiten und seit 2009/2010 mit dem Schmela-Haus über einen dritten Standort.

Ziel der Stiftung ist der Aufbau und die Erweiterung einer Sammlung moderner und zeitgenössischer Kunst, deren Präsentation und Vermittlung an die Öffentlichkeit sowie deren Bewahrung und Erforschung.

Die Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen konnte ausgehend von der Klee-Sammlung in der bisherigen Zeit ihres Bestehens eine hochkarätige Sammlung von Kunst des 20. und 21. Jahrhunderts aufbauen, die weit überwiegend im Landeseigentum ist. Sie gehört damit zu den international bedeutendsten Museen dieses Bereichs. Dies findet Ausdruck durch die in 2012 erfolgte Aufnahme in den „BIZOT-Kreis“, einem Zusammenschluss der international bedeutendsten Kunstmuseen.

Sie ist das einzige Kunstmuseum, dessen Betrieb durch das Land finanziert wird, soweit er nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden kann.

Neben den „klassischen“ Museumsaufgaben liegt ein besonderer Schwerpunkt der Arbeit in dem Bestreben, junge Besucher an Kunst und Kultur heranzuführen. Dem-

entsprechend wird ein umfangreiches und zielgruppenspezifisches Angebot an Veranstaltungen, Führungen, Workshops und medialen Formaten zur Verfügung gestellt.

Hervorzuheben ist dabei die im Ständehaus eingerichtete Medienwerkstatt, die den experimentellen und kreativen Umgang mit Fotografie und Video, u. a. durch eine „Greenbox“ ermöglicht.

Die Kunstsammlung wurde im Jahr 2012 von etwa 230.000 Personen besucht.

Der Stellenplan der Stiftung Kunstsammlung umfasst 90 Stellen, der Zuschuss des Landes zum Verwaltungshaushalt beläuft sich auf 10.849.000 €. Die Erhöhung um 349.000 € gegenüber dem Vorjahr resultiert aus gestiegenen Betriebskosten.

Kapitel	07 050
Titel	685 30
Zweckbestimmung	Zuschuss zu dem Verwaltungshaushalt der „Stiftung Museum Schloss Moyland – Sammlung van der Grinten – Joseph Beuys Archiv – des Landes Nordrhein-Westfalen“

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	2.965.000	2.938.900	2.938.900
VE:			

Die Stiftung hat die Aufgabe, Schloss und Park Moyland, die Kunstsammlung van der Grinten und das Joseph-Beuys-Archiv zu pflegen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Zu den zentralen Aufgaben gehören insbesondere die Erforschung und Dokumentation der Sammlungsbestände sowie deren Erhaltung, Erweiterung und Präsentation. Das Joseph-Beuys-Archiv entwickelt und unterstützt wissenschaftliche Forschungsprojekte sowie Publikationen zum Werk von Joseph Beuys und steht Benutzern für Recherchen zur Verfügung. Das Bildungsangebot richtet sich an breite Besucherkreise und orientiert sich an deren unterschiedlichen Interessen und Bedürfnissen.

Am 11. Juli 1990 wurde die Stiftungsurkunde für die Stiftung "Museum Schloss Moyland - Sammlung van der Grinten - Joseph Beuys Archiv - des Landes Nordrhein-Westfalen" als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bedburg-Hau unterzeichnet.

Die Finanzierung des Stiftungshaushalts erfolgt im Wesentlichen durch das Land; darüber hinaus beteiligen sich der Kreis Kleve, die Gemeinde Bedburg-Hau und der Förderverein an der Finanzierung der Stiftung.

Kapitel	07 050
Titel	685 50
Zweckbestimmung	Zuschuss für das Europäische Übersetzer-Kollegium Nordrhein-Westfalen e.V. in Straelen

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	285.000	284.500	284.500
VE:			

Das im Jahre 1978 gegründete Europäische Übersetzer-Kollegium (EÜK) fördert qualifizierte Übersetzungen der Literatur in Deutschland und trägt zur Verbreitung der Literatur in Europa und der übrigen Welt bei. Dazu werden deutsche und ausländische Autoren und Übersetzer nach Straelen zu Arbeitsphasen eingeladen.

Das EÜK hat sich zu einer international bekannten Einrichtung entwickelt, die auch von der Europäischen Union, dem Auswärtigen Amt, dem Goethe-Institut u. a. anerkannt und gefördert wird.

Als Sitzland beteiligt sich Nordrhein-Westfalen im Rahmen einer institutionellen Förderung maßgeblich an den Kosten der Einrichtung.

Kapitel	07 050
Titel	685 51
Zweckbestimmung	Anteiliger Zuschuss des Landes für die Stiftung "Preußischer Kulturbesitz"

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	5.445.000	5.445.300	5.445.300
VE:		-	-

Die Stiftung "Preußischer Kulturbesitz" wurde durch Gesetz vom 25. Juli 1957 (BGBl. I S. 1709) errichtet. Sie wird auf Grund des Abkommens vom 18. Oktober 1974 und des Abkommens vom 12. Dezember 1992, das den Beitritt der neuen Länder regelt, von Bund und Ländern gemeinsam getragen. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

Die Stiftung hat den Zweck, die ihr übertragenen preußischen Kulturgüter zu bewahren, zu pflegen und zu ergänzen, unter Beachtung der Tradition den sinnvollen Zusammenhang der Sammlung zu erhalten und eine Auswertung dieses Kulturbesitzes für die Interessen der Allgemeinheit in Wissenschaft und Bildung und für den Kulturaustausch zwischen den Völkern zu gewährleisten.

Am 7. März 1996 haben die Ministerpräsidenten der Länder folgende Regelung bezüglich der Finanzierung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz festgelegt und dazu ein Verwaltungsabkommen geschlossen:

Der Bund und das Land Berlin tragen die Kosten der Neubauten und Ersteinrichtungen je zur Hälfte. Zum Zuschussbedarf des Betriebshaushalts der Stiftung tragen die Länder jährlich 30,7 Mio. EUR bei. Hierbei sind die Länderbeiträge als Festbeträge festgelegt (Nordrhein-Westfalen jährlich rund 5,4 Mio. EUR). Der über den Sockelbetrag von 122,7 Mio. EUR (Bund 75 v. H. = 92,0 Mio. EUR, Länder 25 v. H. = 30,7 Mio. EUR) hinausgehende jährliche Finanzbedarf des Betriebshaushalts der Stiftung wird zu 75 v. H. vom Bund und zu 25 v. H. vom Land Berlin getragen.

Kapitel	07 050
Titel	685 52
Zweckbestimmung	Anteil des Landes an der Kulturstiftung der Länder

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	2.066.000	2.200.000	2.200.000
VE:		-	-

Die Kulturstiftung der Länder wurde unter Mitwirkung des Bundes am 1. Januar 1988 errichtet. Sie hat ihren Sitz in Berlin. Seit 2005 tragen die Länder die Kosten der Stiftung ohne Mitwirkung des Bundes. Die Kosten werden gemäß dem Königsteiner Schlüssel verteilt.

Sie dient der Förderung und Bewahrung von Kunst und Kultur nationalen Ranges in Form des unterstützenden Ankaufs von Kunst- und Kulturgegenständen bzw. durch die Finanzierung von Kunst- und Kulturvorhaben. Auch fördert bzw. wirkt sie bei der Förderung von Vorhaben der Dokumentation und Präsentation deutscher Kunst und Kultur mit. Dagegen soll sie weder eigene Sammlungen besitzen noch selbst Träger oder Veranstalter von Vorhaben sein und sich auch nicht an den laufenden Kosten einer Institution beteiligen.

Seit 2007 wurde die jahrelang erfolgreiche Ausstellungsförderung wiederaufgenommen und die Mitförderung der Arbeitsstelle Provenienzrecherche/-forschung beschlossen.

,Kapitel	07 050
Titel	685 55
Zweckbestimmung	Anteil des Landes an der Abgeltung der Bibliothekstantieme

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	3.055.000	3.800.000	3.350.000
VE:		-	-

Nach § 27 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz ist den Verwertungsgesellschaften für jedes aus einer öffentlichen Bibliothek entlehene Werk eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anteil des Landes an der Abgeltung der Bibliothekstantieme richtet sich nach dem Königsteiner Schlüssel gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Vertrages über die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche nach § 27 des Urheberrechtsgesetzes (Abgeltungsvertrag). Aus der Bibliothekstantieme werden zur Hälfte Vergütungen an Autoren und Verlage gezahlt, die andere Hälfte kommt der Alters- und Krankenversicherung sowie dem Sozialfonds für bedürftige Autoren zugute.

Seit dem Jahr 2010 wird mit der Verwertungsgesellschaft WORT direkt abgerechnet. Die Kosten werden zu 60 v. H. aus dem GFG refinanziert. Weniger aufgrund einer Nachzahlung in 2013.

Kapitel	07 050
Titel	686 20
Zweckbestimmung	Zuschuss des Landes für die Förderung der Stiftung „Insel Hombroich“

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	800.000	650.000	650.000
VE:			

Die Stiftung verfolgt den satzungsgemäßen Auftrag, das in der Erftaue gelegene Museum Insel Hombroich wie auch die sog. „Raketenstation“ zu erhalten, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und gemeinsam mit Künstlerinnen und Künstlern weiter zu entwickeln.

Die Raketenstation hat sich durch die Institutionen, die hier bereits entstanden sind bzw. sich in der Entstehung befinden (Seminar- und Gästehaus, Bibliothek, Literatur- und Kunstinstitut, Film- und Musikhaus, Architekturinstitut), zu einem weit über die Grenzen Hombroichs reichenden Ort der Begegnung entwickelt, an dem vielfältige Veranstaltungen zu den Themen Kunst, Wissenschaft, Religion und Philosophie stattfinden.

Die Förderung durch das Land erfolgt mit der Absicht, die Zielsetzung der Stiftung zu unterstützen, Insel Hombroich und Raketenstation zu einem attraktiven Kulturort in Nordrhein-Westfalen zu entwickeln.

Kapitel	07 050
Titel	812 00
Zweckbestimmung	Zum Ankauf von Kunstwerken für die Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	2.535.000	-	-
VE:		800.000	500.000

Die Kunstwerke werden von der Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen in Abstimmung mit dem Land und für das Eigentum des Landes erworben. Sie werden der Stiftung Kunstsammlung im Rahmen eines Verwahrungsvertrages zur Verfügung gestellt und von ihr treuhänderisch verwahrt, verwaltet, gepflegt und der Öffentlichkeit zugänglich und nutzbar gemacht.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	60
Zweckbestimmung	Musikpflege und Musikerziehung

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	31.350.000	33.112.300	33.125.000
VE:	-	13.900.000	10.340.000

Der Aufwuchs der Titelgruppe um 12.700 EUR wird durch Umschichtung innerhalb des Kulturkapitels erwirtschaftet. Die Veränderung der Unteransätze innerhalb dieser Titelgruppe werden durch Mittelverschiebung gemäß der inhaltlichen Schwerpunktsetzungen im Jahr 2014 haushaltsneutral dargestellt.

Die Musikförderung des Landes konzentriert sich auf folgende Bereiche:

1. Orchester, Musikschulen und Musikfeste (Gemeinden, Gemeindeverbände)

1.1 Kommunale Orchesterförderung (3.702.000 €)

Die kommunalen Orchester erhalten Betriebskostenzuschüsse oder Projektzuschüsse für Sonderprojekte. Der Betrag für den Betriebskostenzuschuss der kommunalen Orchester wird anhand eines von der Theater- und Orchesterkonferenz beschlossenen Berechnungsschlüssels auf die Orchester aufgeteilt.

1.2 Musikschulförderung (2.676.500 €)

Die Musikschulen in kommunaler Trägerschaft erhalten Personalkostenzuschüsse für die Ensemblearbeit, die Durchführung besonderer Schülermaßnahmen, die Arbeit mit Behinderten, die Studienvorbereitende Ausbildung oder die Fortbildung des pädagogischen Personals. Daneben werden Zuschüsse für innovative bzw. strukturbildende Projektmaßnahmen an Musikschulen vergeben.

1.3 Musikfeste (400.000 €)

Die Mittel dienen der Förderung von kommunalen Musikfesten mit besonderen inhaltlichen Schwerpunkten (z. B. zeitgenössische Musik, Jazz oder Alte Musik). Zusätzlich werden Festivals mit überregionaler Ausstrahlung gefördert.

1.4 Modellprojekte musikalischer Grundbildung im Grundschulbereich außerhalb des RVR (3.244.100 €)

Der Koalitionsvertrag der Landesregierung sieht vor, dass ein Konzept zur musikalischen Grundbildung an den Grundschulen durch die Landesregierung erarbeitet wird. Die hier ausgewiesenen Mittel dienen der Förderung von entsprechenden Modellprojekten.

2. **Orchester, Musikschulen und Musikpflege (sonstige Träger)**

2.1 Orchesterförderung (9.181.000 €)

Institutionelle Förderungen:

- Die Landesorchester übernehmen neben ihrer Funktion in der Sitzstadt die kulturelle Versorgung im ländlichen Raum und ergänzen das Konzertangebot in kleineren Städten und Gemeinden.

Im Einzelnen sind dies:

- die Neue Philharmonie Westfalen e.V. (Sitz Recklinghausen),
 - die Nordwestdeutsche Philharmonie e.V. (Sitz in Herford),
 - die Philharmonie Südwestfalen e.V. (Siegen-Hilchenbach).
- Daneben werden das Detmolder Kammerorchester und das Folkwang Kammerorchester im Rahmen der institutionellen Förderung unterstützt. Diese Ensembles an den Hochschulstandorten sollen der Qualifizierung von Hochschulabgängern im Bereich des Ensemblespiels dienen.
- Als Ensemble für Neue Musik wird die MusikFabrik NRW institutionell gefördert. Die MusikFabrik NRW ist ein bundesweit und international anerkanntes Ensemble für Neue Musik, das sich in den Jahren seines Bestehens einen hervorragenden Ruf - auch durch zahlreiche Uraufführungen - bei der Interpretation Neuer Musik erworben hat.

Förderung freier Ensembles:

Die Musiklandschaft in Nordrhein-Westfalen ist daneben von einer Vielzahl kleinerer freier Ensembles gekennzeichnet, die sich interpretatorisch auf bestimmte Stilrichtungen bzw. Epochen spezialisiert haben und ein großes Entwicklungspotenzial besitzen. Diese können mit Projektzuschüssen für Einzelmaßnahmen gefördert werden.

Als strukturbildende Maßnahme wird das Zentrum für Alte Musik in Köln für die große Vielzahl an Ensembles der Alten Musik gefördert. Durch die Förderung des Zentrums werden den Ensembles bessere Arbeitsbedingungen geboten (Probenräume sowie Büroräume, als auch gemeinsames Marketing), um so ihren Marktstandort zu verbessern.

2.2 Musikschulförderung (333.000 €)

Die Musikschulen in sonstiger Trägerschaft, die in Vertretung für eine kommunale Musikschule die Versorgung eines Einzugsbereichs wahrnehmen, erhalten zu gleichen Bedingungen und für die gleichen Maßnahmebereiche wie die kommunalen Musikschulen Personalkostenzuschüsse für die Durchführung besonderer Schülermaßnahmen sowie für die Fortbildung des pädagogischen Personals. Sie können zudem Zuschüsse für profil- und strukturbildende Projekte erhalten. Weiterhin werden Projekte des Landesverbandes der Musikschulen, die der Entwicklung von innovativen Handlungsansätzen und der Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Musikschularbeit dienen, aus diesem Ansatz gefördert.

2.3 Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen (1.030.700 €)

Geschäftsstelle des Landesmusikrates

Der Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen wird institutionell gefördert.

Förderung des künstlerischen Nachwuchses

In der Trägerschaft des Landesmusikrates stehen neun Jugendensembles, die der Förderung des künstlerischen Nachwuchses dienen und vom Land gefördert werden. Seit 2013 hat er zudem die Trägerschaft des Kinderorchesters übernommen. Das Kinder-Orchester wird im Sinne einer weiteren Spitzenförderung als Vorstufe zu den neun Jugendensembles unterstützt. Daneben werden die verschiedenen Jugendwettbewerbe (6 Projekte, beispielsweise: Jugend musiziert) sowie der Landeschor- bzw. Landesorchesterwettbewerb gefördert. Diese Landeswettbewerbe dienen auch der Qualifizierung der Ensembles und Musiker für entsprechende Bundeswettbewerbe.

2.4 Laienmusikwesen (rd.1.391.500 €)

Die Laienmusik wird zum einen aus Mitteln bei Titel 685 60 Unterteil 4 und zum anderen aus Titel 686 60 gefördert. Soweit der Landesmusikrat NRW die Mittel bewirtschaftet, werden u. a. besondere Kooperationsmaßnahmen zwischen Laienmusikern und professionellen Musikern gefördert sowie der Landesfestakt zur Verleihung der Zelter- bzw. pro musica-Plakette finanziert.

2.5 Förderung von landesweit bedeutsamen Einrichtungen des Musiklebens (1.178.500 €)

Das Beethoven-Haus Bonn (inkl. Archiv und Förderung einer Gesamtausgabe der Werke Beethovens) erhält eine institutionelle Förderung zur Bewahrung und Erforschung des kulturellen Erbes Beethovens. Es ist die einzige Beethoven-Gedenkstätte bundesweit. Seit 2005 hat das Beethoven-Haus Bonn mit der Eröffnung des Digitalen Beethovenhauses seinen Betrieb erweitert.

Zudem wird die Landesmusikakademie Heek als Weiterbildungsstätte gefördert. Der Schwerpunkt der Akademie liegt in der Weiterbildung der Laienmusiker, zunehmend aber auch in der Qualifizierung von Musikpädagogen (z. B. Musikschullehrer für Jedem Kind ein Instrument).

2.6 „NRW singt“ (300.000 €)

Mit diesen Mitteln soll eine breitere Förderung des Singens von Kindern und Jugendlichen erreicht werden. Es werden landesweit bedeutsame Projektmaßnahmen gefördert. Ein Fokus liegt hierbei insbesondere bei Projekten, die einen Schwerpunkt in Bezug auf die musikalische Förderung von Kindern im vorschulischen Alter haben.

2.7 Programm „Jedem Kind ein Instrument“ (7.495.900 €)

Das Programm sieht vor, dass jede Schülerin und jeder Schüler im Ruhrgebiet die Möglichkeit erhalten soll, Musik für sich zu entdecken und ein Musikinstrument zu erlernen. Die Stiftung setzt das Projekt im Ruhrgebiet organisatorisch um. Ein besonderer Arbeitsschwerpunkt der Stiftung liegt neben der inhaltlichen Weiterentwicklung des Programms in der Organisation der notwendigen Fortbildungsmaßnahmen zur Qualifizierung der Musikschullehrerinnen und -lehrer.

Am Programm nehmen seit dem Schuljahr 2012/13 rund 60.000 Kinder im Ruhrgebiet teil.

2.8 Musikfeste (400.500 €)

Die Mittel dienen der Förderung nicht kommunaler Musikfeste mit landesweiter Bedeutung und der sommerlichen Konzertreihe in Schloss Augustusburg in Brühl.

3. Förderung der Breitenkultur (2.832.800 €)

Bei diesen Mitteln handelt es sich zweckgebundene Einnahmen aus Wettspielerträgen.

50 v. H. des Mittelansatzes fließen als Bildungsmittel über die vor Ort tätigen Laienmusikvereine an die 11 nichtkirchlichen Verbände der AG Laienmusik des Landesmusikrates. Hieraus finanzieren die Verbände verschiedene Bildungsmaßnahmen.

Der Landesmusikrat erhält darüber hinaus Mittel zur Förderung von innovativen Projekten im Bereich der Laienmusik. Der verbleibende Mittelansatz wird für landesweit bedeutsame Projekte und Qualifizierungsmaßnahmen der Laienmusik eingesetzt.

Der Ansatz ergibt sich aufgrund der prognostizierten Einnahmen aus Wettspielerträgen.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	61
Zweckbestimmung	Filmförderung

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	2.042.000	1.505.000	1.505.000
VE:	-	900.000	900.000

Die Mittel dienen der Förderung von größeren Filmveranstaltungen der Städte und Gemeinden von überregionaler und/oder internationaler Bedeutung, u. a.:

- Frauenfilmfestival Dortmund / Köln
- Duisburger Filmwoche
- Kommunale Kinderfilmfestivals (z. B. Ruhrgebiet, Düsseldorf, Bielefeld, Köln und Münster, doxs!)
- sowie kleiner Festivals in privater Trägerschaft.

Darüber hinaus werden die Internationalen Kurzfilmtage Oberhausen (gemeinnützige GmbH) aus dieser Titelgruppe unterstützt. Das Land Nordrhein-Westfalen verleiht jährlich im Rahmen der Internationalen Kurzfilmtage Oberhausen einen Preis für den Film mit der interessantesten künstlerischen Entwicklung.

Einen weiteren Förderschwerpunkt bildet die kulturelle Filmbildung: neben unterschiedlichen Filmvermittlungsvorhaben werden die Aktivitäten der Filmothek der Jugend aus diesem Titel unterstützt.

Gefördert werden darüber hinaus die Projektaktivitäten

- des Filmmuseums Düsseldorf (Ausstellungen) und
- der Filmhäuser und -werkstätten (Düsseldorf, Münster, Köln, Bielefeld) in Form von Filmreihen, Filmfestivals, filmkulturellen Projekten, Fortbildungsveranstaltungen sowie die Anschaffung technischer Geräte für diese Häuser.

Für die Dokumentarfilminitiative (dfi) und das Filmbüro NW e.V. werden Mittel für die strukturelle Unterstützung von Projekten im Bereich des Dokumentarfilms sowie Fachveranstaltungen im Bereich des künstlerischen Films eingesetzt.

Aus dieser Titelgruppe stehen zudem Mittel für die Archivierung von Filmen, die mit Hilfe des Landes Nordrhein-Westfalen produziert bzw. angeschafft wurden sowie Mittel für den Ankauf von Filmbeständen mit NRW-Bezug zur Verfügung.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	62
Zweckbestimmung	Theaterförderung

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	57.952.000	54.142.800	54.142.800
VE:	-	10.550.000	11.040.000

Die Ausgaben der Titelgruppe dienen der Förderung der Kultureinrichtungen, Projekte und Ensembles im Bereich Theater und Tanz. Dazu zählen die Landestheater, die Theater in kommunaler und freier Trägerschaft und die Freie Szene sowie die Förderung von Projekten und Sondermaßnahmen.

1. Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

Nordrhein-Westfalen besitzt eine herausragende Landschaft kommunal getragener Theater mit den Sparten Schauspiel, Musiktheater, Tanz / Ballett und Kinder- und Jugendtheater. Die 18 zumeist mehrspartigen Stadttheater sind bedeutende Eckpfeiler der kulturellen Infrastruktur des Landes. Mit ihrer über die jeweilige Sitzstadt hinausgehenden Anziehungskraft und Ausstrahlung prägen sie das kulturelle Profil des Landes und sind Markenzeichen kultureller und künstlerischer Kompetenz.

Die hier ausgewiesenen Mittel werden für folgende Zwecke verwendet:

- Betriebskostenzuschüsse in Höhe von 10,3 Mio. € für insgesamt 18 kommunale Theater, die nach ihrem Anteil an den Gesamtkosten und den Gesamtzuschauerzahlen aller Theater gewährt werden, wobei jedes Theater einen Sockelbetrag von 150.000 € erhält.
- Ein Betrag in Höhe von 4,5 Mio. € wird anhand eines von der Theater- und Orchesterkonferenz Nordrhein-Westfalen beschlossenen Berechnungsschlüssels auf die Theater und Orchester aufgeteilt. Hiervon sind 3,4 Mio. € unmittelbar in Titelgruppe 62 etatisiert. Haushaltsmittel in Höhe von

1,1 Mio. € werden seit 2013 nicht mehr bei Titelgruppe 62, sondern originär in der Titelgruppe 60 (Musikförderung) etatisiert.

- Zuschüsse für landespolitisch herausgehobene Sondermaßnahmen und Großprojekte im Bereich Theater und Tanz (z. B.: Theatertreffen NRW, NRW Theatertage „Stücke 2014“, Theaterfestival „favoriten“).
- Allgemeine Zuschüsse für Kinder- und Jugendtheater in kommunaler Trägerschaft.
- Allgemeine Zuschüsse für kommunale Tanztheater (z. B. für überregional bedeutsame Tanzensembles wie das Tanztheater Wuppertal oder das Ballett in Gelsenkirchen).
- Großprojekte des Tanztheaters mit landesweiter Bedeutung (z. B. Internationale Tanzmesse, Pina Bausch Archiv).

2. Arbeitsstipendien im Bereich der darstellenden Kunst

Mittel aus dieser Titelgruppe können auch zur Förderung von höchstbegabten Schauspielerinnen und Schauspielern sowie Tänzerinnen und Tänzern verwendet werden.

3. Zuschüsse an Landestheater

Die vier Landestheater in Nordrhein-Westfalen werden institutionell gefördert:

- Westfälisches Landestheater Castrop-Rauxel e.V.,
- Landestheater Detmold GmbH,
- Burghofbühne Dinslaken e.V.,
- Rheinisches Landestheater Neuss e.V.

Die Landestheater übernehmen neben ihrer Funktion in der Sitzstadt die kulturelle Versorgung im ländlichen Raum und ergänzen das Theaterangebot in kleineren Städten und Gemeinden. Die Förderung dient der künstlerischen Profilierung der Theater.

4. Zuschüsse für das rheinisch-westfälische Theaterwesen

Nordrhein-Westfalen ist innerhalb Deutschlands der stärkste Produktionsstandort freischaffender Künstler und Ensembles mit Vorreiterfunktion für die „Freie Szene“. Die Fördermittel werden zur institutionellen Förderung von 45 Privattheatern, Theatern der Freien Szene, für Tanzkompanien sowie für rd. 80 Projektförderungen verwendet.

Die Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Themen sowie spezielle Kulturangebote für Kinder- und Jugendliche sind fester Bestandteil der Förderungen. Insbesondere die freie Tanz- und Theaterszene ist Vorreiter in Sachen kultureller Bildung, in der Bespielung neuer Räume, der Öffnung des Theaters zur Stadt, der Entwicklung kollektiver und interdisziplinärer Arbeitsweisen. Die starke Entwicklung des zeitgenössischen Tanzes ist eng damit verbunden. Durch das seit 2009 stetig fortgeführte Tanzkonzept des Landes sind gut strukturierte Voraussetzungen für eine kreative Arbeit und ihre überregionale Wahrnehmung geschaffen worden. Auch in 2014 wird das 2011 begonnene Förderkonzept für die Freie Szene fortgesetzt. Nach der Startphase in 2011 und weiteren Umsetzungsschritten in 2012 und 2013 werden in 2014 alle Maßnahmenpakete des Förderkonzepts kontinuierlich fortgesetzt werden. Das Konzept beinhaltet Fördermaßnahmen zur Stärkung von Produktionszentren, Kooperationen zwischen Stadttheatern und Soziokulturellen Zentren, Spitzenförderung für ausgewählte Ensembles, Abspielförderung, Nachwuchsförderung sowie eine verstärkte Projektförderung für die künstlerische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie Förderempfehlungen für Mindestgagen und Honoraruntergrenzen.

5. Zuschuss an die Neue Schauspiel GmbH in Düsseldorf

Das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Düsseldorf sind zu je 50 % Gesellschafter dieser GmbH. Der für die Neue Schauspiel GmbH erforderliche Finanzbedarf ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan der Gesellschaft und ist dort dargestellt.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	64
Zweckbestimmung	Kunst und Kultur für Kinder und Jugendliche

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	5.266.000	8.700.000	8.700.000
VE:	-	10.400.000	8.115.000

Mit diesen Mitteln wird insbesondere die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen am kulturellen Leben gestärkt. Die Förderung bezieht sich auf die Entwicklung ihrer künstlerischen Kreativität, ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die kritische Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur.

Darüber hinaus bietet das Landesprogramm „Kulturrucksack NRW“ Kindern und Jugendlichen die Teilhabe an Angeboten von kulturellen Einrichtungen und Initiativen und fördert die Entfaltung der eigenen Kreativität. Hierfür sind 3 Mio. € vorgesehen.

Das NRW Landesprogramm Kultur und Schule fördert künstlerisch-kulturelle Projekte in allen Schulformen und unterstützt die Zusammenarbeit von Künstlerinnen und Künstlern sowie Kultureinrichtungen mit Schulen des Landes, da hier alle Kinder und Jugendliche unabhängig von ihrem Wohnumfeld und sozialem Status erreicht werden können. Offene Ganztagsgrundschulen und Ganztags Hauptschulen mit erweitertem Angebot finden dabei besondere Berücksichtigung.

Gefördert werden auch Projekte in Kindertagesstätten sowie Programme im vorschulischen Bereich.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	65
Zweckbestimmung	Erhalt von Kulturgütern

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	2.575.000	2.100.000	2.100.000
VE:		3.000.000	1.500.000

Ein kulturpolitisch wichtiges Thema der Landesregierung ist der Substanzerhalt von Kulturgütern, die in ihrer materiellen Existenz durch fortschreitenden Zerfall bedroht sind.

Mit den Mitteln wird der dauerhafte Erhalt gefährdeter wertvoller Kulturgüter ermöglicht. Maßnahmen zum Substanzerhalt kultureller Schätze in Archiven, Bibliotheken, Museen etc. sind z.B., dem Papierzerfall durch Massenentsäuerung oder Digitalisierung von Schriftgut entgegenzuwirken und Restaurierungsmaßnahmen, z.B. in der Bildenden Kunst, zu ergreifen. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit den überwiegend kommunalen Trägern.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	66
Zweckbestimmung	Interkulturelle Kulturarbeit

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	489.000	720.000	720.000
VE:		900.000	275.000

Mit Mitteln der Kunst und Kultur wird der Dialog der Kulturen in einer diversifizierten Gesellschaft gefördert. Neben Projekten, die sich künstlerisch darstellend, gestaltend oder interaktiv mit der Vielfalt der in NRW lebenden Menschen auseinandersetzen, können auch interkulturelle Forschungs- und Beratungsprojekte sowie Struktur bildende Kulturprojekte gefördert werden.

Zur Weiterentwicklung und Impulsgebung des Förderfeldes dient der Ansatz darüber hinaus der Projektförderung der „Zukunftsakademie NRW – Interkultur, kulturelle Bildung, Zukunft von Stadtgesellschaft“ in Bochum.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	67
Zweckbestimmung	Zur Förderung des Bibliothekswesens sowie zur Förderung innovativer Entwicklungen der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	2.889.000	6.010.500	6.010.500
VE:		3.000.000	4.000.000

Die zur Förderung Öffentlicher Bibliotheken in kommunaler und anderer Trägerschaft aufgewendeten Landesmittel werden nach bibliotheksfachlichen Gesichtspunkten zum Ausbau eines leistungsfähigen Bibliotheksnetzes im Lande Nordrhein-Westfalen gewährt. Das Land fördert die Träger bei Vernetzungs-, Kooperations- und Ausbauprojekten, die der Entwicklung des Bibliothekswesens dienen. Außerdem werden Investitionen in die Modernisierung der Einrichtung von Bibliotheken unterstützt.

Der Ansatz soll dazu beitragen, Defizite abzubauen und den Bibliotheken den Anschluss an moderne und innovative Bibliotheksentwicklungen zu ermöglichen. Es werden verstärkt zentrale Fördermaßnahmen entwickelt, an denen sich alle Bibliotheken beteiligen können. Inhaltlicher Schwerpunkt wird die Weiterentwicklung der Bibliothek als Lernort sein. Vorgesehen sind Projekte und Qualifizierungsmaßnahmen zu den neuen Informations- und Lerntechnologien. Außerdem bleibt die Leseförderung ein Schwerpunkt.

Aus den Mitteln der Titelgruppe wird auch die Lippische Landesbibliothek im Rahmen der institutionellen Förderung unterstützt.

Darüber hinaus können aus Mitteln der Titelgruppe auch Maßnahmen aus anderen Sparten zur Vorbereitung des geplanten Kulturfördergesetzes finanziert oder gefördert werden.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	68
Zweckbestimmung	Landesbibliotheksaufgaben

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	1.499.000	1.620.000	1.644.400
VE:		-	-

Landesbibliotheksaufgaben werden in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (Pflichtexemplargesetz) wahrgenommen:

- Der im Pflichtexemplargesetz geregelten Abgabepflicht der Verlage steht eine Annahme-, Bearbeitungs- und Aufbewahrungspflicht des Landes gegenüber. Die gesammelten Bestände werden durch die Herausgabe der Nordrhein-Westfälischen Bibliographie der Allgemeinheit zugänglich gemacht.
- Die Universitäts- und Landesbibliotheken Bonn, Münster und Düsseldorf sammeln, erschließen und archivieren die nach dem Pflichtexemplargesetz von allen nordrhein-westfälischen Verlagen abzuliefernden Verlagsprodukte; die Bibliotheken in Düsseldorf und Bonn verzeichnen außerdem die in und über Nordrhein-Westfalen erscheinende Literatur für die Landesbibliographie.

Mehr aufgrund der veränderten Finanzierung der Hochschulen und zur adäquaten finanziellen Ausstattung.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	70
Zweckbestimmung	Förderung von Zwecken der bildenden Kunst und der Medienkunst

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	2.728.000	2.220.000	2.220.000
VE:		900.000	900.000

Die Mittel der Titelgruppe werden verwendet für die Förderung von:

- Ausstellungs- und Ankaufprojekten kommunaler Museen,
- Ausstellungs- und sonstigen Aktivitäten von Kunstvereinen und Künstlervereinigungen,
- Projekten zur kulturellen Bildung im Bereich der Bildenden Kunst und der Medienkunst,
- Künstlerinnen und Künstlern durch Förderankäufe sowie durch Stipendienaufenthalte im Schloss Ringenberg und im Künstlerdorf Schöppingen,
- Projekten im Bereich Kunst im öffentlichen Raum und
- Projekten im Bereich der Medienkunst.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	71
Zweckbestimmung	Ehemalige Reichsabtei Kornelimünster, Aachen

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	577.000	553.200	563.400
VE:		-	-

Veranschlagt sind die Personal- und Sachausgaben einschließlich der Ausgaben für Mieten und Pachten sowie für das Gebäudemanagement durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW für die ehemalige Reichsabtei Kornelimünster in Aachen.

Seit 1948 fördert das Land Nordrhein-Westfalen besonders begabte junge Künstlerinnen und Künstler, deren Schaffens- und Lebensschwerpunkt in diesem Land liegt, u. a. durch den Ankauf von Kunstwerken. Die Kunstsammlung wird im spätbarocken Ambiente der ehemaligen Reichsabtei Aachen-Kornelimünster aufbewahrt, gepflegt und verwaltet. Außerdem wird eine Auswahl der Werke als repräsentativer Querschnitt durch die Kunstgeschichte des Landes der Öffentlichkeit präsentiert.

Mehr aufgrund von Mietindexsteigerungen und aufgrund steigender Personalausgaben für Landesbedienstete.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	72
Zweckbestimmung	Kunststiftung des Landes Nordrhein-Westfalen

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	11.385.000	9.553.300	9.553.300
VE:			

Die Ausgaben der Kunststiftung des Landes Nordrhein werden aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert und in der Höhe des Haushaltsansatzes 2013 verstetigt.

Die Kunststiftung NRW setzt die Mittel satzungsgemäß zur Förderung und Bewahrung von Kunst und Kultur in Nordrhein-Westfalen ein. Dazu gehören u. a. die Förderung und Mitwirkung bei herausragenden Vorhaben der Präsentation und Dokumentation von Kunst und Kultur, die Förderung des Erwerbs und der Sicherung von Kunstgegenständen und Kulturgütern mit herausragender Bedeutung für Nordrhein-Westfalen zur Verwendung in Museen, Bibliotheken und Archiven oder vergleichbaren Einrichtungen, die Förderung des besonders begabten künstlerischen Nachwuchses und die Förderung des internationalen Kulturaustausches.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	73
Zweckbestimmung	Kunst und Bau

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	298.000	400.000	400.000
VE:		450.000	400.000

Die baupolitischen Ziele des Landes geben vor, dass die Landesbauten mit Gestaltqualität und unter Beachtung baukultureller Ansprüche erstellt werden sollen.

Dazu gehört auch, dass Bauwerke mit Kunstobjekten ausgestattet werden. Das Programm ist zugleich ein wichtiger Beitrag zur Förderung von Künstlerinnen und Künstlern.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	74
Zweckbestimmung	Kultur und Kreative Ökonomie/ Wandel durch Kultur

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	1.368.000	2.580.000	2.580.000
VE:		1.600.000	1.750.000

Die Mittel unterstützen im Rahmen von Projektförderungen kulturelle Projekte, die an der Schnittstelle zur „Kreativen Ökonomie“ liegen. Die Mittel werden auch dazu eingesetzt, Kunst- und Kulturprojekte zu fördern, die strukturelle Wirkung haben und exemplarisch den Anspruch „Wandel durch Kultur“ erfüllen. Außerdem sind Ausgaben für Kongresse, Studien, Workshops zum Thema „Kreativität“, „Wandel durch Kultur“ und „Kreative Ökonomie“ berücksichtigt, bei denen vor allem die Rolle der Kunst und der Künstlerinnen und Künstler erfasst und gestärkt werden soll. Finanziert werden der Betrieb des Labkultur.tv (www.labkultur.tv) als europäisches Web-Magazin für Kunst, Kultur und Kreativwirtschaft. Mit den Mitteln werden außerdem Vorbereitungskosten für die nächste Emscherkunst - Ausstellung 2016 finanziert sowie die weitere Entwicklung von Kreativen Quartieren. Dabei steht die Bedeutung von Künstlerinnen und Künstlern, Kreativen und Kultureinrichtungen für die Quartiersentwicklung im Vordergrund.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	75
Zweckbestimmung	Digitale Archivierung

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	636.000	1.000.000	1.000.000
VE:		2.200.000	2.000.000

Das Projekt „Digitales Archiv NRW“ ist im April 2009 gestartet worden. Aufgabe ist es für Nordrhein-Westfalen organisatorisch, technisch und finanziell die dauerhafte Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit des im Land vorhandenen und entstehenden digitalen Wissens- und Kulturgutes in einem institutions- und spartenübergreifenden Modell unter Berücksichtigung der in Nordrhein-Westfalen vorhandenen Strukturen, Kenntnisse und Verfahren zu realisieren. Dazu ist eine kostengünstige Lösung für die Erhaltung und Bereitstellung des digitalen Kulturgutes zu schaffen, die allen betroffenen Institutionen in Nordrhein-Westfalen offen steht. Weiteres Ziel ist es, einen nutzerorientierten zentralen Zugang zum digitalen Wissens- und Kulturerbe des Landes anzubieten, der gleichzeitig Zulieferer für die Deutsche Digitale Bibliothek, die Europeana und alle anderen Portale sein kann.

Für die Errichtung und den Betrieb der Deutschen Digitalen Bibliothek ist gemäß Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 26.03.2009 ein Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern geschlossen worden. Der Anteil der Länder bemisst sich nach dem Königsteiner Schlüssel. Der Anteil des MFKJKS beträgt ca. 200.000 EUR und wird ebenfalls aus dieser Titelgruppe finanziert.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	76
Zweckbestimmung	Maßnahmen zur Sicherung der Nachhaltigkeit der Kulturhauptstadt 2010

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	3.134.000	2.400.000	2.400.000
VE:		2.400.000	2.400.000

Um die Erfolge, die mit der Kulturhauptstadt 2010 erzielt wurden nachhaltig abzusichern, werden die erfolgreichen kulturpolitischen Aktivitäten im Kulturhauptstadtjahr in angemessenem Umfang fortgeführt. In Abstimmung mit dem Regionalverband Ruhr stellen Land und RVR für die erforderlichen Maßnahmen jährlich jeweils 2,4 Mio. EUR zur Verfügung.

Die Mittel dienen dazu, die im Rahmen der Kulturhauptstadt 2010 gebildeten Netzwerke zu koordinieren, zu betreuen und zu fördern. Daneben werden über die Region hinaus strahlende Exzellenzprojekte initiiert und unterstützt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf „Künste im urbanen Raum“, was sich nicht nur auf die darstellende Kunst, sondern auf alle Sparten und Profile künstlerischen Schaffens bezieht.

Aufgrund der Erfahrungen der RUHR.2010 GmbH soll weiter neben der (inter-) nationalen touristischen Vermarktung des Ruhrgebiets und einem allgemeinen Kulturmarketing aus Sicht der Region ein Special-Interest Marketing gefördert werden, sowie in Anlehnung an Projekte wie „SING! Day of Song“ identitätsstiftende regionale Großveranstaltungen mit breiter Bürgerbeteiligung.

Die Entwicklung der Kreativwirtschaft wird weiter gestärkt und unterstützt und entsprechende Aktivitäten und Projekte der WMR (Wirtschaftsförderungsgesellschaft der metropole ruhr) und der im Jahr 2011 von der Stadt Dortmund gegründeten ECCE GmbH (European center for creative economy“) werden gefördert, wozu u. a. der Aufbau und die Pflege europäischer Netzwerke und die Realisierung regionaler kulturwirtschaftlicher Cluster gehören.

Das im Oktober 2011 gemeinsam von MFKJKS und RVR der Öffentlichkeit vorgestellte Konzept zur Sicherung der Nachhaltigkeit der Kulturhauptstadt 2010 sieht nachfolgende Mittelaufteilung der 4,8 Mio. EUR vor:

- 3,1 Mio. EUR für die Kultur Ruhr GmbH (für den neuen Organisationsbereich „Urbane Künste Ruhr und Special Interest Marketing“),
- 1,1 Mio. EUR an die Ruhr Tourismus GmbH (für identitätsstiftende Projekte mit breiter Bürgerbeteiligung wie „!Sing Day of Song“ und für allgemeines Kultur-Tourismus-Marketing),
- 0,3 Mio. EUR für die neu gegründete ECCE GmbH (deren Aufgabe es u. a. ist, die Entwicklung von Kreativ.Quartieren der Region Ruhr und die europäische Vernetzung voranzubringen),
- 0,1 Mio. EUR für die Wirtschaftsförderung metropole ruhr (zur Förderung der Kreativbranchen)
- 0,2 Mio. EUR für den RVR (für die Koordinierung und Mitgestaltung der Kulturlandschaft Ruhr).

Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist vorgesehen, dass das Land mit den hier veranschlagten 2,4 Mio. EUR - ergänzend zu den bei Titelgruppe 97 vorgesehenen Mitteln - die Kultur Ruhr GmbH mit 2,1 Mio. EUR fördert und mit 0,3 Mio. EUR die ECCE GmbH. Weitere 1,0 Mio. € erhält die Kultur Ruhr GmbH vom RVR.

Das Land hat in 2012 und 2013 die Emscherkunstaussstellung 2013 gefördert, die erstmals anlässlich der Kulturhauptstadt 2010 aufgeführt wurde und als Triennale fortgeführt werden soll. 2012 wurden für die Emscherkunst 750 TEUR zur Verfügung gestellt. Diese Mittel wurden haushaltsmäßig in der Titelgruppe 76 verbucht und erhöhen das IST-Ergebnis 2012 entsprechend. Die Deckungsmittel entstammen aus der Titelgruppe 74.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	80
Zweckbestimmung	Förderung literarischer Zwecke

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	1.021.000	1.036.000	1.036.000
VE:		1.000.000	600.000

Die Literaturförderung des Landes konzentriert sich auf vier Bereiche, und zwar

1. Autoren- und Übersetzerförderung

Das Land vergibt Autoren- und Übersetzerstipendien zur Fertigstellung begonnener literarischer Werke, Übersetzerstipendien zur Arbeit im Europäischen Übersetzerkollegium in Straelen, Aufenthaltsstipendien für verfolgte Schriftstellerinnen und Schriftsteller im Böll-Haus Langenbroich sowie Stipendien für Autorinnen und Autoren im Künstlerdorf Schöppingen.

2. Literarische Institutionen

Die Literaturbüros erhalten institutionelle Förderungen für ihre Vermittlungs-, Fortbildungs- und Veranstaltungsarbeit zur Förderung der Literatur. Außerdem wird das Festival „Wege durch das Land“ institutionell gefördert.

3. Lesungen und andere literarische Veranstaltungen

Das Land unterstützt u.a. den Friedrich Bödecker Kreis bei der Veranstaltung von Lesungen nordrhein-westfälischer Autorinnen und Autoren in Schulen und Bibliotheken. Darüber hinaus unterstützt das Land herausragende literarische Veranstaltungen anderer (öffentlicher wie privater) Träger.

4. Ankäufe

Das Land fördert die Ankäufe literarisch bedeutsamer Nachlässe und Autographen von freien und öffentlichen Trägern.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	90
Zweckbestimmung	Allgemeine Kulturförderung und internationaler Kulturaustausch

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	3.767.000	4.035.700	3.887.000
VE:		2.500.000	2.500.000

Mit den Mitteln dieser Titelgruppe werden neben den internationalen Kulturangelegenheiten Maßnahmen in Einrichtungen von besonderem kulturellem Rang finanziell abgesichert sowie neue Einrichtungen und Maßnahmen von überregionaler und internationaler Bedeutung ermöglicht. Auch wird das überregionale und internationale Marketing für das Kulturland Nordrhein-Westfalen weitergeführt.

Hierbei handelt es sich entweder um eigene Maßnahmen des Landes oder um Zuschüsse zu Maßnahmen der Gemeinden und privater Träger. Die Mittel sind für alle Kultursparten vorgesehen. Unterstützt werden auch kulturelle Initiativen außerhalb der tradierten Einrichtungen, wenn deren Anträge innovativen Charakter haben, insbesondere dann, wenn es sich um neue Formen der Kunstvermittlung oder um szenebelebende Maßnahmen handelt.

Der Schwerpunkt „Kulturmarketing“ wird fortgeführt. Ziel ist es, das kulturelle Profil Nordrhein-Westfalens und seine Identität als Kulturland zeitgemäß bundesweit und im europäischen Ausland zu stärken (siehe www.kulturkenner-nrw.de).

Mit seiner internationalen Kulturpolitik nutzt das Land Nordrhein-Westfalen seine Kontakte insbesondere in Europa, um Chancen für Künstlerinnen und Künstler, Kulturinstitutionen und Kommunen zu schaffen. Ein wichtiges Ziel sind nachhaltige Kooperationen von Kulturinstitutionen. Dazu trägt eine Kooperation mit dem Goethe-Institut bei. Dabei werden die nichtöffentlichen Kulturveranstalter und die freie Kunst-, Theater- und Musikszene im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit aktiv in die internationalen Programme des Landes einbezogen.

Zwei Förderlinien bilden den Hauptteil der internationalen Kulturförderung:

- Exportförderung von Kunstprojekten: Nordrhein-Westfalen unterstützt und fördert Kulturschaffende des Landes bei ihren Projekten im Ausland.
- Kooperationsförderung: Das Land unterstützt mit einem Förderprogramm die nachhaltige, grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Künstlerinnen und Künstlern, Kompanien und Institutionen.

Diese Förderlinien werden von einem Programm ergänzt, mit dem partnerschaftlich mit den Kommunen internationale kulturelle Schwerpunkte gesetzt werden sollen. Neben diesen Programmen werden auch Kulturprojekte im Ausland unterstützt sowie ausländische Kulturprojekte in Nordrhein-Westfalen beraten, die eine langfristige Kooperation mit Nordrhein Westfalen versprechen.

Ein Betrag in Höhe von 125.000 € wurde für das Projekt "Internationales Besucherprogramm" des Kultursekretariats Wuppertal nach Kapitel 07 050 Titel 633 10 verlagert.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	91
Zweckbestimmung	Förderung von Kulturbauten

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	2.849.000	3.700.000	3.700.000
VE:		7.500.000	4.200.000

Aktuell werden folgende Kulturbaumaßnahmen gefördert bzw. sind in der Planung:

1. Westfälisches Landesmuseum Münster

Seit Anfang 2009 erhält das Westfälische Landesmuseum einen Erweiterungsbau und wird im Altbaubereich grundlegend an die aktuellen Anforderungen angepasst. Zukünftig wird ein Rundgang durch ein Mehrspartenhaus möglich sein, dessen überregional bedeutende Sammlung einen Bogen von der frühmittelalterlichen bis zur unmittelbaren Gegenwart schlägt. Die Eröffnung des mit insg. 9,0 Mio. € geförderten Neubaus ist für 2014 vorgesehen. Im Haushaltsjahr 2014 wird die letzte Investitionstranche (aus der Gesamtfinanzierung von 9 Mio. €) in Höhe von rd. 1,32 Mio. € fällig.

2. Musikzentrum

Darüber hinaus wird im Zeitraum 2012 – 2015 das in Bochum geplante „Musikzentrum“ mit 0,5 Mio. € gefördert werden. (ergänzend zu der Unterstützung aus Mitteln des Städtebaus). Der Jahresanteil 2014 beträgt rd. 225.000 €.

3 Erweiterungsbau August-Macke-Haus Bonn

Das Land fördert den Erweiterungsbau des August-Macke-Hauses in Bonn mit einem Zuschuss in Höhe von 1,5 Mio. € (Gesamtkosten voraussichtlich 6,5 Mio. €). Damit erhält das Museum den notwendigen Raum, um die umfangrei-

chen Arbeiten des bedeutenden Vertreters des deutschen Expressionismus zeitgemäß präsentieren zu können. Der Jahresanteil 2014 beträgt rd. 800.000 €.

Das Vorhaben wird ebenso durch den Bundesbeauftragten für Kultur und Medien, den Landschaftsverband Rheinland und die NRW-Stiftung unterstützt.

4 Sauerlandmuseum Arnsberg

Im Rahmen der Regionale Südwestfalen 2013 unterstützt das Land das Projekt Museums- und Kulturforum Arnsberg. Dabei erhält der Hochsauerlandkreis für den Neubau des Sauerlandmuseums Arnsberg einen Zuschuss in Höhe von 1,5 Mio. € aus dem Kulturetat (Gesamtkosten rd. 12,0 Mio. €). Die Förderung ist mit 1,3 Mio. € in 2014 und 0,2 Mio. € in 2015 vorgesehen.

Darüber hinaus erfolgt eine Unterstützung aus Städtebaumitteln.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	97
Zweckbestimmung	Regionale Kulturförderung

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	15.321.000	14.145.300	14.475.300
VE:		30.390.000	4.200.000

1. Kultur Ruhr GmbH

Hauptaufgabe der Kultur Ruhr GmbH ist die Durchführung der Ruhrtriennale an denkmalgeschützten Industriespielstätten der Region. Als innovatives, spartenübergreifendes Festival soll das kulturelle Profil der Region Ruhr international sichtbar gemacht und ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der regionalen Identität geleistet werden.

Die veranschlagten Mittel sichern den Finanzbedarf der Gesellschaft zur Durchführung der Ruhrtriennale im Jahr 2014. Es wird ergänzend auf die Erläuterungen zur Titelgruppe 76 (Maßnahmen zur Sicherung der Nachhaltigkeit der Kulturhauptstadt 2010) hingewiesen. Die Vertragsverhandlungen der nächsten Ruhrtriennale werden 2013 auf Grundlage der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen abgeschlossen, insoweit ist eine erneute Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen in voller Höhe nicht notwendig.

Zusätzlich zu den für die Ruhrtriennale aus dem Titel 682 97 in das Ruhrgebiet fließenden Mitteln werden aus dem Titel 685 97 auch in 2014 Mittel für sonstige Projekte der Regionalen Kulturpolitik in der Region Ruhr bereitgestellt. Hiermit sollen ausschließlich Projekte der freien Szene gefördert werden.

2. Regionale Kulturpolitik

Die Regionale Kulturpolitik ist seit ihrer Einführung auf nachhaltige Wirkung hin angelegt und muss gerade auch in Zeiten knapper finanzieller Ressourcen weiterhin begleitet werden, um Qualität und Akzeptanz der Kulturarbeit insbesondere außerhalb

der großen Städte zu sichern und zu steigern. Das Förderprogramm steht zusätzlich exemplarisch für die großen Herausforderungen, die der demographische Wandel gerade außerhalb der Metropolen an ein abgestimmtes und gemeinsames Agieren in den Kommunen und Regionen stellt. Dazu sollen modellhafte Maßnahmen entwickelt und perspektivisch im engen Dialog mit den beteiligten Kommunen und Kulturakteuren durchgeführt werden, die von den jeweils spezifischen regionalen demographischen Entwicklungen ausgehen. Eine besondere Bedeutung im Förderfeld kommt der Beteiligung von Kultureinrichtungen und Kulturschaffenden an Prozessen zur regionalen Zielbildung sowie der Professionalisierung der in den Regionen koordinierenden Büros zu.

Schwerpunkt aller Regionen sind die Projektförderungen bei der Unterstützung der kulturellen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die Qualifizierung von Marketingkonzepten, um auch im eher ländlich geprägten Raum kulturtouristisch reizvolle Angebote anbieten zu können.

Die Weiterentwicklung regionaler kultureller Zusammenarbeit sowie die Schärfung der kulturellen Profile von Kulturregionen finden in der Zusammenarbeit mit den kommunalen und privaten Kulturschaffenden in den Regionen sowie den Partnern aus der Wirtschaft statt.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	98
Zweckbestimmung	Förderung der Kunst und Kultur der Frauen

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	43.000	-	-
VE:		-	-

Die bisher hier veranschlagten Mittel wurden im Haushaltsjahr 2013 aus verwaltungsökonomischen Gründen verlagert: 76.000 € wurden bei Titel 685 10 (Frauenkulturbüro) mitveranschlagt. 35.000 € wurden in den Titel 685 57 (FrauenMediaTurm) und 9.000 € in die TG 60 (Dirigentinnenstipendium) verlagert. Insgesamt werden diese Mittel zur Haushaltskonsolidierung eingesetzt.

Kapitel 07 060
Förderung des Sports

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport fördert den gemeinnützigen Sport in seiner gesamten Vielfalt. Denn Sport leistet nicht nur einen wichtigen Beitrag für Bewegung, Gesundheit und Wohlbefinden, sondern er fördert zudem in besonderem Maße Gemeinschaftssinn und Verständigung. Daher soll möglichst vielen Menschen in Nordrhein-Westfalen eine Möglichkeit für Sport und Bewegung gegeben werden.

Mit dem am 17. Juli 2013 von Landesregierung und Landessportbund NRW unterzeichneten „Pakt für den Sport“ wurde ein dafür wichtiger Schritt vollzogen. Dem gemeinnützigen Sport wird nun eine finanzielle Planungssicherheit bis zum Ende der Legislaturperiode garantiert. Dies ermöglicht den Vereinen, Verbänden und dem Landessportbund nun eine mehrjährige Planung bis zum Jahr 2017.

Daneben enthält der „Pakt für den Sport“ eine Vielzahl von konkreten Maßnahmen und Projekten im Sinne der nordrhein-westfälischen Sportpolitik. Alle Altersgruppen werden hierbei angesprochen. So sollen bereits die Jüngsten für Bewegung, Spiel und Sport motiviert werden. Es ist vereinbart, die Zahl der bestehenden über 500 Bewegungskindergärten weiter auszubauen. Daneben wird der Sport im Ganztage gestärkt. Damit Schulen und Vereine gut und verlässlich zusammen arbeiten, werden unter anderem die Finanzierung von 70 Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie die Qualifizierung von Übungsleiterinnen und Übungsleiter gesichert. Ebenso wird der Leistungssport insbesondere durch eine Verbesserung der Trainersituation und den Ausbau der Zahl der NRW-Sportschulen gefördert. Jungen Alten, Alten und Hochaltrigen bietet der Sport eine hervorragende Plattform für ein gesundes Leben und gesellschaftliche Teilhabe. Die Aufrechterhaltung ehrenamtlichen Engagements ist ohne diese Generation nicht möglich. Der gezielte Ausbau von Sportangeboten durch die Sportvereine wird daher durch Qualifizierungs-, Fort- und Weiterbildungsangebote ergänzt und mit den Maßnahmen zur Gewinnung von Ehrenamtlichen verbunden.

Nachfolgend wird auf die Maßnahmen und Projekte näher eingegangen. Hierbei sind die Erläuterungen zum besseren Verständnis nach der Systematik des Entwurfs des Landessportplanes aufgebaut. Dieser ist als Beilage 2 zu Einzelplan 07 abgedruckt.

Förderung des Sports**Kapitel 07 060****Übersicht über die Einnahmen/Ausgaben/Verpflichtungsermächtigungen**

Bezeichnung	Haushaltsentwurf 2014	Haushaltsplan 2013	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
			Euro	v. H.
Gesamteinnahmen Hauptgruppe 0 - 3	200.000	200.000		
Personalausgaben Hauptgruppe 4	1.010.800	1.001.000	+ 9.800	+ 1,0
Sächliche Verwaltungsausgaben Obergruppen 51 - 54	1.436.200	1.336.200	+ 100.000	+ 7,5
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Inv.) Hauptgruppe 6	50.689.900	50.789.900	- 100.000	- 0,2
Bauausgaben Hauptgruppe 7				
Inanspruchnahme aus Bürgschaften und Gewährleistungen Obergruppe 87	50.000	50.000		
Zuweisungen für Investitionen Obergruppe 89	12.530.100	16.230.100	- 3.700.000	- 22,8
Besondere Finanz.- Ausgaben Hauptgruppe 9				
Gesamtausgaben	65.717.000	69.407.200	- 3.690.200	- 5,3
Verpflichtungs- ermächtigungen	8.618.000	9.618.000	- 1.000.000	- 10,4

1. Einnahmen

Die Ansätze bei den Einnahmen sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

2. Personalausgaben

Die Ansätze bei den Personalausgaben sind im Hinblick auf die allgemeinen Personalkostensteigerungen angepasst worden.

3. Sächliche Verwaltungsausgaben

Aus haushaltssystematischen Gründen wurde der Titel 541 60 „Ausgaben zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Sport“ mit einem Ansatz von 100.000 € eingeführt. Entsprechende Ausgaben waren in der Vergangenheit ausschließlich aus dem Titel 686 60 geleistet worden. Demzufolge ist der Ansatz gekürzt.

4. Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

Die Ansatzkürzung um 100.000 € dient der Gegenfinanzierung des Ansatzes für „Ausgaben zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Sport“ (s.o.).

Im Übrigen sind die Ansätze gegenüber dem Vorjahr unverändert. Hierdurch wird die im Pakt für den Sport 2014 bis 2017 am 17. Juli 2013 zwischen Landesregierung und Landessportbund NRW vereinbarte finanzielle Planungssicherheit des gemeinnützigen Sports gesichert.

5. Zuweisungen für Investitionen

Der Rückgang um 3,7 Mio. € (- 6,6 v. H.) beruht auf der planmäßigen Minderung des Investitionskostenzuschusses für das in Bau befindliche Nationale Fußballmuseum in Dortmund (Titel 894 60)

Die Haushaltsansätze zur Förderung des Sports im federführenden Einzelplan 07 werden um weitere Haushaltsmittel in anderen Einzelplänen ergänzt. Insofern bildet der 35.Landessportplan die gesamte Sportförderung des Landes ab.

Landessportplan

Entwurf des 35. Landessportplanes Haushaltsjahr 2014

Mit dem Entwurf des Haushaltsplanes wird zugleich der Entwurf des 35. Landessportplanes vorgelegt. Er ist als Beilage 2 zu Einzelplan 07 abgedruckt.

Mit der Darstellung der sportbezogenen Ansätze der einzelnen Ressorts werden im Landessportplan - über die im Einzelplan 07 bei Kapitel 07 060 veranschlagten Haushaltsansätze hinaus - alle Ressortansätze zur Sportförderung erfasst.

Die Erläuterungen sind zum besseren Verständnis nach der Systematik des Entwurfs des Landessportplanes aufgebaut. Die zuständigen Ressorts, neben dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, das Ministerium für Schule und Weiterbildung, das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung, das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales, das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr sowie das Ministerium für Inneres und Kommunales werden mit ihren jeweiligen sportrelevanten Haushaltsansätzen genannt.

Gesamtübersicht:

- Teil I.** Der Abschnitt "Sport im Bildungsbereich" schließt den Ausgabeansatz für den Allgemeinen Hochschulsport ein, dessen Förderung in die Zuständigkeit des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport fällt. Außerdem sind hier die laufenden Ausgaben für die Deutsche Sporthochschule Köln und den Schulsport aufgeführt.
- Teil II.** Der Abschnitt "Vereins- und Verbandssport" umfasst die Zuschüsse des Landes an Sportvereine und Sportverbände.

- Teil III.** Im Abschnitt "Sportstättenbau" sind die Zuwendungen des Landes und die landesunmittelbaren Leistungen für den Sportstättenbau zusammengefasst.
- Teil IV.** Im Abschnitt "Sonstige Förderungsmaßnahmen" sind diejenigen Leistungen des Landes für den Sport aufgelistet, die nach der bestehenden Systematik nicht den Abschnitten I, II oder III zuzuordnen sind. Außerdem werden hier die landesunmittelbaren Leistungen für den Polizeisport mit ausgewiesen.

Landessportplan

I. Sport im Bildungsbereich

I.1 Erstattung von Ausgaben an die Beraterinnen und Berater im Schulsport

Kapitel 05 300 Titel 539 61

Ansatz 2013:	100.000 €
Ansatz 2014	100.000 €
Ist	275.500 €

Die oberen Schulaufsichtsbehörden setzen Lehrkräfte als Beraterinnen und Berater im Schulsport ein, die die für den Schulsport zuständigen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten, die Schulträger, die Schulen, aber auch die Sportverbände und Sportvereine bei der Umsetzung der landesweiten Schwerpunktmaßnahmen zur Entwicklung und Förderung des Sportunterrichts und des außerunterrichtlichen Schulsports beraten. Darüber hinaus sind sie bei der Planung, Durchführung und Evaluation der regionalen, lokalen und schulinternen Qualifizierungs- und Zertifizierungsangebote für Lehrkräfte eingesetzt. Zur pauschalen Abgeltung ihrer Sachkosten erhalten diese Beraterinnen und Berater im Schulsport eine Kostenerstattung (Erlass MSW „Qualitätsentwicklung und Unterstützungsleitungen für den Schulsport“ vom 16. Mai 2012 – Bass 10-32 Nr. 60).

Zuständig: Ministerium für Schule und Weiterbildung

I.2 Aus- und Fortbildung der Sportlehrkräfte (Qualifizierungs- und Zertifizierungsangebote für Sportlehrerinnen und Sportlehrer)

Kapitel 05 020 Titelgruppe 90

Ansatz 2013:	236.000 €
Ansatz 2014:	236.000 €
Ist 2012:	192.000 €

Die hier veranschlagten Mittel sind im zentralen Titel für Aus- und Fortbildung Kapitel 05 020 Titel 547 90 enthalten. Die Ist-Ausgaben, die auf die Aus- und Fortbildung der

Sportlehrkräfte entfallen, sind nicht gesondert darstellbar. Bei den Angaben handelt es sich um einen Erfahrungswert auf der Grundlage der Haushaltsangaben der letzten Jahre.

Zuständig: Ministerium für Schule und Weiterbildung

I.3 Für Veranstaltungen und Maßnahmen zur Durchführung des Landessportfestes der Schulen und im Bereich des Schulsports

Kapitel 05 300 Titel 539 61 und Kapitel 07 060 Titel 539 60

Ansatz 2013:	967000 €
Ansatz 2014:	967.000 € (MFKJKS 880.000 €, MSW: 87.000 €)
Ist 2012:	1.005.000 €

Die Mittel sind überwiegend für die Durchführung des Landessportfestes der Schulen und des Wettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia“ vorgesehen. Das Landessportfest ist wichtiger Bestandteil der Förderung des Nachwuchsleistungssports in Nordrhein-Westfalen und bietet den Schülerinnen und Schülern aller Schulformen und Schulstufen vielfältige Angebote in z. Zt. 20 Sportarten und Sportbereichen.

Auch Sportfeste für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen werden durchgeführt und gefördert. Dies gilt insbesondere für den Wettbewerb „Jugend trainiert für Paralympics“.

Die Mittel im Zuständigkeitsbereich des MSW (Kapitel 05 300 Titel 539 61) sind für die Durchführung und Auswertung landesweiter Programme, Initiativen und Aktionen zur Förderung der Schulsportentwicklung in den folgenden vier fachpolitischen Schwerpunkten bestimmt:

1. Qualitätsentwicklung des Sportunterrichts und des Schulsports,
2. Entwicklung und Förderung bewegungsfreudiger und sportorientierter Schulprofile,
3. Ausbau und Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen,
4. Sicherheits- und Gesundheitsförderung im und durch Sport sowie im Bereich Schulsport im Internet.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
 Ministerium für Schule und Weiterbildung

I.4 Zuschüsse für die Entwicklung des Breitensportes und für sonstige Maßnahmen

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 1a - und Titel 686 70 - Erl. 1 -

Ansatz 2013:	1.865.600 €
Ansatz 2014:	1.865.600 €
Ist 2012:	1.913.000 €

Mit dem am 17. Juli 2013 unterzeichneten „Pakt für den Sport 2014 - 2017“ wird die Sportförderung von Kindern und Jugendlichen hervorgehoben. Die Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen wird weiter ausgebaut, insbesondere im Ganzttag. Das Landesprogramm 1000 x 1000 „Sportvereine in Ganzttag und Kindertageseinrichtungen“ wird fortgesetzt. Daneben werden insbesondere Programme und Projekte gefördert mit dem Ziel, die Rahmenbedingungen für den Breitensport zu stärken und die Kompetenz der Sportvereine bei der Organisation und Durchführung gesellschaftlich relevanter Sportangebote zu stärken. Das beinhaltet auch die Aufgaben zur Umsetzung des Breitensportprogramms „Sport für Alle“.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

I.5 Zuschuss zur Unterhaltung der Trainerakademie Köln

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 4a -

Ansatz 2013:	180.000 €
Ansatz 2014:	180.000 €
Ist 2012:	180.000 €

Nach einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Bundesministerium des Innern aus dem Jahre 1974 werden Investitions- und Betriebskosten für das Studium im Rahmen der Trainerausbildung an der Trainerakademie Köln e.V. anteilig von Bund und Land Nord-

rhein-Westfalen übernommen. Darüber hinaus beteiligen sich an der Finanzierung der Betriebskosten der Deutsche Olympische Sportbund und die beteiligten Spitzenverbände/ Landessportbünde.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

I.6 Aufwandsentschädigungen (an Landesbedienstete) für die Leitung von Schulsportgemeinschaften

Kapitel 05 300 Titel 459 61 und Kapitel 07 060 Titel 459 60

Ansatz 2013:	1.365.000 €
Ansatz 2014:	1.374.800 € (MFKSKS: 985.800 €, MSW: 389.000 €)
Ist 2012:	1.365.000 €

Veranschlagt sind die steuerfreien Aufwandsentschädigungen für die Leiterinnen und Leiter von Schulsportgemeinschaften, soweit sie im Landesdienst stehen. Das Land übernimmt die Kosten für die Leitung der Schulsportgemeinschaften auf der Grundlage der Förderrichtlinien vom 25. Juni 2010 - BASS 11-04 Nr. 14.

Gefördert werden Schulsportgemeinschaften im Rahmen der Talentsichtungs- und Trainingsgruppen sowie Talentförderprojekte, allgemeine Schulsportgemeinschaften (z. B. Angebote zur Vertiefung von im Unterricht behandelten Sportbereichen oder Sportarten sowie zur Einführung in neue Bewegungsaktivitäten, die nicht im Sportunterricht behandelt werden können, Kurse für Schwimmanfängerinnen und Schwimmanfänger sowie zur Vorbereitung auf Prüfungen zum Erwerb des Sportabzeichens, Schwimmabzeichen u. a.) und Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung (z. B. Förder- und Fitnessgruppen, Qualifizierung von Schülerinnen und Schülern zu „Sport- helferinnen und Sporthelfern“, spezielle Angebote für Schülerinnen sowie Jungen und Mädchen an Haupt- und Förderschulen).

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
Ministerium für Schule und Weiterbildung

I.7 Aufwandsentschädigungen (für sonstige Leiter) für die Leitung von Schulsportgemeinschaften

Kapitel 05 300 Titel 546 61 und Kapitel 07 060 Titel 546 60

Ansatz 2013:	580.000 €
Ansatz 2014:	580.000 € (MFKJKS: 274.000 €, MSW: 306.000 €)
Ist 2012:	638.000 €

Veranschlagt sind die steuerfreien Aufwandsentschädigungen für die Leiterinnen und Leiter der Schulsportgemeinschaften, soweit diese nicht im Landesdienst stehen. Im Übrigen vgl. Nr. I.6.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
Ministerium für Schule und Weiterbildung

I.8 Zur Förderung des Allgemeinen Hochschulsportes

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 2 -

Ansatz 2013:	593.000 €
Ansatz 2014:	593.000 €
Ist 2012:	593.000 €

Gefördert wird der Allgemeine Hochschulsport. Die Mittel sind zweckgebunden für die Förderung der Breitensportlichen Übungsarbeit für Studierende und Hochschulbedienstete. Die Leistungsfähigkeit des Hochschulsports insbesondere in gesundheitlicher und sozialintegrativer Sicht unterstützt die Standortqualität der NRW-Hochschulen. Ein qualitativ hochwertiges Hochschulsportangebot kann so zu einer Profilierung der Hochschulen beitragen, die gerade mit Blick auf die Markt- und Wettbewerbsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Hochschullandschaft und der Hochschulen untereinander, aber auch im internationalen Vergleich sinnvoll ist. Die Hochschulen sind gehalten, im Interesse der Kosteneinsparung und der Verbreiterung der Sportangebote verstärkt zu kooperieren, soweit dies die örtlichen Verhältnisse zulassen.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

I.9 Förderung des Bildungswerkes des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen nach dem Weiterbildungsgesetz

Kapitel 05 072 Titel 684 10

Ansatz 2013: 1.134.000 €

Ansatz 2014: 1.134.000 €

Ist 2012: 1.134.000 €

Hier werden die Zuschüsse ausgewiesen, die im Rahmen des Gesamtansatzes bei Kapitel 05 072, Titel 684 10 für das Bildungswerk des Landessportbundes NRW e.V. vorgesehen sind. Die Mittel werden vom Ministerium für Schule und Weiterbildung bewirtschaftet. Die Bewilligung und Auszahlung der Mittel einschließlich der Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt der Bezirksregierung Düsseldorf.

Zuständig: Ministerium für Schule und Weiterbildung

I.10 Prüfungsvergütungen

Kapitel 05 300 Titel 539 61 und Kapitel 07 060 Titel 427 30

Ansatz 2013: 30.000 €

Ansatz 2014: 30.000 € (MFKJKS: 25.000 €, MSW: 5.000 €)

Ist 2012: 23.000 €

Veranschlagt sind die Prüfungsvergütungen für die Qualifikationserweiterung von Lehrkräften für den Sportförderunterricht. Die Prüfungen werden von den Bezirksregierungen unter Heranziehung von sachkundigen Prüferinnen und Prüfern (z. B. aus dem Hochschulbereich) durchgeführt.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
Ministerium für Schule und Weiterbildung

I.11 Führungsakademie des Deutschen Olympischen Sportbundes in Köln

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 4b -

Ansatz 2013:	200.000 €
Ansatz 2014:	200.000 €
Ist 2012:	200.000 €

Aufgrund einer bestehenden Vereinbarung mit dem Deutschen Sportbund fördert das Land NRW die Führungsakademie in Köln im Rahmen einer institutionellen Förderung mit einem Betrag von jährlich 200.000 €. Daneben wird die Führungsakademie durch den Deutschen Olympischen Sportbund und die Stadt Köln gefördert.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

I.12 Herstellungs- und Versandkosten für die Bekanntgabe von Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen im Bereich der Talentsichtung und Talentförderung

Kapitel 07 060 Titel 511 01

Ansatz 2013:	5.000 €
Ansatz 2014:	5.000 €
Ist 2012:	1.000 €

Veranschlagt sind die Ausgaben für Veröffentlichungen und Handreichungen im Bereich der Schulsportgemeinschaften (Talentsichtungs- und Trainingsgruppen sowie Talentförderprojekte) einschließlich der Ausschreibung für das Landessportfest der Schulen im Rahmen der Schriftenreihe „Schulsportwettkämpfe in Nordrhein-Westfalen“.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

I.13 Zuschüsse für den laufenden Betrieb der Deutschen Sporthochschule Köln, einschl. Zuschüsse zu den Investitionen

Kapitel 06 270 Titel 685 10 und Titel 894 30

Ansatz 2013:	36.833.000 €
Ansatz 2014:	38.537.900 €
Ist 2012:	36.915.300 €

Wegen der Umstellung auf den Globalhaushalt in 2006 erfolgt keine Ausweisung nach dem üblichen Haushaltsstellenschema mehr. Mehr aufgrund von Besoldungs- und Tarifsteigerungen, Mieterhöhungen und erhöhten Bedarf für Bewirtschaftungsausgaben.

Zuständig: Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Landessportplan

II. Vereins- und Verbandssport

II.1 Prämien, Preise, Ehrengaben und Urkunden

Kapitel 07 060 Titel 539 10

Ansatz 2013:	30.000 €
Ansatz 2014:	30.000 €
Ist 2012:	26.000 €

Für bedeutsame Sportveranstaltungen und für Ehrungen (Sportehrenmedaille des Landes) werden Ehrenpreise sowie in besonderen Fällen Ehrengaben zur Verfügung gestellt. Aus diesem Titel werden darüber hinaus auch die Ausgaben für die Verleihung der Sportplakette des Bundespräsidenten bestritten.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

II.2 Beiträge an Vereine, Verbände, Gesellschaften, wissenschaftliche Einrichtungen und dergleichen im Inland

Kapitel 07 060 Titel 686 20

Ansatz 2013:	41.600 €
Ansatz 2014:	41.600 €
Ist 2012:	41.600 €

Die Landesverbände Rheinland und Westfalen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) erhalten für die Beschaffung und Reparatur von Sport- und Rettungsgeräten sowie für die Durchführung von Lehrgängen und für die Aufklärungsarbeit Zuschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen. Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen in Arnsberg und Düsseldorf. Aus diesem Titel werden auch Beiträge an weitere Vereine, Verbände, Gesellschaften und wissenschaftliche Vereinigungen geleistet.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

II.3 Zuschüsse an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen für Landestrainer/ Stützpunkttrainer

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 6a -

Ansatz 2013:	2.006.000 €
Ansatz 2014:	2.006.000 €
Ist 2012:	2.280.000 €

Auf der Grundlage vertraglicher Verpflichtungen werden dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen Landesmittel für die Vergütung hauptamtlicher Trainerinnen und Trainer zur Verfügung gestellt. Aus diesen Mitteln können auch Maßnahmen des Stützpunkttrainings gefördert werden. Im Rahmen des am 17. Juli 2013 unterzeichneten „Paktes für den Sport 2014 - 2017“ sind diese Mittel enthalten.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

II.4 Zuschüsse an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen für die sportmedizinische Untersuchung und Betreuung der D-Kader

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 6b -

Ansatz 2013:	124.000 €
Ansatz 2014:	124.000 €
Ist 2012:	124.000 €

Für die sportmedizinische Untersuchung und Betreuung der D-Kader (Landeskader der Sportfachverbände) und die sportmedizinischen Untersuchungen an den eingerichteten NRW-Sportschulen werden Landesmittel zur Verfügung gestellt. Aus diesem Ansatz werden auch Dopingkontrollen und andere Maßnahmen gegen Doping finanziert, die größtenteils in Kooperation mit den Sportfachverbänden auf Landesebene durchgeführt werden. Im Rahmen des am 17. Juli 2013 unterzeichneten „Paktes für den Sport 2014 - 2017“ sind diese Mittel enthalten.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

II.5 Zuschüsse an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen für Talentsuche und Talentförderung sowie für Stützpunktmaßnahmen der Sportfachverbände

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 6c -

Ansatz 2013:	210.000 €
Ansatz 2014:	210.000 €
Ist 2012:	210.000 €

Die Mittel sind für Maßnahmen zur Talentsuche und Talentförderung vorgesehen, die der Landessportbund gemeinsam und in Zusammenarbeit mit Schule und Sportverein/Sportverband durchführt. Im Rahmen des am 17. Juli 2013 unterzeichneten „Paktes für den Sport 2014 - 2017“ sind diese Mittel enthalten.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

II. 6 Zuschüsse an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen für die Strukturförderung in den Fachverbänden

Kapitel 07 060 - Titel 686 60 - Erl. 6 d

Ansatz 2013:	1.800.000 €
Ansatz 2014:	1.800.000 €
Ist 2012:	6.400.000 €

Im Zusammenhang mit dem 17. Juli 2013 unterzeichneten „Paktes für den Sport 2014 - 2017“ werden Förderprogramme des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, die die strukturellen und inhaltlichen Maßnahmen in den Fachverbänden stärken, gefördert. Im Rahmen des am 17. Juli 2013 unterzeichneten „Paktes für den Sport 2014 - 2017“ sind diese Mittel enthalten.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

II. 7 Zuschüsse zur Förderung der Übungsarbeit und des Ehrenamtes in den Sportvereinen

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 1d und 10

Ansatz 2013:	6.925.600 €
Ansatz 2014:	6.925.600 €
Ist 2012:	6.925.600 €

Aus diesem Haushaltsansatz wird die Übungsarbeit in den Sportvereinen vor Ort gefördert (Übungsleiterpauschale). Die Mittel werden vom Landessportbund NRW im Auftrag des Landes nach Maßgabe der mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft gesetzten Förderrichtlinien bewirtschaftet und verwaltet.

Darüber hinaus werden aus diesem Titel verschiedene Projekte und Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes im Sport unterstützt. In Zusammenarbeit mit dem Landessportbund NRW werden insbesondere Maßnahmen zur Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Vereinen sowie weiterer Projekte zur Förderung des Ehrenamtes in Sportvereinen unterstützt, insbesondere zur Gewinnung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen für ehrenamtliches Engagement.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

II.8 Zuschüsse an den Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-Verband und seine Landesverbände für ihre Sportschulen und Sportheime sowie den Verein Deutsche Fußball Route NRW e.V.

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 7 - und Titel 686 70 - Erl. 2 -

Ansatz 2013:	1.200.800 €
Ansatz 2014:	1.200.800 €
Ist 2012:	1.445.700 €

Das Land gewährt aufgrund entsprechender Verpflichtungen Zuschüsse zu den Betriebskostendefiziten der Sportschulen, Sportheime des Westdeutschen Fußball- und

Leichtathletikverbandes e.V. und seiner Landesverbände und zur Unterhaltung der Deutschen Fußball-Route. Die Mittel werden vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband e.V. im Auftrag des Landes bewirtschaftet und verwaltet.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

II.9 Förderung des Luftsports

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 8 -

Ansatz 2013:	77.000 €
Ansatz 2014:	77.000 €
Ist 2012:	149.000 €

Im Rahmen einer institutionellen Förderung gewährt das Land der Segelflugschule Oerlinghausen aus diesem Haushaltsansatz einen Zuschuss zu den Betriebsausgaben. Ferner werden hieraus Beschaffungen von Rettungs-, Sicherheits- und Flugsportgeräten durch den Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Aero-Clubs gefördert.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

II.10 Zuschüsse für Zwecke des Behindertensports

Kapitel 11 050 Titel 684 80

Ansatz 2013:	497.800 €
Ansatz 2014:	497.800 €
Ist 2012:	497.800 €

Die Mittel stehen für die Förderung des Behindertensportes auf örtlicher und überörtlicher Ebene zur Verfügung.

Ergänzend wird auf die Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen im Kapitel 11 050 Titelgruppe 80 - Maßnahmen zur Schaffung der gesellschaftlichen Inklusion von Menschen mit Behinderungen - hingewiesen. Für den Leistungssport von Menschen mit

Behinderung stehen zusätzliche Mittel im Einzelplan 07 bereit (siehe Nr. IV.8 des Landesportplanes).

Zuständig: Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

II.11 Förderung des Reitsports

Kapitel 10 020 Titel 686 62

Ansatz 2013:	60.000 €
Ansatz 2014:	60.000 €
Ist 2012:	90.000 €

Für die Aus- und Fortbildung im Reiten und Fahren gewährt das Land den Reit- und Fahrschulen Langenfeld und Münster Zuschüsse. Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

Zuständig: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Landessportplan

III. Sportstättenbau

III.1 Zuschüsse an Sonstige im Inland für den Neubau, die Modernisierung, Sanierung und Erweiterung sowie den Erwerb von Sportstätten mit herausragender Bedeutung

Kapitel 07 060 Titel 893 60 und Titel 893 70

Ansatz 2013:	9.330.100 €
Ansatz 2014:	9.330.100 €
Ist 2012:	11.951.000 €

Das Land gewährt Kommunen, Vereinen und sonstigen Zuwendungsberechtigten Zuschüsse zum Neubau, zur Erweiterung und Modernisierung sowie für den Erwerb von herausragenden Sportstätten. Dabei handelt es sich um Hochleistungssportstätten im besonderen Landesinteresse, um deren begleitende sportfachlich notwendige Infrastruktur, um überregional bedeutsame Zuschauer-Sportanlagen im besonderen Landesinteresse und um Sportschulen des Landessportbundes NRW und der Sportverbände.

An neuen Verpflichtungsermächtigungen stehen im Haushaltsplan 2014 8.000.000 € zu Lasten der Haushaltsjahre 2015 und 2016 zur Verfügung.

Die Ausgaben werden in Höhe von 1.169.400 € bei Kapitel 20 020 gedeckt.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

III.2 Verwendung der Reitabgabe

Kapitel 10 020 Titelgruppe 61

Ansatz 2013:	820.000 €
Ansatz 2014:	820.000 €
Ist 2012:	993.300 €

Die für die Anlage und die Unterhaltung von Reitwegen sowie für Ersatzleistungen nach § 53 Abs. 3 Landschaftsgesetz (LG) zweckgebundene Reitabgabe (§ 51 Abs. 2 Satz 2 LG) wird von den Kreisen und kreisfreien Städten erhoben (s. Einnahmen bei Kapitel 10 020 Titel 099 12).

Die Haushaltsmittel werden außer für Leistungen zum Ersatz von Schäden durch das Reiten für den Bau und die Unterhaltung von Reitwegen in der freien Landschaft und im Wald verwendet; sie ermöglichen die Erhaltung und Verbesserung der Infrastruktur für die Freizeitreiterei aus selbst erbrachten Leistungen.

Zuständig: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

III.3 Vereinsungebundene Anlagen für Bewegung, Sport und Spiel im Wohnumfeld

Kapitel 09 500 Titel 883 11

Ansatz 2013:	1.278.000 €
Ansatz 2014:	1.278.000 €
Ist 2012:	1.278.000 €

Im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen können nach Nr. 10.4 und Nr. 11.3 der Förderrichtlinien „Stadterneuerung 2008“ vereinsungebundene Anlagen für Bewegung, Sport und Spiel der Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert werden. Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

Zuständig: Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

III.4 Sportpauschale gemäß § 18 Gemeindefinanzierungsgesetz 2014 (GFG)

Kapitel 20 030 Titel 883 35

Ansatz 2013:	50.000.000 €
Ansatz 2014:	50.000.000 €
Ist 2012:	50.000.000 €

Das Land gewährt Gemeinden und Gemeindeverbänden gemäß § 18 GFG 2014 (Entwurf) Zuwendungen für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, die Sanierung und Modernisierung sowie den Erwerb von Sportstätten.

Aus diesen Mitteln können auch Sportstätten gefördert werden, die sich in der Trägerschaft sonstiger juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts befinden, insbesondere von gemeinnützigen Sportorganisationen.

Zuständig: Ministerium für Inneres und Kommunales

III.5 Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungen des Landes zur Förderung des Sportstättenbaus aufgrund der Ermächtigung gemäß § 20 Abs. 1 Haushaltsgesetz

Kapital 07 060 Titel 871 00

Ansatz 2013:	50.000 €
Ansatz 2014:	50.000 €
Ist 2012:	- €

Die Veranschlagung erfolgt im Hinblick auf etwaige Inanspruchnahmen aus Bürgschaften und Gewährleistungen des Landes zur Förderung des Sportstättenbaus aufgrund der Ermächtigung gemäß § 20 Abs. 1 Haushaltsgesetz. Die dort genannten Eventualverbindlichkeiten dienen der Absicherung von Darlehen, die von gemeinnützigen Sportvereinen und -verbänden für Zwecke des Kaufs, des Neu-, Um- oder Erweiterungsbaus, der Instandsetzung, der Modernisierung oder der Sanierung von Sportstätten über die NRW.Bank in Anspruch genommen werden.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Landessportplan

IV. Sonstige Fördermaßnahmen

IV.1 Informationsaufgaben auf dem Gebiet des Sports

Kapitel 07 060 Titel 531 60

Ansatz 2013:	123.200 €
Ansatz 2014:	123.200 €
Ist 2012:	1.089.000 €

Die Mittel sind bestimmt für die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Planung und Durchführung von Programmen und Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports und zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Hieraus können auch andere Sachausgaben zum Beispiel im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen zur Darstellung des Sportlandes Nordrhein-Westfalen und Projektförderungen auf dem Gebiet des Sports bestritten werden. Die buchungstechnischen Mehrausgaben sind im Rahmen der Deckungsfähigkeit innerhalb der Titelgruppe ausgeglichen worden.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

IV. 2 Ausgaben zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Sport

Kapitel 07 060 Titel 541 60

Ansatz 2013:	0 €
Ansatz 2014:	100.000 €
Ist 2012:	0 €

Die Mittel sind bestimmt zur Förderung von Forschungsvorhaben, Modellprojekten und Entwicklungsmaßnahmen im Sport. Der Titel wird aus haushaltssystematischen Gründen eingeführt, die Mittel sind aus Kapitel 07 060 Titel 686 60 Erl. Nr. 9 umgesetzt

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

IV.3 Zuschüsse zur Finanzierung der Dopingbekämpfung

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 1c -

Ansatz 2013:	50.000 €
Ansatz 2014:	50.000 €
Ist 2012:	50.000 €

Die Mittel sind vorgesehen für Projektförderungen. Daraus wird u.a. der Beitrag des Landes zur Umsetzung des Nationalen Dopingpräventionsplans geleistet.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

IV.4 Zuweisungen an Gemeinden zur Unterhaltung der Leistungszentren und Olympiastützpunkte

Kapitel 07 060 Titel 633 60

Ansatz 2013:	13.000 €
Ansatz 2014:	13.000 €
Ist 2012:	32.500 €

Das Land bewilligt aus diesem Haushaltsansatz Zuweisungen zu den Betriebsausgaben der Bundes- und Landesleistungszentren sowie der Olympiastützpunkte, soweit Gemeinden Träger dieser Einrichtungen sind. Das Bundesministerium des Innern ist ebenfalls an den Betriebsausgaben beteiligt.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

IV.5 Zuschüsse zur Unterhaltung von Olympiastützpunkten

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 3a -

Ansatz 2013:	1.250.000 €
--------------	-------------

Ansatz 2014:	1.250.000 €
Ist 2012:	1.250.000 €

Vorgesehen sind Zuschüsse zu den Betriebsausgaben der Olympiastützpunkte in Nordrhein-Westfalen.

Zuständig: Ministerium für Familien, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

IV.6 Zuwendungen für laufende Zwecke der Bauunterhaltungsmaßnahmen Kanu (Duisburg) und Leichtathletik (Dortmund)

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 3b -

Ansatz 2013:	24.000 €
Ansatz 2014:	24.000 €
Ist 2012:	24.000 €

Veranschlagt sind die Zuweisungen des Landes für laufende Zwecke der Bauunterhaltungsmaßnahmen für Kanurennsport in Duisburg und Leichtathletik in Dortmund. Daneben werden Komplementärmittel des Bundes eingesetzt.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

IV.7 Zuwendungen für laufende Zwecke der Bauunterhaltungsmaßnahmen für Fechten (Bonn) und Boxen, Ringen und Judo (Hennef/Sieg)

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 3c -

Ansatz 2013:	16.000 €
Ansatz 2014:	16.000 €
Ist 2012:	16.000 €

Veranschlagt sind die Zuweisungen des Landes für laufende Zwecke der Bauunterhaltungsmaßnahmen Fechten in Bonn und Boxen, Ringen und Judo in Hennef/Sieg. Daneben werden Komplementärmittel des Bundes eingesetzt.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

IV.8 Zuschüsse zur Umsetzung des Programms "Mehr Chancen für Frauen und Mädchen im Sport"

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 1b -

Ansatz 2013:	60.000 €
Ansatz 2014:	60.000 €
Ist 2012:	60.000 €

Maßnahmen zur stärkeren Unterstützung von Frauen und Mädchen im Sport werden vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport aus diesem Ansatz gefördert. Hierbei handelt es sich u. a. um Vorhaben zu Themen wie z. B. „Frauen in Führungspositionen des Sports“, „Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Frauen im Sport“, NRW-Preisverleihung „Mädchen und Frauen im Sport“, die im Rahmen des Landesprogramms „Mehr Chancen für Mädchen und Frauen im Sport“ umgesetzt werden.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

IV.9 Leistungssport für Behinderte

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 5 -

Ansatz 2013:	50.000 €
Ansatz 2014:	50.000 €
Ist 2012:	50.000 €

Gefördert werden Maßnahmen des Leistungssports für Menschen mit Behinderung. Die Mittel werden in Abstimmung mit dem Behindertensportverband Nordrhein-Westfalen eingesetzt und dienen der Umsetzung seiner Leistungssportentwicklungsplanung.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

IV.10 Vorbereitung und Durchführung von sportlichen Großveranstaltungen

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 9 - und Titel 686 70 - Erl. 3 -

Ansatz 2013:	1.046.400 €
Ansatz 2014:	946.400 €
Ist 2012:	1.165.000 €

Die Mittel sind vorgesehen für die Einwerbung und Durchführung von Sportveranstaltungen in Nordrhein-Westfalen wie z. B. nationale und internationale Meisterschaften. Hieraus können auch weitere Maßnahmen gefördert werden, die der Entwicklung und Darstellung des Sportlandes Nordrhein-Westfalen dienen. Aus haushaltssystematischen Gründen werden 100.000 € umgesetzt nach Kapitel 07 060 Titel 541 60.

Die Ausgaben werden in Höhe von 224.500 € aus den zweckgebundenen Einnahmen aus Sportwetten und Lotterieverträgen bei Kapitel 20 020 gedeckt.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

IV.11 Zuschüsse an die Sportstiftung Nordrhein-Westfalen

Kapitel 07 060 Titel 686 70 - Erl. 6 -

Ansatz 2013:	3.867.100 €
Ansatz 2014	3.867.100 €
Ist 2012:	4.608.500 €

Veranschlagt sind die Zuschüsse an die „Nordrhein-Westfälische Stiftung zur Nachwuchsförderung im Leistungssport“. Die Sportstiftung NRW ist eine Stiftung gemäß § 2 Absatz 1 StiftG mit Sitz in Köln. Die Zuschüsse werden aus den zweckgebundenen Konzessionseinnahmen aus Sportwetten und Lotterieverträgen bei Kapitel 20 020 gedeckt

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

IV.12 Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten

Kapitel 07 060 Titel 526 60

Ansatz 2013:	24.000 €
Ansatz 2014:	24.000 €
Ist 2012:	5.000 €

Die Mittel sind zur Durchführung von Untersuchungen und Gutachten bestimmt.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

IV. 13 Zuschuss an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen zur Durchführung satzungsgemäßer Aufgaben

Kapitel 07 060 Titel 686 70 - Erl. 4 -

Ansatz 2013:	28.483.000 €
Ansatz 2014:	28.483.000 €
Ist 2012:	30.400.000 €

Die Konzessionseinnahmen aus Lotterieverträgen werden bei Kapitel 20 020 vereinnahmt. Die Bezuschussung des Landessportbundes NRW als Destinatär erfolgt aus diesem Titel. Im Rahmen des am 17. Juli 2013 unterzeichneten „Paktes für den Sport 2014 - 2017“ sind diese Mittel enthalten.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

IV. 14 Zuschuss an das Deutsche Sport & Olympia Museum Köln zur Durchführung satzungsgemäßer Aufgaben

Kapitel 07 060 Titel 686 70 - Erl. 5 -

Ansatz 2013:	306.800 €
--------------	-----------

Ansatz 2014:	306.800 €
Ist 2012:	306.800 €

Die Konzessionseinnahmen aus Lotterierträgen werden bei Kapitel 20 020 vereinbart. Die Bezuschussung des Deutschen Sport & Olympia Museums als Destinatär erfolgt aus diesem Titel. Im Rahmen des am 17. Juli 2013 unterzeichneten „Paktes für den Sport 2014 - 2017“ sind diese Mittel enthalten.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

IV.15 Zuschuss an die Deutsche Sporthochschule Köln - Projekt „Momentum - Deutsches Forschungszentrum für den Leistungssport“

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 11 -

Ansatz 2013:	400.000 €
Ansatz 2014:	400.000 €
Ist 2012:	500.000 €

Das Projekt „Momentum - Deutsches Forschungszentrum für Leistungssport“ an der Deutschen Sporthochschule in Köln verbindet wissenschaftliche Grundlagenforschung mit Beratungs- und Betreuungsangeboten für die Nachwuchseliten des Sports, des Hochleistungssports und der Qualifizierung von Trainern und Betreuern. Es hat sich seit seiner Gründung im Jahre 2006 zu einem einzigartigen Erfolgsmodell in Nordrhein-Westfalen und darüber hinaus in Deutschland entwickelt. Die im Rahmen dieses Projektes angebotenen Leistungen erfreuen sich bei Sportlern, Betreuern und Trainern großer Akzeptanz.

Das Projekt wird darüber hinaus durch die Deutsche Sporthochschule in Köln, das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie verschiedenen Großunternehmen gefördert.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

IV. 16 Zuschuss zu den Investitionen für die Errichtung des Nationalen Fußballmuseums

Kapitel 07 060 Titel 894 60

Ansatz 2013:	6.900.000 €
Ansatz 2014:	3.200.000 €
Ist 2012:	3.100.000 €

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert in den Jahren 2011 bis 2014 die Errichtung des Nationalen Fußballmuseums in Dortmund. Die weitere Finanzierung des Projekts wird von der Stadt Dortmund und dem Deutschen Fußballbund getragen.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

IV.17 Bezüge der als Sportlehrer, Schwimmmeister und Reinigungskräfte bei Polizeibehörden eingesetzten Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeiternehmern; Betriebskosten polizeieigener Sporthallen und Fortbildung der Sportlehrkräfte

Kapitel 03 110

Ansatz 2013:	3.852.600 €
Ansatz 2014:	3.852.600 €
Ist 2012:	3.852.600 €

Ausgewiesen sind die geschätzten anteiligen Kosten, die für die Durchführung des Polzeisports bei Polizeibehörden entstehen.

Zuständig: Ministerium für Inneres und Kommunales

Kapitel 07 070
Landeszentrale für politische Bildung

Die Landeszentrale für politische Bildung hat die Aufgabe, die politische Kultur in Nordrhein-Westfalen zu fördern und die Bürgerinnen und Bürger in der Wahrnehmung demokratischer Verantwortung in Staat und Gesellschaft zu unterstützen.

Ziel ist es, Wissen über die Bedingungen des demokratischen Systems und über die unterschiedlichen politischen Antworten zu gesellschaftlich relevanten Fragen zu vermitteln und zur Mitwirkung zu ermutigen.

Die politische Bildung unterstützt damit die übergreifenden Ziele der Landespolitik und des Parlaments, indem sie dazu beiträgt:

- die Urteilsfähigkeit der Bürgerinnen und Bürger zu fördern,
- die demokratischen Werte zu vermitteln,
- die Wahlbeteiligung zu steigern,
- das politische und bürgerschaftliche Engagement zu stärken und
- das Vertrauen in demokratische Verfahren und die Lösungskompetenz der Politik zu stärken.

Die Landeszentrale wendet sich mit ihrem Bildungsangebot besonders an Schlüsselpersonen in allen gesellschaftlichen Bereichen. In ihrer Arbeit spricht die Landeszentrale die klassischen Opinion Leader und Vermittler (Politiker, Journalisten, Lehrer, Hochschullehrer, Weiterbildner) an. Sie richtet sich aber auch verstärkt direkt an Zielgruppen wie Zugewanderte und junge Wählerinnen und Wähler, die durch traditionelle Bildungsangebote nicht hinreichend erreichbar sind. Sie nutzt in ihrer Arbeit unterschiedliche Formate, um zielgruppenspezifische On- und Offline-Produkte, Printprodukte und Veranstaltungen anzubieten. Hierbei setzt die Landeszentrale auf die Einbeziehung klassischer und neuer Lernorte.

Darüber hinaus fördert die Landeszentrale mit Projektmitteln die politische Bildungsarbeit der Einrichtungen der politischen Bildung in der Trägerschaft der parteinahen Stiftungen und anderer Träger. Damit wird ein plurales Angebot an politischer Bildung erhalten und die Nachfrage sehr unterschiedlicher Zielgruppen abgedeckt. Weiterhin werden aus diesem Kapitel auch Projektmittel für die Erinnerungskultur, Gedenkstättenarbeit und die Aufarbeitung der Geschichte des Nationalsozialismus bereitgestellt.

Kapitel	07 070
Titel	534 10
Zweckbestimmung	Für die Aufgaben der Landeszentrale für politische Bildung

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	1.154.000	1.755.000	1.755.000
VE:		600.000	200.000

Zu den ständigen Aufgaben der Landeszentrale gehört es, die politische Kultur in Nordrhein-Westfalen zu fördern und die Bürgerinnen und Bürger durch ein vielfältiges Angebot von Veranstaltungen, Publikationen und audiovisuellen Medien in der Wahrnehmung demokratischer Verantwortung in Staat und Gesellschaft zu unterstützen. Hierzu gehört auch ein modernisiertes zielgruppenorientiertes Internetangebot.

Mit dem bis 2015 konzipierten Pilotprojekt „Jugend für Politik gewinnen“ möchte die Landeszentrale mit Kooperationspartnern Jugendlichen die Chancen von politischer Teilhabe für die Lösung von drängenden gesellschaftspolitischen Problemen und für die Entwicklung von eigenen Fähigkeiten aufzeigen.

Mit dem Projekt „1914 – Mitten in Europa. 100 Jahre Ausbruch des Ersten Weltkriegs“ möchte die Landeszentrale mit dem Landschaftsverband Rheinland, seinen Museen Kulturdiensten und zahlreichen Partnern der kommunalen Familie im Rheinland und den Gedenkstätten an das historische Ereignis erinnern.

Die Auseinandersetzung mit bekannten und neuen Formen von Rechtsextremismus gehört auch in 2014 wieder zu den Schwerpunkten des Angebots an Veranstaltungen, Büchern und audiovisuellen Medien der Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen. Hier besteht die Schnittstelle zur Arbeit der Landeskoordinierungsstelle.

Projektgruppe ‚Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus und Rassismus, Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus‘

Ein Teilansatz dieses Titels in Höhe von 200.000,- € soll für die verstärkte Aufklärungsarbeit gegen Rechtsextremismus und Rassismus eingesetzt werden. Die Landesregierung erarbeitet hierzu ein integriertes Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus und Rassismus. Dafür werden auch im Jahr 2014 Mittel für die laufenden Kosten der in 2013 eingesetzten Projektgruppe für die Entwicklung eines Handlungskonzeptes eingesetzt.

Kapitel	07 070
Titel	534 20
Zweckbestimmung	Gustav-Heinemann-Friedenspreis für Kinder- und Jugendbücher

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	24.000	29.700	29.700
VE:		8.000	-

Zur Erinnerung an den Bundespräsidenten Gustav Walter Heinemann und sein friedenspolitisches und friedenspädagogisches Engagement verleiht die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen seit 1983 den Gustav-Heinemann-Friedenspreis für Kinder- und Jugendbücher. Seit diesem Zeitpunkt betreut die Landeszentrale für politische Bildung im Auftrag der Landesregierung die jährliche Vergabe des Preises. Mit dem Preis werden Bücher ausgezeichnet, die Kinder und Jugendliche ermutigen, sich für Zivilcourage und Toleranz, für Menschenrechte und für gewaltfreie Formen der Konfliktlösung einzusetzen. Der Gustav-Heinemann-Preis gilt als der wichtigste Kinder- und Jugendbuchpreis in Deutschland mit friedenspolitischem Hintergrund.

Kapitel	07 070
Titel	684 10
Zweckbestimmung	Zuschüsse für laufende Zwecke der politischen Bildungsarbeit der Friedrich-Ebert-Stiftung, der Konrad-Adenauer-Stiftung, der Karl-Arnold-Stiftung, der Friedrich-Naumann-Stiftung und der Heinrich-Böll-Stiftung

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	2.006.000	1.895.500	1.784.500
VE:		-	-

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert die qualitativ hochwertige Bildungsarbeit der parteinahen Stiftungen.

Im Unterschied zu Titel 684 20 ist die Aufteilung der Mittel bei Titel 684 10 durch den Landtag vorgegeben. Lt. Verteilerschlüssel entfallen drei Teile auf die Friedrich-Ebert-Stiftung, insgesamt drei Teile auf die Konrad-Adenauer-Stiftung und die Karl-Arnold-Stiftung, jeweils ein Teil auf die Friedrich-Naumann-Stiftung und die Heinrich-Böll-Stiftung. Die Rosa-Luxemburg-Stiftung wird ab 2014 nicht mehr gefördert.

Veranschlagt sind Zuwendungen zur praxisbezogenen Bildungsarbeit und zu den Personalausgaben der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftungen.

Kapitel	07 070
Titel	684 20
Zweckbestimmung	Zuschüsse für laufende Zwecke der politischen Bildungsarbeit an Träger von anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	2.667.000	2.659.700	2.659.700
VE:		-	-

Nordrhein-Westfalen verfügt über ein vielfältiges, qualitativ hochwertiges Angebotsspektrum in der politischen Bildung. Die Landeszentrale fördert Einrichtungen, die nach dem Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (WbG NRW) anerkannt sind und - gemessen an der Bildungsleistung - zu mindestens 75 v. H. politische Bildung durchführen.

Die Veranstaltungen der politischen Bildung müssen sich zu mindestens 70 v. H. auf speziell definierte Kernfelder beziehen. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die Förderung der Landeszentrale in gesellschaftlichen Schwerpunktbereichen bewegt. Zugleich wird den Einrichtungen genügend Raum gegeben, um auf aktuelle Entwicklungen in ihren Angeboten reagieren zu können. Daneben können auch Zuwendungen für weitere Maßnahmen der politischen Bildung (Sonderprojekte) gewährt werden

Die Mittel sind für Zuwendungen für politische Bildungsmaßnahmen veranschlagt (Teilnehmertage, Unterrichtsstunden und Personalausgaben für hauptberuflich pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

Kapitel	07 070
Titel	684 21
Zweckbestimmung	Sonstige Zuschüsse für Zwecke der politischen Bildungsarbeit

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	91.000	48.300	48.300
VE:		-	-

Veranschlagt sind Zuwendungen für Personalausgaben und besondere politische Bildungsmaßnahmen des Landesverbandes der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V. sowie für spezielle Projekte der politischen Weiterbildung.

Durch die Förderung des Landesverbandes der Volkshochschulen können landespolitisch bedeutende Projekte der politischen Bildung in den Regionen verankert werden. Dadurch erhält die Bildungsarbeit der Volkshochschulen neue inhaltliche und methodische Impulse. Der Landesverband übernimmt somit eine wichtige Schnittstellen- und Multiplikatorenfunktion.

Kapitel	07 070
Titel	684 22
Zweckbestimmung	Beratung für Opfer rechtsextremistischer und rassistischer Gewalt

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	340.000	850.000	850.000
VE:		300.000	-

Im Hinblick auf die Erarbeitung eines Integrierten Handlungskonzepts gegen Rechtsextremismus (s. hierzu auch Titel 543 10) werden unter anderem die Beratungsleistungen gegen Rechtsextremismus und Rassismus in Nordrhein-Westfalen unter dem Dach der Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus verstärkt.

Seit 2011 wurden in Nordrhein-Westfalen zwei Beratungsstellen für Opfer rechtsextremistischer und rassistischer Gewalt aufgebaut und etabliert. Die örtlichen Zuständigkeiten der beiden Opferberatungsstellen umfassen die jeweiligen Geschäftsgebiete der beiden Landschaftsverbände. Mit den etatisierten Mitteln werden die beiden Opferberatungsstellen ab dem Jahr 2014 auf jeweils 250.000,- € finanziell aufgestockt.

Auch für andere Beratungsleistungen gegen Rechtsextremismus sind in diesem Titel Mittel vorgesehen. Die fünf Träger der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus erhalten Landesmittel in Höhe von jeweils 40.000 EUR für Qualifizierungsangebote zur Strukturoptimierung von lokalen und regionalen Institutionen, Einrichtungen und Organisationen. Damit soll den Bedarfen im Land Rechnung getragen werden, Problemlagen von bspw. Kommunalverwaltungen oder Jugendhilfeeinrichtungen zu analysieren und Institutionen und Organisationen bei der Qualifizierung und Umsetzung von Maßnahmen gegen Rechtsextremismus zu unterstützen

Kapitel	07 070
Titelgruppe	63
Zweckbestimmung	Durchführung von Aufgaben nach § 96 Bundesvertriebenengesetz

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	2.039.0000	2.062.000	2.062.000
VE:		0	55.000

Die Mittel dieser Titelgruppe dienen zur Umsetzung von § 96 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) der Pflege und Weiterentwicklung des Kulturgutes der ehemaligen deutschen Kulturlandschaften in Mittel- und Osteuropa; sie sind ein Instrument der Selbstidentifikation, aber auch der Integration der Heimatvertriebenen, Spätaussiedler und ihrer Nachkommen aus diesen Gebieten. Die Maßnahmen umfassen insbesondere Themen der Erinnerungskultur und Völkerverständigung, die Schaffung von Bleibeanreizen für die deutschen Minderheiten in Ostmitteleuropa im Sinne eines kulturellen Brückenschlags zur Mehrheitsbevölkerung in den Herkunftsgebieten sowie den innereuropäischen Dialog.

Zu diesem Zweck werden die Stiftung „Gerhart-Hauptmann-Haus“ in Düsseldorf (GHH), das Oberschlesische Landesmuseum der Stiftung „Haus Oberschlesien“ in Ratingen (OLM) und das Westpreußische Landesmuseum in Münster (WLM) institutionell gefördert.

Darüber hinaus erhalten die nordrhein-westfälischen Patenlandmannschaften der Siebenbürger Sachsen und der Oberschlesier Personalkostenzuschüsse.

Ferner wird der jährliche Schülerwettbewerb "Begegnung mit Osteuropa" gefördert, der in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung ausgeschrieben wird.

Außerdem wird die Kulturarbeit von Verbänden, Organisationen, Institutionen und Personen bezuschusst, die Projekte in diesem Sinne durchführen.

Kapitel	07 070
Titelgruppe	80
Zweckbestimmung	Förderung von Projekten der Gedenkstättenarbeit und Aufarbeitung der deutschen Geschichte, Erinnerungskultur

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	2.650.000	2.283.200	2.283.200
VE:		405.000	200.000

Ein wesentlicher Schwerpunkt liegt auf der Neugestaltung einer Vielzahl von Dauer- ausstellungen in den nordrhein-westfälischen Gedenkstätten, die in ihrer Grundstruktur im Regelfall älter als zwanzig Jahre sind. Es bedarf gemeinsamer Anstrengungen von Kommunen, Landschaftsverbänden und der Landeszentrale, bestehende Ausstellungsformate zu erneuern, das Themenspektrum der einzelnen Einrichtungen zu erweitern und gefährdete Institutionen (etwa das Jüdische Museum Westfalen) in ihrem Bestand dauerhaft zu sichern.

Die Landeszentrale beabsichtigt daher, in bewährter Form auch weiterhin wichtige Vorhaben der Mahn- und Gedenkstätten in Nordrhein-Westfalen, darunter insbesondere Ausstellungsprojekte von exemplarischer Bedeutung sowie einschlägige Publikationen, zu unterstützen.

Mit den Mitteln wird auch die Arbeit erinnerungskultureller Einrichtungen sowie die Tätigkeit der internationalen Stiftung Auschwitz-Birkenau unterstützt. Zurzeit entsteht durch die Weiterfassung des Begriffs „Erinnerungskultur“ in seiner thematischen wie zeitlichen Perspektive auf das gesamte sog. „kurze 20. Jahrhundert“ bzw. unter Einbeziehung von Faktoren wie Migration und demografischem Wandel die Notwendigkeit, Ausstellungs- und Publikationsprojekte auch jenseits des NS-Bezuges zu fördern.

Kapitel 07 100
Landesarchiv, Archivwesen

Die strategische Ausrichtung des Landesarchivs NRW stellt wegen des allgemeinen Medienbruchs und des zunehmenden Einsatzes elektronischer Systeme in der Landesverwaltung die Themen Behördenberatung und Archivierung elektronischer Unterlagen in den Vordergrund. Es ist eine bleibende Herausforderung für das Landesarchiv, parallel zu den weiterhin laufenden analogen Übernahmen Konzepte und Lösungen für die Langzeitarchivierung elektronischer Unterlagen auf der Grundlage aktueller Standards zu entwickeln, zu erproben und einzuführen. Das Landesarchiv hat 2010 mit dem Aufbau eines modularen, der elektronischen Archivierung vorgelagerten Akzessionssystems für digitale Daten (ADD+ LAV) begonnen und unterstützt IT-NRW beim Aufbau einer Altregistratur für elektronische Akten und bei der Implementierung einer Schnittstelle für die Archivierung. Das Landesarchiv wird ein OAIS-konformes Langzeitarchiv für genuin elektronische Unterlagen unter dem Dach des Digitalen Archivs NRW (DA NRW) aufbauen und auch für die Langzeitsicherung der stetig wachsenden Menge an Schutzdigitalisaten die Infrastruktur des DA NRW nutzen. Veröffentlichungsfähige digitalisierte Unterlagen des Landesarchivs NRW stehen damit für eine Präsentation in übergreifenden Kultur- und Fachportalen wie dem Portal des DA NRW, dem vom Landesarchiv betriebenen Fachportal „Archive in NRW“, der DDB, dem Archivportal D und der Europeana zur Verfügung. Der Zugang zu Archivgut wird damit für die Wissenschaft und für jeden interessierten Bürger kontinuierlich verbessert.

Ein weiterer fachlicher Schwerpunkt des Landesarchivs wird wie bislang im Bereich der Bestandserhaltung liegen: Das Landesarchiv vergibt in diesem Arbeitsfeld Aufträge zur Entsäuerung von Archivgut und führt begleitende konservatorische Arbeiten durch. Es trägt damit wesentlich zum Substanzerhalt gefährdeten Kulturguts bei. Die Digitalisierung der analogen Bestände dient nicht zuletzt auch dem Schutz der Archivalien vor Schäden durch intensive Nutzung der Originale.

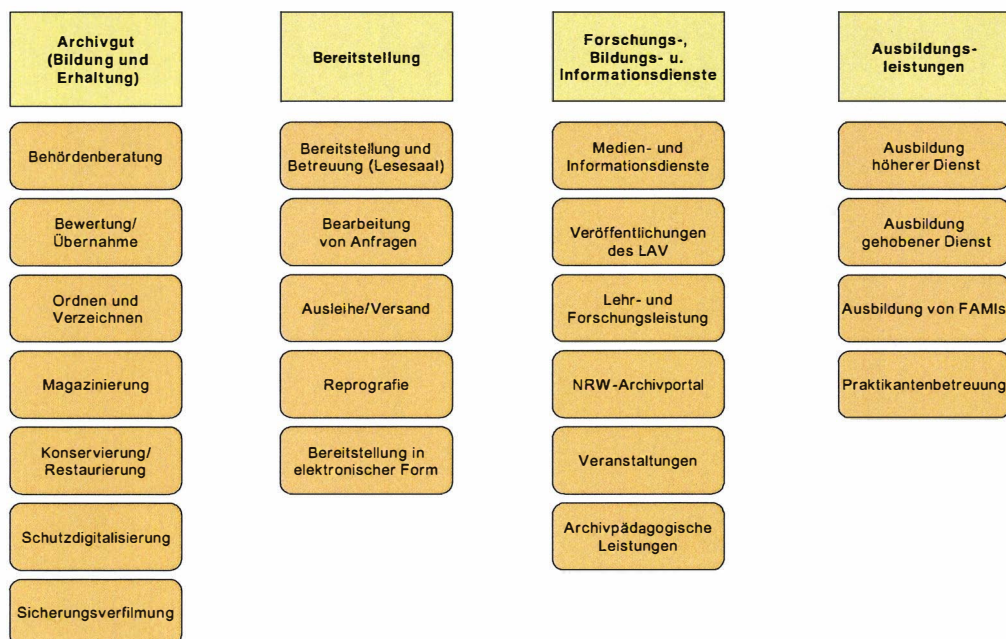
Durch den Einsturz des Historischen Archivs der Stadt Köln sind seit 2009 zusätzliche Aufgaben auf das Landesarchiv zugekommen. Es wirkt durch fachliche Beratung an der Rekonstruktion der Kölner Bestände mit, stellt an den Standorten Münster und Detmold Magazinraum für die Zwischenlagerung von Kölner Archivalien zur Verfügung und beteiligt an der Konservierung und Restaurierung einsturzbbedingt geschä-

digten Archivguts. Die Folgen des Einsturzes werden auch 2014 weiterhin Ressourcen in Anspruch nehmen.

Das Landesarchiv setzt auch in 2014 die Entwicklung einheitlicher Archivierungsmodelle und Erschließungsstandards zur Rationalisierung der Arbeitsabläufe und zur Steuerung der Übernahmemengen und Erschließungsleistungen fort.

Erläuterungen zum Produkthaushalt

Das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen legt als Modellbehörde für die Erprobung eines Produkthaushaltes i. S. d. § 25 HG 2014 zum neunten Mal in Folge einen Produkthaushalt vor. Es erstellt die vier Produkte „Archivgut“, „Bereitstellung“, „Forschungs-, Bildungs- und Informationsdienste“ sowie „Ausbildungsleistungen“. Den Produkten liegen die entsprechenden operativen Prozesse zugrunde und die Aufgabenerledigung für unterschiedliche Kundengruppen (z. B. Bürgerinnen und Bürger, Behörden, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Schülerinnen und Schüler, Auszubildende) wird berücksichtigt:



Für diese Produkte wurden Kennzahlen und Zählgrößen entwickelt. Auf dieser Grundlage hat das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen in 2007 ein Berichtswesen erstellt.

Im Haushaltsjahr 2014 wird die Weiterentwicklung des Berichtswesens fortgeführt, da zum Abschluss des Haushaltsjahres 2012 eine halbe Stelle für das Controlling eingerichtet und mit einer Controllerin besetzt werden konnte.

Kapitel	07 100
Titelgruppe	62
Zweckbestimmung	Schutzverfilmung von Archivgut und Entsäuerungsmaßnahmen

	Ist-Ergebnis 2012	Ansätze 2013	Ansätze 2014
	EURO		
Ansatz:	1.181.000	1.870.000	1.870.000
VE:		1.400.000	700.000

In dieser Titelgruppe sind die Mittel für die Schutzverfilmung bzw. Schutzdigitalisierung sowie für technische Entsäuerungsmaßnahmen entsprechend den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz ausgebracht. Die zum Schutz der Archivalien im Rahmen der Schutzdigitalisierung angefertigten Digitalisate sollen darüber hinaus auch, soweit rechtlich möglich, im Internet veröffentlicht werden.

Ein Betrag von 1,5 Mio. EUR ist zudem für die Entsäuerung großer säuregeschädigter Archivbestände vorgesehen, um diese vor dem dauerhaften Zerfall zu bewahren. Hierdurch leistet das Landesarchiv einen weiteren Beitrag zur Erhaltung von Kulturgut des Landes.

Die Erfahrungen aus dem Einsturz des Historischen Archivs der Stadt Köln unterstreichen den hohen Wert präventiver Maßnahmen im Bereich der Bestandserhaltung: Eine stabile Verpackung hat sich als wichtigster Schutz für das Archivgut erwiesen. Sowohl für plötzliche wie auch für schleichende Gefährdungen des Archivguts ist zudem ein Schadenskataster als zentrales Steuerungsinstrument der Bestandserhaltung notwendig.

Erläuterungen

zum

Personalhaushalt

2014

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorbemerkungen	3
2. Erläuterung der Stellenänderungen bei den einzelnen Kapiteln des Einzelplans 07	
2.1 Kapitel 07 010 Ministerium	9
2.2 Kapitel 07 040 Titelgruppe 60 Kinder- und Jugendhilfe - Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) -	13
2.3 Kapitel 07 050 Titelgruppe 71 Kulturförderung - ehemalige Reichsabtei Kornelimünster -	15
2.4 Kapitel 07 100 Landesarchiv Nordrhein-Westfalen	17
 <u>Anhang</u> Stellenbesetzungsübersichten	 21

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Der Stellenplan des MFKJKS (Einzelplan 07) weist im Haushaltsjahr 2013 insgesamt 407 (Plan)Stellen aus.

Der Entwurf des Personalhaushalts 2014 ist wie in den Vorjahren unter dem Gesichtspunkt aufgabenkritischer Überprüfung des Stellenbestandes aufgestellt worden.

Für den Geschäftsbereich des MFKJKS wurden im Rahmen der Fortführung des pauschalen Stellenabbaus von 1,5% (Befristungsbeginn 01.01.2010) im Kapitel 07 020 insgesamt 34 kw-Vermerke ausgewiesen. Die 5 kw-Vermerke für die 1. Rate wurden fristgerecht in 2010 realisiert. Zur Entlastung der Stellensituation in der Landesverwaltung wurden die 5 kw-Vermerke mit der Fälligkeit ab 01.01.2011 im Haushalt 2011, die 7 kw-Vermerke mit der Fälligkeit ab 01.01.2012 im Haushalt 2012 und die 6 kw-Vermerke mit der Fälligkeit ab 01.01.2013 im Haushalt 2013 gestrichen. Die Minderausgaben für Personalausgaben wurden aufgrund der Streichung dieser kw-Vermerke entsprechend angepasst.

Die 6 kw-Vermerke für die 5. Rate (Fälligkeit ab 01.01.2014) entfallen im Haushalt 2014. Die auf diese kw-Vermerke entfallenden Personalausgaben werden im Einzelplan 07 durch entsprechende Erhöhung der Globalen Minderausgabe in Höhe von 120.000 € erbracht (Kapitel 07 020 Titel 972 00).

Des Weiteren wurde ein zum 31.12.2013 für die Qualifizierung eines arbeitslosen und schwerbehinderten Menschen fälliger kw-Vermerk fristgerecht erfüllt.

Eine Stelle für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer wurde im Haushaltsvollzug 2013 aus Kapitel 07 100 (Landesarchiv) in das Kapitel 07 010 (Ministerium) zurückverlagert.

Der Stellenplan sieht gegenüber dem Haushalt 2013 im **Haushalt 2014** somit den **Abgang von 1 Stelle sowie den Zugang 1 Stelle** vor.

Der **Gesamtstellenbestand** beläuft sich daher im **Haushalt 2014 unverändert auf insgesamt 407 Stellen**.

Die genaue Verteilung ist in den Übersichten unter Ziffer 1.2 (S.6) bzw. 1.3 (S.7) ersichtlich.

Im Einzelnen verteilen sich die Zu- bzw. Abgänge oder Stellenverlagerungen im Geschäftsbereich wie folgt:

Ministerium	+ 2
Kinder- und Jugendhilfe - Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) - Kap. 07 040 TGr. 60	+/- 0
Kulturförderung - ehem. Reichsabtei Kornelimünster - Kap. 07 050 TGr. 71	+/- 0
Landesarchiv	- 2
Insgesamt	+/- 0

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der **kw-Vermerke**:

	2014	2013	+/-
Ministerium Kapitel 07 010	0	0	+/- 0
Allgemeine Bewilligungen Kapitel 07 020	5	11	- 6 - 6 kw aus 1,5 %-Regelung entfallen. Dafür entspr. Erhöhung der Globalen Minderausgabe.
USK Kapitel 07 040 TGr. 60	0	0	+/- 0
Ehem. Reichsabtei Kornelimünster Kapitel 07 050 TGr. 71	0	0	+/- 0
Landesarchiv Kapitel 07 100	0	1 1 kw zum 31.12.2013	- 1
kw-Vermerke insgesamt	5	12	- 7 - 6 kw aus 1,5 %-Regelung - 1 kw zum 31.12.2013 (Qualifizierung arbeitsloser schwerbehinderter Menschen)

➤ **Ministerium**

Wie in den Vorjahren ist der Entwurf des Personalhaushalts 2014 unter dem Gesichtspunkt aufgabenkritischer Überprüfung des Stellenbestandes aufgestellt worden.

Zur Erfüllung eines neuen Aufgabenschwerpunktes wurde eine neue Planstelle des gehobenen Dienstes eingerichtet (Betreuungsgeld).

Eine Stelle für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (AT A 16) wurde im Haushaltsvollzug 2013 aus Kapitel 07 100 (Landesarchiv) in das Kapitel 07 010 (Ministerium) zurückverlagert.

➤ **Kinder- und Jugendhilfe - Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK)**

Veranschlagt sind 2 Stellen für den Ständigen Vertreter der Länderarbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden bei der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle in Berlin. Die Anteile der Länder gemäß Königsteiner Schlüssel an den Personalkosten werden bei Kapitel 07 040 Titel 232 00 vereinnahmt. Seit 1. Juli 2008 ist aufgrund eines Beschlusses der Länderarbeitsgemeinschaft auch eine zweite, bisher befristete Stelle entfristet und in 2011 unbefristet besetzt worden.

Im Kapitel 07 040 Titelgruppe 60 erfolgten keine Veränderungen.

➤ **Kulturförderung - ehemalige Reichsabtei Kornelimünster**

Veranschlagt sind 2 Stellen für die Betreuung in der ehemaligen Reichsabtei Kornelimünster, Aachen Kunst aus Nordrhein-Westfalen.

Im Kapitel 07 050 Titelgruppe 71 erfolgten keine Veränderungen.

➤ **Landesarchiv Nordrhein-Westfalen**

Stellenzugänge sind nicht zu verzeichnen.

Ein zum 31.12.2013 für die Qualifizierung eines arbeitslosen und schwerbehinderten Menschen fälliger kw-Vermerk wurde im Bereich der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fristgerecht erfüllt.

Eine Stelle für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (AT A 16) wurde im Haushaltsvollzug 2013 aus Kapitel 07 100 (Landesarchiv) in das Kapitel 07 010 (Ministerium) zurückverlagert.

➤ **kw-Vermerke aufgrund der Fortführung des pauschalen Stellenabbaus von 1,5%**

Mit der Fortführung des pauschalen Stellenabbaus von 1,5% (ab 01.01.2010) wurden für den Geschäftsbereich des MFKJKS in Kapitel 07 020 für die Jahre 2010 bis 2015 insgesamt 34 neue kw-Vermerke ausgewiesen.

Die 5 kw-Vermerke für das Jahr 2010 wurden fristgerecht realisiert.

Zur Entlastung der Stellensituation in der Landesverwaltung wurden 5 kw-Vermerke mit der Fälligkeit ab 01.01.2011, 7 kw-Vermerke mit der Fälligkeit ab 01.01.2012 und 6 kw-Vermerke mit der Fälligkeit ab 01.01.2013 im jeweiligen Haushaltsjahr gestrichen.

Die 6 kw-Vermerke für die 5. Rate (Fälligkeit ab 01.01.2014) entfallen im Haushalt 2014. Die auf diese kw-Vermerke entfallenden Personalausgaben werden im Einzelplan 07 durch entsprechende Erhöhung der Globalen Minderausgabe in Höhe von 120.000 Euro erbracht (Kapitel 07 020 Titel 972 00).

Es verbleiben somit 5 kw-Vermerke innerhalb des Geschäftsbereichs des MFKJKS (Kapitel 07 020).

1.2

Gesamtübersicht über das Personalsoll des Einzelplans 07

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt		
					2014	2013	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	101	94	8	-	203	201	+ 2
Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	26	31	118	14	189	191	- 2
<u>Titelgruppen</u>							
Beamte	-	-	-	-	-	-	+/- 0
Tarifbeschäftigte	3	1	11	-	15	15	+/- 0
Insgesamt	130	126	137	14	407	407	+/- 0
Altersteilzeit- stellen für Beamtinnen und Beamte	-	2	-	-	2	2	+/- 0
Altersteilzeit- stellen für Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	-	1	1	-	2	2	+/- 0
Beamte im Vorbereitungsdienst	9	6	-	-	15	15	+/- 0
Auszubildende Praktikanten/ Schüler o. Entgelt					15	15	+/- 0
Leerstellen	4	5	10	-	19	19	+/- 0

1.3

Änderung der Stellenzahl bei den Dienststellen / Titelgruppen

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt		
					2014	2013	+/-
Ministerium	85	74	57	7	223	221	+ 2
Kinder- und Jugendhilfe - Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) - Kap. 07 040 TGr. 60	2	-	-	-	2	2	+/- 0
Kulturförderung - ehemalige Reichsabtei Kornelimünster - Kap. 07 050 TGr. 71	1	1	-	-	2	2	+/- 0
Landesarchiv	42	51	80	7	180	182	- 2
Stellen insgesamt	130	126	137	14	407	407	+/- 0

2. Erläuterung der Stellenänderungen bei den einzelnen Kapiteln des Einzelplans 07

2.1 Kapitel 07 010 Ministerium

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt		
					2014	2013	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	61	55	3	0	119	117	+ 2
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	24	19	54	7	104	104	+/- 0
<u>Titelgruppen</u>							
Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Tarifbeschäftigte	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	85	74	57	7	223	221	+ 2
Altersteilzeitstellen für Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
Beamte im Vorbereitungs-Dienst	-	-	-	-	-	-	-
Auszubildende Praktikanten/ Schüler o. Entgelt					4	4	+/- 0
Leerstellen	4	5	8	-	17	17	+/- 0

Titel 422 01

Bezüge der Beamtinnen und Beamten

2014 2013

119 117

Zugänge: 2 Planstellen, und zwar

1 Planstelle Bes.Gr. A 13 h.D.

durch Umwandlung von 1 Stelle für Arbeitnehmer/innen
des höheren Dienstes sowie

1 Planstelle Bes.Gr. A 11

aufgrund Personalmehrbedarf zur Erfüllung neuer
Aufgabenschwerpunkte.

2014 2013

5 5

Leerstellen

unverändert.

Titel 428 01

Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

2014 2013

104 104

Zugang: 1 Stelle AT A 16, und zwar

durch Rückverlagerung aus Kapitel 07 100
im Haushaltsvollzug 2013.

Abgang: 1 Stelle höherer Dienst, und zwar
durch Umwandlung in 1 Planstelle
(Bes.Gr. A 13 h.D.).

<u>2014</u>	<u>2013</u>	<u>Stellen für Auszubildende</u>
4	4	unverändert.

<u>2014</u>	<u>2013</u>	<u>Leerstellen</u>
12	12	unverändert.

2.2 Kapitel 07 040 Titelgruppe 60

Kinder- und Jugendhilfe
- Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) -

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt		
	2014				2014	2013	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
<u>Titelgruppen</u>							
Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Tarifbeschäftigte	2	-	-	-	2	2	+/- 0
Insgesamt	2	-	-	-	2	2	+/- 0
Altersteilzeitstellen für Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
Beamte im Vorbereitungsdienst	-	-	-	-	-	-	-
Auszubildende Praktikanten/ Schüler o. Entgelt					-	-	-
Leerstellen	-	-	-	-	-	-	-

Titel 428 60

Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

2014 2013

2 2

unverändert.

2.3 Kapitel 07 050 Titelgruppe 71

Kulturförderung
- ehemalige Reichsabtei Kornelimünster -

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt		
					2014	2013	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
<u>Titelgruppen</u> Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Tarifbeschäftigte	1	1	-	-	2	2	+/- 0
Insgesamt	1	1	-	-	2	2	+/- 0
Altersteilzeitstellen für Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
Beamte im Vorbereitungsdienst	-	-	-	-	-	-	-
Auszubildende Praktikanten/ Schüler o. Entgelt					-	-	-
Leerstellen	-	-	-	-	-	-	-

Titel 428 71

Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

2014 2013

2 2

unverändert.

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt		
					2014	2013	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	40	39	5	-	84	84	+/- 0
Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	2	12	64	7	85	87	- 2
<u>Titelgruppen</u> Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Tarifbeschäftigte	-	-	11	-	11	11	+/- 0
Insgesamt	42	51	80	7	180	182	- 2
Altersteilzeit- stellen für Beamtinnen und Beamte	-	2	-	-	2	2	+/- 0
Altersteilzeit- stellen für Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	-	1	1	-	2	2	+/- 0
Beamte im Vorbereitungsdienst	9	6	-	-	15	15	+/- 0
Auszubildende Praktikanten/ Schüler o. Entgelt					11	11	+/- 0
Leerstellen	-	-	2	-	2	2	+/- 0

Titel 422 01**Bezüge der Beamtinnen und Beamten**2014 2013

84 84

unverändert.

Titel 428 01**Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**2014 2013

85 87

Abgänge: 2 Stellen, und zwar

1 Stelle AT A 16,

durch Rückverlagerung nach Kapitel 07 010

im Haushaltsvollzug 2013

sowie

1 Stelle mittlerer Dienst,

durch Realisierung eines kw-Vermerkes zum 31.12.2013

(Qualifizierungsklassen für arbeitslose und schwerbehinderte Menschen)

2014 2013

11 11

Stellen für Auszubildende

unverändert.

Titel 428 63**Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**2014 2013

8 8

unverändert.

<u>Titel 428 64</u>	<u>Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</u>
---------------------	---

<u>2014</u>	<u>2013</u>
-------------	-------------

3	3
---	---

unverändert.

<u>2014</u>	<u>2013</u>
-------------	-------------

2	2
---	---

Leerstellen

unverändert.

Stellenbesetzungsübersichten

für

Kapitel 07 010 Ministerium (Anlagen 1 bis 3)

Kapitel 07 040 Kinder- und Jugendhilfe - Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) -
(Anlage 3)

Kapitel 07 050 Kulturförderung - Ehemalige Reichsabtei Kornelimünster - (Anlage 3)

Kapitel 07 100 Landesarchiv Nordrhein-Westfalen (Anlagen 1 bis 4)

Übersicht
über die Planstellen für das Haushaltsjahr 2014
(Blatt 1)

Bes. Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Ist- Besetzung	davon	
		2014	2013		unterw. bes. mit planm. Beamten	Tarifbe- schäftigte
1	2	3	4	5	6	7
B 10	Staatssekretärin/ Staatssekretär	1	1	1	-	-
B 7	Ministerialdirigentin/ Ministerialdirigent	5	5	5	-	1
B 4	Ltd. Ministerialrätin/-rat	7	7	7	-	3
B 3	Ministerialrätin/-rat	2	2	2	1	-
B 2	Ministerialrätin/-rat	16	16	15,90	-	-
A 16	Ministerialrätin/-rat	11	11	10	1	-
A 15	Regierungsdirektorin/-direktor	10	10	9,89	2	1
A 14	Oberregierungsrätin/-rat	6	6	6	4	-
A 13	Regierungsrätin/-rat	3	2	2	-	-
	Höherer Dienst	61	60	58,79	8	5

Anmerkung:

Zu Spalte 5: Die planmäßigen Beamten sind auf den Planstellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden. Gleiches gilt für die auf Planstellen geführten Tarifbeschäftigten (ohne Aushilfen).

Übersicht über die Planstellen für das Haushaltsjahr 2014 (Blatt 2)

Bes. Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Ist- Besetzung	davon	
		2014	2013		unterw. bes. mit planm. Beamten	Tarifbe- schäftigte
1	2	3	4	5	6	7
A 13	Oberamtsrätin/Oberamtsrat	34	35*	34,30	0,50	0,15
A 12	Amtsärztin/Amtsarzt	13	12*	10,14	0,57	2,16
A 11	Regierungsamtfrau/ Regierungsamtmann	7	6	6	2	3
A 10	Regierungsoberinspektor/ Regierungsoberinspektorin	-	-	-	-	-
A 9	Regierungsinspektor/ Regierungsinspektorin	1	1	1	-	1
	Gehobener Dienst	55	54	51,44	3,07	6,31
A 9	Regierungsamtsinspektorin/ Regierungsamtsinspektor	3	3	3	-	1,50
	Mittlerer Dienst	3	3	3	-	1,50
	Insgesamt	119	117	113,23	11,07	12,81
	Altersteilzeitstellen (ATZ)					
		-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-

Anmerkung:

Zu Spalte 5: Die planmäßigen Beamten sind auf den Planstellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden. Gleiches gilt für die auf Planstellen geführten Tarifbeschäftigten (ohne Aushilfen).

* = Eine Hebung von A 12 nach A 13 im Haushaltsvollzug 2013.

Übersicht über die sonstigen Beamtinnen und Beamte für das Haushaltsjahr 2014

Bes.-Gruppe bzw. Bezeichnung (jede Gruppe ist besonders aufzuführen)	Stellen für sonstige Beamtinnen und Beamte		Ist-Besetzung	d a v o n Tarifbeschäftigte
	2014	2013		
	<u>abgeordnete Beamte</u> (Beamte im einstweiligen Ruhestand, Beamte die von anderen Behörden (Kapiteln) zur Hilfeleistung abgeordnet oder beurlaubt sind usw.)			
A 15	2	2	1	-
A 13	2	2	-	-
Insgesamt	4	4	1	-

Übersicht
über die nicht beamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 2014
- Tarifbeschäftigte -

Vergleichbare Laufbahn	Stellen für Tarifbeschäftigte		Ist-Besetzung	davon unterwertig besetzt
	2014	2013		
1	2	3	4	5
Außertariflich	14	13*	14	-
Höherer Dienst	10	11	9,97	0,82
Gehobener Dienst	19	19	18	2,15
Mittlerer Dienst	54	54	50,06	-
Einfacher Dienst	7	7	6	-
Zusammen	104	104	98,03	2,97
Vollbeschäftigte Außertarifliche	14	14	14	-
Auszubildende	4	4	4	-
Praktikanten	-	-	-	-
Altersteilzeitstellen				
	-	-	-	-
Zusammen	-	-	-	-

Anmerkung:

*= Stelle im Haushaltsvollzug 2013 verlagert aus Kapitel 07 100, Darstellung im Haushalt 2014

Übersicht
über die nicht beamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 2014
- Tarifbeschäftigte -

Vergleichbare Laufbahn	Stellen für Tarifbeschäftigte		Ist-Besetzung	davon unterwertig besetzt
	2014	2013		
1	2	3	4	5
Höherer Dienst	2	2	2	-
Zusammen	2	2	2	-

Übersicht
über die nicht beamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 2014
- Tarifbeschäftigte -

Vergleichbare Laufbahn	Stellen für Tarifbeschäftigte		Ist-Besetzung	davon unterwertig besetzt
	2014	2013		
1	2	3	4	5
Höherer Dienst	1	1	1	-
Gehobener Dienst	1	1	1	-
Zusammen	2	2	2	-

Übersicht
über die Planstellen für das Haushaltsjahr 2014
(Blatt 1)

Bes. Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Ist-Besetzung	davon	
		2014	2013		unterw. bes. mit planm. Beamten	Tarifbeschäftigte
1	2	3	4	5	6	7
B 3	Präsidentin/Präsident	1	1	-	-	-
A 16	Ltd. Regierungsdirektorin/-direktor Ltd. Staatsarchivdirektorin/-direktor	4	4	4	-	1
A 15	Regierungsdirektorin/-direktor Staatsarchivdirektorin/-direktor	10	10	9,90	1	-
A 14	Oberregierungsrätin/-rat Oberstaatsarchivrätin/-rat	12	12	12	3	0,25
A 13	Regierungsrätin/-rat Staatsarchivrätin/-rat	13	13	13	-	10
	Höherer Dienst	40	40	38,90	4	11,25
A 13	Regierungsoberamtsrätin/-rat Staatsarchivoberamtsrätin/-rat	3	3	2,81	-	-
A 12	Regierungsamtsrätin/-rat Bibliotheksamtsrätin/-rat Staatsarchivamtsrätin/-rat	6	6	5,77	-	0,25
A 11	Regierungsamtfrau/-mann Bibliotheksamtfrau/-mann Staatsarchivamtfrau/-mann	11	11	11	1	0,79
A 10	Regierungsoberinspektorin/-inspektor Bibliotheksoberinspektorin/-inspektor Staatsarchivoberinspektorin/-inspektor	9	9	8,70	-	0,50
A 9	Regierungsinspektorin/-inspektor Staatsarchivinspektorin/-inspektor	10	10	10	-	3
	Gehobener Dienst	39	39	38,28	1	4,54
A 9	Regierungsamtsinspektorin/-inspektor	2	2	2	-	-
A 8	Regierungshauptsekretärin/-sekretär	2	2	2	-	1
A 7	Regierungsobersekretärin/-sekretär	1	1	1	-	1
	Mittlerer Dienst	5	5	5	-	2
	Insgesamt	84	84	82,18	5	17,79

Anmerkung:

Zu Spalte 5: Die planmäßigen Beamten sind auf den Planstellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden. Gleiches gilt für die auf Planstellen geführten Tarifbeschäftigten (ohne Aushilfen).

Übersicht
über die Planstellen für das Haushaltsjahr 2014
(Blatt 2)

Bes. Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Ist- Besetzung	davon	
		2014	2013		unterw. bes. mit planm. Beamten	Tarifbe- schäftigte
1	2	3	4	5	6	7
	Altersteilzeitstellen (ATZ)					
A 12	Regierungsamtsrätin/-rat Bibliotheksamtsrätin/-rat Staatsarchivamtsrätin/-rat	1	1	1	-	-
A 11	Regierungsamtfrau/-mann Bibliotheksamtfrau/-mann Staatsarchivamtfrau/-mann	1	1	1	-	-
	Insgesamt	2	2	2	-	-

Anmerkung:

Zu Spalte 5: Die planmäßigen Beamten sind auf den Planstellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden. Gleiches gilt für die auf Planstellen geführten Tarifbeschäftigten (ohne Aushilfen).

Übersicht
über die sonstigen Beamtinnen und Beamte für das Haushaltsjahr 2014

Bes.-Gruppe bzw. Bezeichnung (jede Gruppe ist besonders auf- zuführen)	Stellen für sonstige Beamtinnen und Beamte		Ist-Besetzung	d a v o n Tarifbeschäftigte
	2014	2013		
	<u>abgeordnete Beamte</u> (Beamte im einstweiligen Ruhestand, Beamte die von anderen Behörden (Kapiteln) zur Hilfeleistung abgeordnet oder beurlaubt sind usw.)			
A 14	1	1	1	-
Insgesamt	1	1	1	-

Die Stelle der Besoldungsgruppe A 14 (Oberstudienrat/-rätin), ausgewiesen bei Titel 422 01 für „sonstige Beamte“, ist für Archivpädagogen in den Archivabteilungen in Düsseldorf, Münster und Detmold eingerichtet. Die Archivpädagogen sind aus dem Schuldienst teilfreigestellt und an zwei Wochenarbeits Tagen in dem jeweiligen Archiv eingesetzt. Ziel ist es, lehrplankonform den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II in den Fächern Geschichte und Gesellschaftskunde die Arbeit an Quellen der jeweiligen Region zu ermöglichen.

Anmerkung:

Die beamteten Hilfskräfte sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden.

Übersicht
über die nicht beamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 2014
- Tarifbeschäftigte -

Vergleichbare Laufbahn	Stellen für Tarifbeschäftigte		Ist-Besetzung	davon unterwertig besetzt
	2014	2013		
1	2	3	4	5
AT	-	1*	-	-
Höherer Dienst	2	2	2	-
Gehobener Dienst	12	12	11,98	6,48
Mittlerer Dienst	64	65	63,29	-
Einfacher Dienst	7	7	6,10	-
Zusammen	85	87	83,37	6,48
Vollbeschäftigte Außer-tarifliche	-	-	-	-
Auszubildende	7	7	3	-
Praktikanten/ Schüler ohne Entgelt	4	4	-	-

Altersteilzeitstellen				
Gehobener Dienst	1	1	1	-
Mittlerer Dienst	1	1	1	-
Zusammen	2	2	2	-

Anmerkung:

*= Stelle im Haushaltsvollzug 2013 verlagert nach Kapitel 07 010, Darstellung im Haushalt 2014

Übersicht
über die nicht beamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 2014
- Tarifbeschäftigte -

Vergleichbare Laufbahn	Stellen für Tarifbeschäftigte		Ist-Besetzung	davon unterwertig besetzt
	2014	2013		
1	2	3	4	5
Mittlerer Dienst	8	8	7,81	-
Zusammen	8	8	7,81	-

Übersicht
über die nicht beamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 2014
- Tarifbeschäftigte -

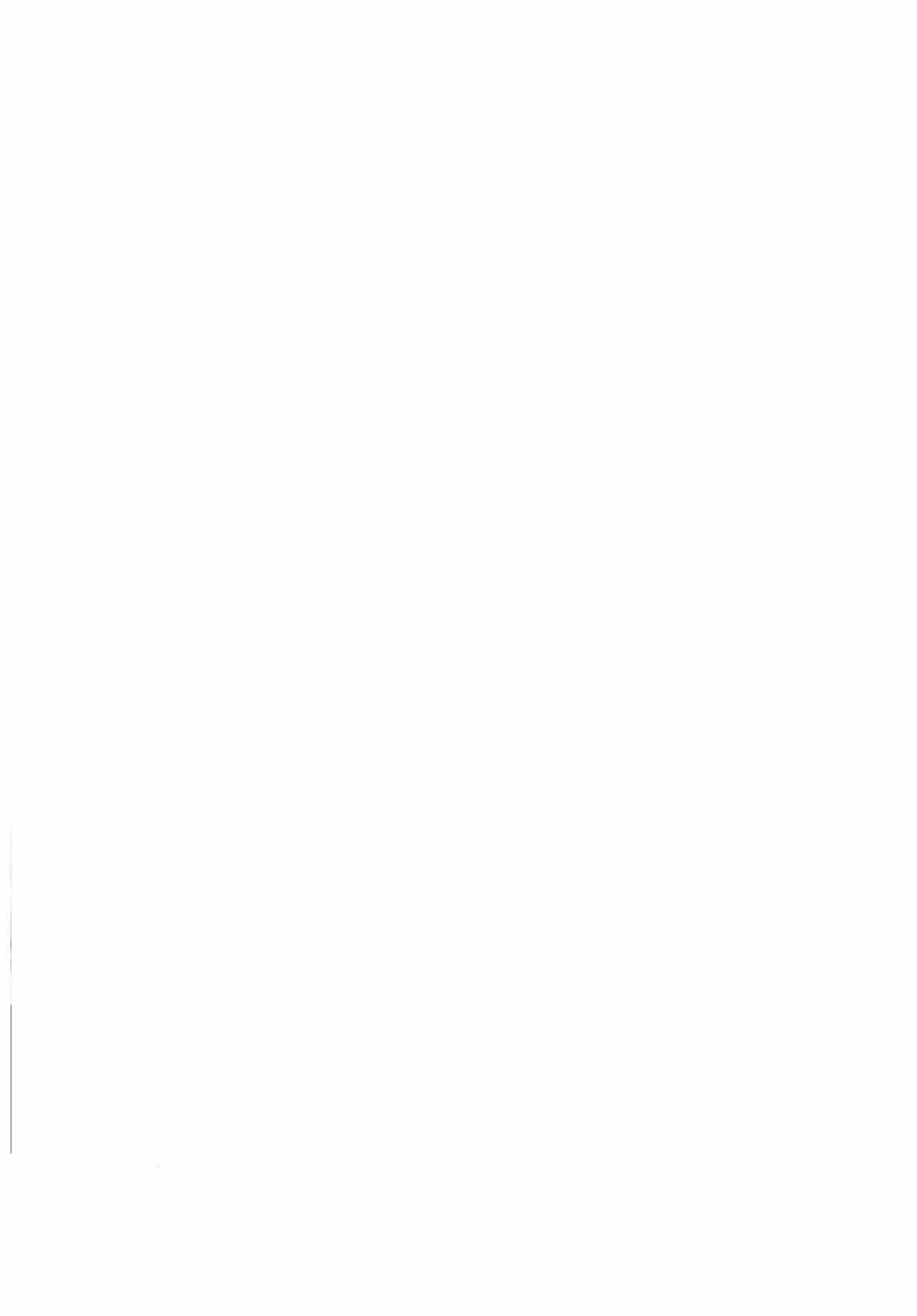
Vergleichbare Laufbahn	Stellen für Tarifbeschäftigte		Ist-Besetzung	davon unterwertig besetzt
	2014	2013		
1	2	3	4	5
Mittlerer Dienst	3	3	3	-
Zusammen	3	3	3	-

Übersicht

über die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst für das Haushaltsjahr 2014

(Nur aufzustellen von Verwaltungszweigen, die Beamtinnen und Beamte zur Ausbildung annehmen)

Übersicht über die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst										Altersstand der planmäßig angestellten Beamtinnen und Beamten (Titel 422 01)																				
	Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst (Titel 422 01)																													
	Stellen- zahl	vorgesehene Neueinstellungen im Haushaltsjahr		Zahl der ab 01.07.2013 vorhandenen Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst, die eingestellt sind im Haushaltsjahr																	Zahl der Plan- stellen	Zahl der am 01.07.2013 angestellten Beamtinnen und Beamten	Von den am 01.07.2013 angestellten Beamtinnen und Beamten erreichen die Altersgrenze voraussichtlich im Haushaltjahr							
		2013	2014	2013	2013/ 2012	2011	2010	2009 u. früher															insgesamt	2013	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Kapitel 07 100																														
Höherer Dienst	9	-	4	4	-	-	-	4						40	27,65	-	-	-	1	-	-	-								
Gehobener Dienst	6	-	6	-	-	6	-	6						39	33,74	2	1	1	1	-	1	-								
Mittlerer Dienst	-	-	-	-	-	-	-	-						5	3	-	-	-	-	1	-	-								



Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 837-02
info@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw.de

